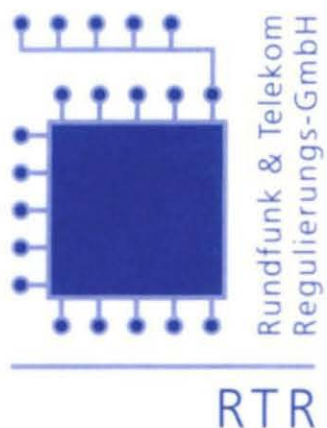


Kommunikationsbericht 2014



Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	
1	Netzneutralität – eine globale Herausforderung für Gegenwart und Zukunft	9	
2	Medienkonvergenz	13	
3	2014 – Zesur am österreichischen Mobilfunkmarkt	17	
4	Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	21	
4.1	Zutritt zu den Medienmärkten	21	
4.1.1	Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	21	
4.1.2	Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	23	
4.1.3	Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	24	
4.2	Rechtsaufsicht	24	
4.2.1	Kommerzielle Kommunikation	25	
4.2.2	Programmgrundsätze	25	
4.2.3	Streitschlichtung Medien	26	
4.2.4	Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	26	
4.2.5	Spezifische Aufsicht über private Anbieter	26	
4.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	27	
4.4	Medientransparenzgesetz	27	
4.5	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	28	
4.5.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	29	
4.5.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	30	
4.5.3	Messaufträge	30	
4.5.4	Frequenzbuch	31	
4.5.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	31	
5	Bericht über den Fortgang der Digitalisierung	35	
5.1	Das Digitalisierungskonzept 2013 – Entwicklungen 2014	38	
5.1.1	Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens	38	
5.1.2	Weichenstellung für die Einführung von digitalem Hörfunk	38	
5.2	Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen (Rundfunk)	39	
5.2.1	Terrestrik	39	
5.2.2	Satellit	39	
5.2.3	Kabel und IPTV	40	
5.3	Digitalisierung des Hörfunks	40	
6	Fonds- und Förderungsverwaltung	43	
6.1	Digitalisierungsfonds	43	
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	44	
6.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	47	
6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	47	
6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	48	

	6.4	Presse- und Publizistikförderung	50
	6.4.1	Presseförderung	50
	6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	51
	6.4.3	Österreichischer Werberat	52
	6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	52
	7	Tätigkeiten der TKK	55
	7.1	Marktdefinition, Marktanalyse und spezifische Verpflichtungen	55
	7.2	Netzzugang	56
	7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte	56
	7.4	Aufsichtsverfahren	57
	7.5	Aufsichtsverfahren gegen sparfon: Rechtswidriges Entgelt für Papierrechnung	58
	7.6	Anzeige und Prüfung von Vertragsbedingungen	58
	7.7	Frequenzen	59
	7.8	Elektronische Signatur	61
	8	Tätigkeiten der RTR-GmbH	63
	8.1	Schlichtungsverfahren Endkunden	63
	8.1.1	Telekommunikation	63
	8.1.2	Post	64
	8.1.3	Medien	65
	8.2	Aufsichtsverfahren	65
	8.3	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste	65
	8.4	Anzeigepflichtige Dienste	66
	8.5	Universaldienst	67
	8.6	Kommunikationsparameter	67
	8.7	Internationale Aktivitäten	69
	8.8	Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten	70
	8.9	Elektronische Signatur	70
	9	Postregulierung (Tätigkeiten der PCK und RTR-GmbH)	73
	9.1	Verfahren vor der PCK	73
	9.2	Verfahren vor der RTR-GmbH	75
	10	Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2014	79
	10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	79
	10.1.1	Die Entwicklung des Werbemarktes	79
	10.1.2	Der Fernsehmarkt	85
	10.1.3	Der Radiomarkt	88
	10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	91
	10.2.1	Generelle Marktentwicklung	91
	10.2.2	Mobilkommunikation	92
	10.2.3	Breitband	95
	10.2.4	Festnetztelekommunikation	97
	10.2.5	Mietleitungen	100
	11	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	103
	11.1	Fachbereich Medien	103
	11.1.1	RTR-Schriftenreihe „Öffentlich-rechtliche Angebote auf dem Prüfstand“	103
	11.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	103
	11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	103
	11.2.1	Arbeitsschwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologien	103
	11.2.2	RTR-Netztest	104

11.3	Tagung „Netzneutralität im Lichte der Konvergenz“	104
11.4	Öffentlichkeitsarbeit und Service	105
12	Die RTR-GmbH und die Regulierungsbehörden	109
12.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	109
12.1.1	Personalstand: Erhalt von Know-how durch Stabilität	110
12.1.2	Jahresabschluss 2014 der RTR-GmbH	111
12.2	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK	116
13	Anhang	119
13.1	Tabellen	119
13.2	Abbildungen	119
	Impressum	123

Vorwort

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das Internet ist als Motor für viele Entwicklungen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen sowie für komplexe Informations- und Kommunikationsprozesse unverzichtbar geworden und unterstützt unseren Alltag. Mehr denn je sind die Institutionen der Europäischen Union und die nationalstaatlichen Regierungen daher gefordert, wichtige Weichen für eine prosperierende Informationsgesellschaft in Europa zu stellen. Die EU-Kommission räumt dem Digitalen Binnenmarkt höchste Priorität ein und arbeitet bereits an einer umfassenden Strategie. Auch die österreichische Bundesregierung betont in ihrem Arbeitsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018 ausdrücklich, die digitale Zukunft aktiv gestalten zu wollen.

In diesem Zusammenhang beschäftigen wir uns – zusätzlich zu unserem regulatorischen Tagesgeschäft – seit Längerem mit zwei Themen:

Die „Digitale Dividende II“, das sind Frequenzen aus dem Bereich 700 MHz, soll ab dem Jahr 2020 in Europa für Mobilfunk genutzt werden, so sehen es die Pläne auf europäischer Ebene vor. Die ehestmögliche Nutzung dieser Frequenzen für mobile Anwendungen kann einen wesentlichen Beitrag zur Breitbandversorgung der Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Gebieten, leisten. Aus Sicht des Rundfunks sollte diese Umstellung frühestens 2020 erfolgen: Durch die Digitalisierung benötigt man zwar ein geringeres Frequenzspektrum, dennoch muss derzeit eine sechsstellige Anzahl an Haushalten terrestrisch mit TV versorgt werden. Planungs- und Investitionssicherheit für die Medien- und Telekom-Branche stehen für uns im Vordergrund. Daher setzen wir uns für eine rasche Entscheidung durch die zuständigen Bundesminister ein.

Weiters erörtern wir in diesem Bericht das Thema Netzneutralität, ein wichtiger Faktor für Innovation und Wachstum. Dabei geht es um den diskriminierungsfreien Zugang aller Nutzerinnen und Nutzer zu sämtlichen im Internet angebotenen Diensten sowie umgekehrt um den uneingeschränkten Zugang von Diensteanbietern zu allen Nutzerinnen und Nutzern. Seit Jahren beschäftigen wir uns sowohl im nationalen als auch im internationalen Umfeld mit diesem Thema, das im Spannungsfeld zwischen den notwendigen Infrastrukturinvestitionen einerseits und den Diensten der Informationsgesellschaft als Wachstums- und Jobmotor andererseits steht.

Mit dem vorliegenden Bericht, der sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten erfüllt, möchten wir unsere Arbeit dokumentieren und einen Einblick in die Vielfalt unseres Tätigkeitsspektrums geben.

Wien, Juni 2015

Dr. Elfriede Solé
Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission und
Post-Control-Kommission

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer
Fachbereich Medien
RTR-GmbH

Mag. Johannes Gungl
Geschäftsführer
Fachbereich Telekommunikation und Post
RTR-GmbH

1 Netzneutralität – eine globale Herausforderung für Gegenwart und Zukunft

Netzneutralität hat sich im Jahr 2014 von einem Randthema zu einem der Hauptthemen in telekommunikations- und medienregulatorischen Fachkreisen entwickelt. Verantwortlich dafür sind die Entwicklungen auf europäischer Ebene und in den USA. Anlässlich des Beschlusses des Europäischen Parlaments zum Verordnungsentwurf „Digital Single Market“ im April 2014 und der Beratungen im Rat der Europäischen Union darüber wurde das Thema Netzneutralität von vielen Medien aufgegriffen und diskutiert. Die teilweise Aufhebung der Netzneutralitätsregelung der US-amerikanischen Regulierungsbehörde FCC (Federal Communications Commission) durch ein Gericht und die darauffolgende Diskussion über den Erlass neuer Regeln hat dem Thema in den USA und Europa zusätzlich Aufwind gegeben. Die Debatte wird sehr intensiv geführt (z.B. erhielt die FCC mehr als 4 Mio. Konsultations-Inputs), da es um nicht weniger als die zukünftigen Spielregeln im Internet geht, die wesentlichen Einfluss auf jeden Internet-User, jeden Internet Service Provider (ISP) und jeden Inhalte-, Applikationen- oder Medienanbieter haben. Die Debatte wird befeuert durch diverse Geschäftsmodelle (z.B. Zero-Rating, d.h. die Nichtanrechnung des Datenverbrauchs bestimmter Anwendungen auf das monatlich vereinbarte Datenvolumen), welche das Prinzip der Netzneutralität herausfordern, und die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen, die zu Rechtsunsicherheit für alle Stakeholder führen. Die Vorstöße, die Netzneutralität auf europäischer und US-amerikanischer Ebene zu regeln, sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Ist das freie Internet bedroht?

Die Brisanz des Themas erschließt sich anhand eines Blicks auf die Erfolgsgeschichte des Internets, das sehr viele Lebensbereiche nachhaltig und grundlegend verändert hat. Die Offenheit und die niedrigen Eintrittsbarrieren der Plattform Internet haben Wachstum und Innovation in den letzten 20 Jahren stark gefördert und dazu geführt, dass das Internet nicht mehr aus unserem Leben wegzudenken ist. Grundlage dafür war und ist das Prinzip der Netzneutralität, gemäß dem alle Datenpakete im Internet gleich behandelt werden. So macht es derzeit keinen Unterschied hinsichtlich Geschwindigkeit oder Qualität der Übertragung, ob eine E-Mail oder ein Skype-Telefonat über das Internet geschickt wird. Das Internet als Netz ist „blind“ in Sachen Inhalte oder Anwendungen, d.h. es wird nicht danach differenziert, was von wem über das Netz transportiert wird. Eine Abweichung davon wäre es, bestimmten Inhalten oder Anwendungen eine Bevorzugung im Netz zu geben („Überholspur“) oder datenintensive Anwendungen in Fällen eines Datenstaus zu drosseln. Die Zulässigkeit und Auswirkungen solcher möglichen Eingriffe werden derzeit diskutiert, insbesondere ob es bevorzugte Dienste („specialised services“) geben soll und wie die Rahmenbedingungen dafür aussehen müssten. Diese Entscheidung hat großen Einfluss auf das Internet-Ökosystem, da durch die Einführung von „specialised services“ die Markteintrittsbarrieren für die Plattform Internet wesentlich erhöht werden und die freie Wahl der Endkundin und des Endkunden beeinflusst wird. Der Wettbewerb zwischen den Anbietern von Inhalten und Applikationen und den Produzenten elektronischer Medien könnte durch diese neue Art von Services verzerrt werden, da davon auszugehen ist, dass Angebote mit höherer (technischer) Qualität einen Vorteil gegenüber „gewöhnlichen“ Angeboten haben. Die zunehmende Online-Konsumation von Medien und die Verlagerung von Medienangeboten (z.B. IP-TV, Video-/TV-Streaming) ins Internet verstärken die Relevanz der Netzneutralität für die Medienwelt. Insofern ist Netzneutralität immer aus einer telekommunikations- und medienregulatorischen Perspektive zu betrachten, um der konvergenten Dimension dieses Themas gerecht zu werden.

RTR-Positionspapier als Beitrag zur europäischen Diskussion

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat bereits im Mai 2013 in ihrem Positionspapier zur Netzneutralität die wichtige Rolle des Internets für Gesellschaft und Wirtschaft in Österreich und Europa anerkannt und sich für den Erhalt des innovations- und wachstumsfördernden, offenen Charakters des Internets ausgesprochen. Seit mehreren Jahren beschäftigt sich die RTR-GmbH mit Netzneutralität und bringt ihre Expertise auf verschiedenen Ebenen ein: Durch die aktive Teilnahme an BEREC-Arbeitsgruppen wird Einfluss auf die europäische Debatte genommen. Die RTR-GmbH hat Anfang Oktober 2014 in Wien eine Veranstaltung mit konvergenter Sicht auf das Thema organisiert (siehe Kapitel 11.3). Die aktuellen internationalen und nationalen Entwicklungen werden laufend verfolgt und in regelmäßigen Abständen Gespräche mit Stakeholdern geführt. Das Thema Netzneutralität wird auch im Jahr 2015 einen Arbeitsschwerpunkt der RTR-GmbH bilden, da die Verhandlungen über den Verordnungsentwurf „Digital Single Market“ weitreichende Folgen in Sachen Netzneutralität haben könnten.

Die Einführung neuer Geschäftsmodelle (z.B. Zero-Rating) und die unklare Rechtslage haben den Bedarf nach effektiven Handlungsmöglichkeiten für Regulierungsbehörden in ganz Europa aufgezeigt. Der Erlass einer Netzneutralitätsregelung in Europa würde die Rahmenbedingungen in Österreich im Wesentlichen determinieren und einheitliche Spielregeln und Kompetenzen für Regulierungsbehörden in Europa sicherstellen. Für den Fall, dass eine solche Regelung auf absehbare Zeit nicht erlassen wird, regt die RTR-GmbH an, zu überlegen, eine nationale Regelung auszuarbeiten (ähnlich wie in den Niederlanden oder Slowenien), um das offene Internet nachhaltig abzusichern, um die Freiheiten der Endkundinnen und Endkunden, der Medienproduzenten und der Unternehmen in Österreich zu wahren und um Rechtssicherheit zu schaffen. Die Entwicklungen in den USA, insbesondere auch die neuen Regeln der FCC, sollten dabei berücksichtigt werden.

RTR-GmbH – Konvergenter Ansprechpartner für weiterführende Diskussion

Als Regulierungsbehörde für Medien und Telekommunikation wird die RTR-GmbH weiterhin Gespräche mit allen Stakeholdern führen, das Thema aus einer konvergenten Perspektive heraus verfolgen und analysieren sowie als Ansprechpartner für die interessierte Öffentlichkeit fungieren. Im Rahmen des europäischen oder eines etwaigen nationalen Gesetzgebungsprozesses möchte die RTR-GmbH ihre Expertise einbringen. Ziel wird es dabei sein, den derzeitigen Charakter des Internets als Katalysator für Innovation, Wachstum und Meinungsfreiheit bestmöglich zu erhalten und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen: dies unter dem Prinzip Netzneutralität.

2 Medienkonvergenz

„Ich schaue jede zweite Minute, ob es etwas Neues gibt“, titulierte „derstandard.at“ Anfang 2015 einen Artikel zur Mediennutzung. Wie lässt sich diese Aussage erklären und hat sie Auswirkungen auf die Tätigkeit des Regulierers?

Dahinter steckt zunächst einmal die stark zunehmende Funktionalität von modernen Endgeräten – der Fernseher wird zum internetfähigen Computer, das Handy wird zum Radio, das Radio bekommt einen Bildschirm für Bewegtbilder, mit dem Computer wird telefoniert und über allen steht die Spielekonsole als Medienzentrum. Mit der Einführung der Smartphones kam schon vor Jahren ein Gerät auf den Markt, das überhaupt alle Funktionalitäten in einem Gerät vereint und das nahezu jeder – von Jung bis Alt – bei sich trägt. Die Inhalte wurden damit nahezu überall verfügbar und Nutzerinnen und Nutzer können sie auch dementsprechend intensiv nutzen, womit sich die Aussage zur Mediennutzung erklären lässt.

Was ist Medienkonvergenz?

Die Konvergenz der Medien findet auf verschiedenen Ebenen statt:

Auf der technischen Ebene wachsen die einzelnen Medienarten immer mehr auf einem Verbreitungsweg und auch auf einem einzelnen Verbreitungsgerät, das mehrere Wege verbindet – sei es Smart-TV, Smartphone oder Spielekonsole –, zusammen.

Auf der inhaltlichen Ebene verschwimmen althergebrachte Grenzen zusehends. Zur reinen Information treten Unterhaltungselemente sowie Interaktionselemente hinzu. Neben neuen Inhaltsformen entstehen auch neue Werbemöglichkeiten, aber auch die Möglichkeiten von crossmedialen Strategien für Produkte. Diese Strategien sind nicht neu, schon in der Vergangenheit wurde etwa mit dem Start eines Kinofilms auch das Buch zum Film auf den Markt gebracht. Nunmehr haben sich aber die Kanäle für Produkte vervielfacht, angefangen vom Abruf eines Musiktitels via Bluetooth bis hin zu Computerspielen und der Begleitung in der Online-Community, die für Nutzerinnen und Nutzer eine Austauschplattform bietet. Durch diese Entwicklung drängen aber nicht nur neue Player in den Markt, auch bestehende Medienanbieter haben mit ihren Angeboten wie TV-Theken oder Mediatheken längst in diesen Bereichen Einzug gehalten.

Auf der wirtschaftlichen Ebene wachsen unterschiedliche Zweige der Medienindustrie zusammen und verlagern damit bereits bestehende Medienkonzentrationen auch in andere Bereiche. Gerade die crossmediale Vermarktung führt dazu, dass entlang der Wertschöpfungskette neue Multimedia-Unternehmen entstanden sind und weiter entstehen werden. Aber auch hier haben bestehende Medienunternehmen die Entwicklung erkannt und versuchen, ihre Angebote entsprechend auszubauen.

Auch auf der nutzerseitigen Ebene kommt es zu einer immer stärkeren parallelen Nutzung von Inhalten. Begonnen mit dem Handy und der Substitution durch das Smartphone wird die Nutzerin bzw. der Nutzer in der Mediennutzung immer unabhängiger. Die künftigen Entwicklungen werden hier in den nächsten Jahren zeigen, wie die Nutzerin bzw. der Nutzer auf die Konvergenz reagiert: Kommt es zu einer komplementären Nutzung der verschiedenen Angebote oder zur Substitution von Angeboten. Seit Längerem zeigt sich der Trend hin zum Nutzer als „Herr des Contents“, sei es als „user-generated content“ oder als Podcast, und stellt damit die Regulierung vor neue Herausforderungen.

Die mögliche Rolle der Medienregulierung im neuen Umfeld

Ansatz der Medienregulierung ist und war, insbesondere im Bereich der politischen Meinungsbildung die Vielfalt der Angebote zu sichern. Die Nutzerin bzw. der Nutzer kann jedoch immer schwerer unterscheiden, über welchen Übertragungsweg Inhalte zu ihm gelangen. Diese rasch voranschreitende technologische Konvergenz schafft insbesondere im

Bereich der Regulierung der klassischen Medien Schwierigkeiten: Die Unterschiede und Entwicklungen können nicht entsprechend rasch in Gesetzen berücksichtigt werden und die Fördersysteme können die Entwicklung nur teilweise abbilden. Und so ist der Fokus hauptsächlich auf die traditionellen Medien gerichtet.

Mit der Vielzahl an neuen Übertragungsmöglichkeiten und mit der Digitalisierung der Verbreitungswege stellt sich regulatorisch immer weniger die Frage der Verwaltung von Engpässen, sondern es tritt verstärkt die Frage nach der Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt auf. Damit einher geht die Frage nach dem Zugang, der Art der Verbreitung und der Auffindbarkeit der einzelnen Angebote. Diese Fragestellungen sind losgelöst von der Mediengattung und betreffen alle elektronischen Plattformen. Einen Teilaspekt stellt hier die Netzneutralität dar.

Im Raum der neuen, erweiterten Verbreitungsart treten bald die gleichen Fragen auf, mit denen sich schon die „analoge Regulierung“ konfrontiert gesehen hat: Gibt es Angebote, die eine bevorrangte Verbreitung genießen sollen? Bisher wurde im Rundfunkbereich versucht, diese Frage mit Must-Carry-Regelungen zu beantworten. Im Bereich der medienkonvergenten Verbreitung von Inhalten verlagert sich die Frage jedoch hin zur Frage der Auffindbarkeit der Inhalte. In den Weiten des Internets ist es wahrscheinlich nahezu jedem Inhalteanbieter möglich, seine Inhalte irgendwo anzubieten. Ob die Inhalteanbieter die Inhalte leicht zugänglich anbieten können und ob es für Nutzerinnen und Nutzer möglich ist, auf die angebotenen Inhalte ohne größere Hürden zugreifen zu können, ist eine andere Frage. Vielfach fallen hier Begriffe des diskriminierungsfreien Zugangs zu den einzelnen Plattformen (Netzneutralität) und der Auffindbarkeit der Inhalte. Wobei hier auch zu berücksichtigen sein wird, dass es neben den Verbreitungsplattformen auch noch weitere Diensteanbieter gibt, die den Zugang zur Nutzerin bzw. zum Nutzer kontrollieren – hier ist etwa an Endgeräteplattformen oder andere „Over-the-Top“-Anbieter (OTT-Anbieter) zu denken, die zwar keine eigenen Netze betreiben, aber trotzdem Inhalte bündeln und anbieten. Hier zeigen sich die Lücken im gegenwärtigen regulatorischen System, das den Fokus auf die traditionellen Rundfunkplattformen legt.

Haben damit der klassische Rundfunkübertragungsweg und der klassische Rundfunkdienst ausgedient?

In diesem neuen Mediengefüge stellt sich die Frage der Einordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In der klassischen (analogen) Medienlandschaft war es einfach, die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren. Entsprechend wurde auch dem Österreichischen Rundfunk (ORF) im ORF-Gesetz (ORF-G) der Auftrag zur Veranstaltung von Fernsehen und Hörfunk im klassischen Umfeld erteilt. Dieser Auftrag wurde 2010 um ein (begrenzt)es Online-Angebot erweitert. Nunmehr stellt sich aber im Gefolge von Verfahren – wie dem Facebook-Verfahren oder den „App-Verfahren“ – die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Medienhaus werden muss und damit die Beschränkung auf die beiden traditionellen Verbreitungsformen Hörfunk und Fernsehen (und einem ergänzenden Online-Angebot) entfallen soll.

Für den privaten Rundfunksektor stellen sich ähnliche Fragen. Die österreichischen Medienunternehmen haben zum Teil bereits begonnen, ihre Angebote zu verbreitern. Printunternehmen verfolgen diese Strategie bereits seit Jahren und beschränken ihre Angebote nicht nur auf Zeitungen, sondern sind etwa auch im Hörfunkbereich und zuletzt auch immer stärker im VoD-Sektor (Video on Demand) tätig. Keine Seltenheit sind Hörfunkveranstalter, die mit einer Webcam ein erstes Bewegtbildangebot haben und damit einen Blick in ihr Studio zulassen, die Musiktitel auf Tonträgern vermarkten oder generell im VoD-Bereich aktiv sind. Auch Fernsehveranstalter stellen sich mit ihren Mediatheken oder innovativen Vermarktungsstrategien dem Wettbewerb mit Online-Diensten. Aber auch der umgekehrte Trend findet statt, etwa wenn ein Online-Videoportal durch eine Signalisierung im Satellitensignal plötzlich für die Nutzerin und den Nutzer eines Smart-TVs wie ein klassisches TV-Programm ansteuerbar wird. Aus Verbrauchersicht könnte sich dann die Frage stellen, warum für Inhalte, die über die gleiche Art konsumiert werden, unterschiedliche Regeln bestehen.

Änderungen gibt es aber nicht nur im Bereich der neuen Medien, sondern auch bei den klassischen Verbreitungswegen: Mit DVB-T2 kommt im Fernsehbereich schon seit 2013 bundesweit ein neuer Standard mit neuen technischen Möglichkeiten für die Anbieter dieser Plattform zum Einsatz. Im Bereich des letzten analogen Bollwerks – dem Kabelfernsehen – wurde Ende 2014 vonseiten der Kabelnetzbetreiber die begrüßenswerte Initiative zur Abschaltung der analogen Verbreitungsarten gestartet. Damit soll bis 1. September 2016 die Reanalogisierung von digitalen Daten im großen Stil in den Kabelnetzen beendet werden. Im Hörfunkbereich geht es weiterhin um die Frage der Einführung von DAB+. Auf diese Entwicklung wurde auch regulatorisch mit den begonnenen Vorbereitungsarbeiten zum Digitalisierungskonzept Bedacht genommen.

Schließlich seien noch Computerspiele erwähnt – ein Bereich, der geradezu als Paradebeispiel der Konvergenz genannt werden könnte. Jedenfalls stellen sie ein bedeutendes Wirtschaftsgut dar. Spielekonsolen stellen immer öfter das Bindeglied zwischen dem klassischen TV-Gerät und dem Internet, aber auch anderen Audio- und Videoinhalten (über CDs, DVDs und Blu-Rays) und dem hausinternen Netz dar. Auch Konsolenanbieter versuchen, ihre Angebote breiter aufzustellen, und ermöglichen etwa mit der Konsole die Zugriffsmöglichkeit auf VoD-Plattformen und deren Inhalte. Auch die Spieleinhalte selbst verändern sich, Spiele werden immer komplexer und es werden vielfältige Inhalte eingebunden, womit auch Marken und Produkte platziert werden können. Mit Rücksicht darauf, dass auch Kinder zur Nutzergruppe gehören, erscheint es notwendig, auch auf diesen Bereich abseits der klassischen Medienregulierung ein Augenmerk zu haben, um bei der gefährdeten Zielgruppe der Kinder eine entsprechende Sensibilisierung für die Inhalte zu bewirken.

Nutzerinnen und Nutzer sind in der komplexen und sich rasch verändernden Landschaft der Medien, wo die Trennlinien zwischen Individualkommunikation und Massenkommunikation, die bislang vor allem technisch vorgegeben waren, immer mehr verschwimmen, stark gefordert. Sie müssen sich diesem neuen Umfeld anpassen und es werden von ihnen Kompetenzen gefordert, die sie sich erst aneignen müssen. Es sollte verstärkt ein Augenmerk auf die Medienkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer gelegt werden. Nur so kann die Nutzerin bzw. der Nutzer, für die bzw. den das Netz selbstverständlich geworden ist, für Fragen wie „Wo ist die Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit?“, „Welche Daten will man preisgeben?“ und „Wie viel will man für die Beteiligung an der Öffentlichkeit bezahlen?“ sensibilisiert werden.

Aber auch die Medienanbieter stehen vor Herausforderungen: „Wie kann man in dem immer globaler werdenden Umfeld gegen die multinationalen Konzerne bestehen?“, „Sind regionale Inhalte das Wundermittel?“, „Wie geht man etwa mit den Bloggern als neue (unregulierte) Medieninhalteanbieter um?“, und nicht zuletzt: „Wie gestaltet sich das Verhältnis der Mediengattungen untereinander?“.

Jedenfalls bleibt der Mediensektor weiterhin ein dynamischer, innovativer und kreativer Markt, der von der Faszination, die bei der Nutzerin bzw. beim Nutzer erzeugt wird, getragen wird.

3 2014 – Zäsur am österreichischen Mobilfunkmarkt

Der österreichische Mobilfunkmarkt der letzten 15 Jahre gehörte zu den wettbewerbsintensivsten Märkten in Europa. Er war gekennzeichnet durch ein im internationalen Vergleich sehr niedriges Preisniveau, eine sehr hohe Netzabdeckung und eine sehr hohe Nutzung (hoher Mobilfunkanteil an der Telekommunikationsnutzung), wozu nicht zuletzt auch die Regulierungsbehörde durch ihre Entscheidungen beigetragen hat. Während die Preise im Mobilfunk bis zum Jahr 2013 kontinuierlich gesunken sind, hat sich das Blatt seit der Genehmigung der Fusion Hutchison/Orange gewendet und man kann erstmals einen Aufwärtstrend bei den Mobilfunktarifen beobachten.

Ebenso wurde im Jahr 2013 das Tarifgefüge im Mobilfunk strukturell bei allen Betreibern geändert, indem Gesprächsminuten und SMS seither unlimitiert als Zusatzdienst zu einem „Datentarif“ angeboten werden, was wohl dem geänderten Nutzungsverhalten der Konsumentinnen und Konsumenten und der technologischen Entwicklung auf der Endgeräteseite Rechnung tragen sollte. Die Preissteigerung und der Trend hin zu einer stärkeren Datenzentriertheit der Tarife setzten sich 2014 fort.

Preiserhöhungen gab es vor allem bei den monatlichen Grundentgelten. Betreiber erhöhten hier vor allem sukzessive die günstigeren Angebote bzw. die Tarife der „No-Frills-Marken“ für Neukunden. So hat beispielsweise die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) den Tarif „Smartbob XL“ um 10,- Euro erhöht. Auch Hutchison hat den Tarif „3Single“ bzw. Orange den Tarif „All in one 15“, der mit dem Relaunch zu „Hallo SIM only M“ wurde, von 7,50 Euro auf 10,- Euro erhöht. Die A1 Telekom hat sogar die SIM-only-Tarife für die Hauptmarke gänzlich eingestellt.

Einen weiteren Vorstoß der Betreiber gab es bei Entgelten, die die Wechselbarrieren für Kundinnen und Kunden deutlich erhöhen. So haben alle Mobilfunknetzbetreiber, beginnend mit der A1 Telekom, die Aktivierungsentgelte von 50,- Euro auf 70,- Euro angehoben. Ebenfalls Auswirkungen auf das Wechselverhalten hat die Reduktion der Endgerätesubventionen. In Abhängigkeit von Tarif und Endgerät wurden diese um mehr als 100,- Euro gesenkt.

Preisanstiege gab es im Jahr 2014 allerdings nicht nur für Neukunden. Auch Bestandskunden waren von Preiserhöhungen betroffen. Beispielsweise gab es über alle Betreiber hinweg Erhöhungen der monatlichen Entgelte, teilweise durch die Inanspruchnahme der Wertsicherungsklausel. Nicht zuletzt wurde für gewisse Bestandskunden die SIM-Pauschale von 10,- Euro auf 19,90 Euro erhöht.

Mobilfunkpreisindex: Von der RTR-GmbH entwickelt

Wie sich diese Änderungen der Tarife für Neukunden auf das Preisniveau im Mobilfunk in Österreich auswirken, wird von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) anhand des Mobilfunkpreisindex berechnet.¹ Für den RTR-Mobilfunkpreisindex werden pro Marke aus allen neu anmeldbaren Tarifen die bis zu fünf günstigsten Tarife für jeden der vier definierten Nutzertypen ausgewählt. Bei der Berechnung des Preises fließen neben den monatlichen Entgelten auch weitere Tarifelemente wie die Aktivierungsentgelte, die SIM-Pauschale oder die Endgerätesubventionen ein.

¹ Das Ausmaß der Preiserhöhungen für Bestandskunden kann aufgrund mangelnder Daten von der RTR-GmbH nicht quantifiziert werden.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass von Jänner 2011 bis Ende 2012 die Tarife deutlich gesunken sind. Seit Ende 2013 gibt es in Österreich allerdings einen deutlichen Aufwärtstrend. Im Herbst 2013 war der Gesamtindex auf dem niedrigsten Niveau seit Beginn der Zeitreihe, wengleich erste Tarifierhöhungen und Tarifumstrukturierungen bereits zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hatten. In den darauffolgenden zwölf Monaten stiegen die Preise jedoch deutlich (seit September 2013 plus 25 Indexpunkte auf 104,6), siehe Tabelle 1.

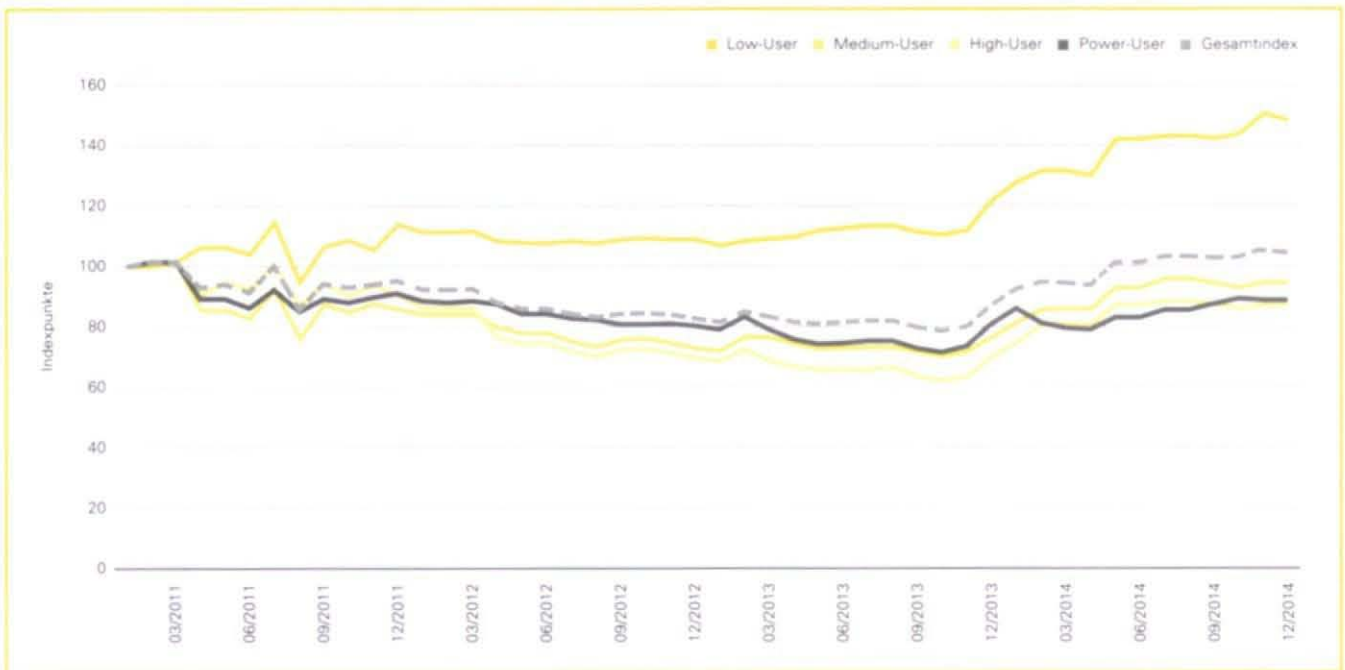
Tabelle 1 Mobilfunkpreisindex der RTR-GmbH: Indexentwicklung (Indexpunkte)

	Low-User	Medium-User	High-User	Power-User	Gesamtindex
Jänner 2011	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Jänner 2012	111,2	83,9	86,0	88,4	92,4
Jänner 2013	106,9	71,7	68,4	79,0	81,5
September 2013	111,2	71,6	63,4	72,9	79,8
Jänner 2014	127,7	81,3	74,5	86,1	92,4
September 2014	142,2	94,2	87,1	87,5	102,8
Dezember 2014	148,2	94,4	87,1	88,7	104,6

Quelle: RTR-GmbH

Wie aus Abbildung 1 deutlich erkennbar, ist der Preisanstieg beim Low-User, dem Wenignutzer ohne Datenverbrauch, am stärksten. Bei diesem Low-User gab es nur 2011 einen kurzfristigen Ausreißer nach unten, doch seitdem stiegen die Preise für Wenignutzer ununterbrochen an. Zwischen Jänner 2011 und Dezember 2014 sind die Preise für diesen Nutzertyp um 48 Indexpunkte gestiegen und im Jahr 2014 um insgesamt 27 Indexpunkte.

Abbildung 1 Mobilfunkpreisindex der RTR-GmbH 2011 bis 2014



Quelle: RTR-GmbH

Die Preissteigerungen zwischen Juli und Dezember 2014 sind etwas schwächer ausgefallen als in den Quartalen zuvor. Bei den Tarifen für Neukunden hat sich in dieser Zeit bis auf die Erhöhung der Aktivierungsgebühr bei einem Betreiber und den anhaltenden Rückgang bei Endgerätesubventionen wenig getan. Es bleibt abzuwarten, ob damit der Trend zu Preiserhöhungen beendet ist bzw. ob der Markteintritt von MVNOs („Mobile Virtual Network Operators“ – wie z.B. der Markteintritt von HoT im Jänner 2015) zu einer Trendumkehr führen wird.

Die hier aufgezeigte Preisentwicklung war Anlass für die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), ein so genanntes Branchen-Screening durchzuführen. Bei dieser Untersuchung wird die BWB von der RTR-GmbH und der Arbeiterkammer unterstützt. Ergebnisse dazu sind für Sommer 2015 zu erwarten.

Auch die RTR-GmbH hat diverse Arbeiten initiiert, die den oben genannten Entwicklungen entgegensteuern sollen. Einerseits, um die Markttransparenz zu erhöhen, veröffentlicht die RTR-GmbH vierteljährlich im RTR Telekom Monitor die neuesten Preisentwicklungen am Mobilfunkmarkt (Mobilfunkpreisindex). Andererseits versucht die RTR-GmbH aber auch, die Wechselbarrieren für Konsumentinnen und Konsumenten zu senken, indem sie Prozesse, wie die mobile Nummernportierung oder Kundenbindungsprogramme, analysiert. Zudem untersucht die RTR-GmbH auch potenzielle Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer und versucht, diese gegebenenfalls zu reduzieren. In diesem Sinn versteht sich die RTR-GmbH auch als Servicestelle für neu in den Markt eintretende Unternehmen.

4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung.

4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen sowie Zurücklegungen durch die jeweiligen Zulassungsinhaber. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt. Zum Ende des Berichtszeitraums stand zudem die Ausschreibung mehrerer im Jahr 2015 auslaufender Zulassungen.

Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. war bereits seit Dezember 2004 Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Zulassungsdauer von zehn Jahren wurde durch die KommAustria schon im Jahr 2013 die (Neu-)Ausschreibung der bundesweiten Zulassung (mit insgesamt 148 Übertragungskapazitäten) veranlasst.

Im August 2014 wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als einziger Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Privatrado für zehn Jahre (wieder) erteilt. Sie verbreitet somit auch weiterhin ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „KRONEHIT“.

Weiters hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung im Zeitraum von 19. August 2014 bis 25. Februar 2015 eingeräumt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums sind keine Anträge eingelangt.

Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2014 insgesamt 24 Verfahren geführt, wovon fünf Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Aufgrund von Parteienträgen wurden sieben Zulassungsverfahren geführt, wobei für die Versorgungsgebiete „Steyr 90,4 MHz“ („Antenne Österreich“), „Graz 89,6 MHz“ („LoungeFM“), „Bad Radkersburg“ („Radio Agora“), „Dornbirn 101,1 MHz“ („Radio Proton“) und „Wien (Innere Stadt) 99,5 MHz“ („Radio Maria“) neue Zulassungen erteilt werden konnten. Die beiden mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängigen Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Tirol und Oberösterreich.

Sieben weitere Zulassungsverfahren wurden aufgrund amtswegiger Ausschreibungen geführt. Dabei handelte es sich einerseits um zwei Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2014 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. In beiden Fällen, nämlich für die Versorgungsgebiete „Freistadt 107,1 MHz“ und „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“, wurde den bisherigen Zulassungsinhaberinnen („Freies Radio Freistadt“ und „Radio Arabella Oberösterreich“) wieder eine Zulassung erteilt. Darüber hinaus wurden jene Zulassungen vergeben, die aufgrund der Zurücklegung durch die bisherigen Zulassungsinhaber im Jahr 2013 neu ausgeschrieben worden waren. In diesem Zusammenhang wurden zwei Zulassungen für in der Obersteiermark gelegene Versorgungsgebiete an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ an „Radio Soundportal“ und eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ an „Radio Stephansdom“ erteilt. Weitere zurückgelegte Übertragungskapazitäten wurden nach den Kriterien des PrR-G, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, zur Erweiterung des Versorgungsgebietes von „Radio Grün Weiß“ (nunmehr Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“) genutzt.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten bereits die Anträge der Parteien auf die Erweiterung von Versorgungsgebieten ab. Vier dieser Verfahren konnten im Jahr 2014 rechtskräftig abgeschlossen werden, drei weitere waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Ebenfalls noch anhängig waren drei Zulassungsverfahren aufgrund neuer Anträge bzw. amtswegiger Ausschreibungen. Zudem waren in zwei Fällen die Ausschreibungsfristen betreffend die (Wieder-)Vergabe von Versorgungsgebieten noch offen. Schließlich wurde im Berichtszeitraum eine Reihe von (einzelnen) ungenutzten Übertragungskapazitäten von den Zulassungsinhabern zurückgelegt.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden. Im Jahr 2014 wurden Zulassungen für insgesamt zehn Eventradios erteilt, mit denen folgende Ereignisse programmlich begleitet wurden:

- „Ball der Wirtschaftsuniversität 2014“ von 9. Jänner 2014 bis 16. Jänner 2014 („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2014“ von 17. Jänner 2014 bis 16. März 2014 („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2014“ von 17. März 2014 bis 20. April 2014 („LoungeFM“),
- „GTI-Treffen“ von 16. Mai 2014 bis 1. Juni 2014 („GTI-FM“),
- „Sand in the City 2014“ von 21. April 2014 bis 21. Juli 2014 („LoungeFM“),
- „Fest der Jugend“ von 28. Mai 2014 bis 29. Juni 2014 („Radio Maria“),
- „Sommer im Museumsquartier 2014“ von 22. Juli 2014 bis 7. Oktober 2014 („LoungeFM“),
- „Blickfang Internationale Designmesse 2014“ von 8. Oktober 2014 bis 26. Oktober 2014 („LoungeFM“),
- „Winter im Museumsquartier 2014“ von 27. Oktober 2014 bis 30. Dezember 2014 („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2014/2015“ von 31. Dezember 2014 bis 8. Jänner 2015 („LoungeFM“).

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs verschiedene Ausbildungsradios wurden im Jahr 2014 zugelassen:

- „Radio SOL“ in Bad Vöslau,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „NJOY 91,3“ in Wien,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2014 wurden von der KommAustria 13 Funkanlagenänderungen und ein Antrag auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Zu sechs beantragten Funkanlagenänderungen waren die Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 14 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nichtrundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Zuordnung von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2014 insgesamt 15 Verfahren geführt. In einem Verfahren wurden dem ORF zum Zweck der Schließung von Versorgungslücken im Bereich St. Ulrich am Pillersee Frequenzen neu zugeordnet und gleichzeitig die entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt, in drei Verfahren wurden dem ORF Frequenzen zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen (wieder) erteilt, die infolge der gesetzlichen Befristung auf zehn Jahre abgelaufen waren. Acht weitere Verfahren betrafen fernmelderechtliche Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen, eines den Antrag auf Bewilligung einer Versuchsabstrahlung durch die ORS (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG). Zwei Verfahren zu fernmelderechtlichen Änderungen von Rundfunksendeanlagen des ORF waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/Entscheidungen-GesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Hinsichtlich des Ausbaus des Versorgungsgrades der bundesweiten Multiplex-Plattformen (terrestrisches Fernsehen) MUX A und B sowie MUX D, E und F wird auf das Kapitel 5 verwiesen, in welchem der Fortgang der Digitalisierung dargestellt wird. In diesem Kapitel wird auch auf die Ausschreibung zur Neuvergabe der Multiplex-Plattformen MUX A und B näher eingegangen.

Für den Ausbau der verschiedenen bundesweiten Multiplex-Plattformen wurden im Berichtszeitraum 2014 insgesamt zwölf fernmelderechtliche Bewilligungen erteilt. Darüber hinaus wurden insgesamt sechs Änderungen der Programmbelegung der bundesweiten Multiplex-Plattformen bewilligt.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) erteilt, jedoch eine neue Übertragungskapazität ausgeschrieben und der MUX-C-Plattform „Bad Ischl und Wolfgangsee“ zugeordnet. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Weiters wurden im Berichtszeitraum sechs Änderungen der Programmbelegung sowie dazu eine Programmmulassung für ein digitales terrestrisches Programm bzw. drei Genehmigungen zur Weiterverbreitung von zugelassenen Programmen über zusätzliche Multiplex-Plattformen erteilt.

Eventzulassungen und Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

Im Jahr 2014 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für die folgenden sechs Fernsehprogramme erteilt: „ATV“, „ProSieben MAXX Austria“, „SAT.1 Gold Österreich“, „DAF AUSTRIA“, „gotv“ und „24-tv“.

Anzeigespflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2014 wurden der KommAustria insgesamt 32 Kabelfernsehprogramme, sieben über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 23 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2014 zeigte der ORF Änderungen hinsichtlich des unter „sport.ORF.at“ bereitgestellten Online-Angebots an. Die Änderungen umfassten sowohl die Überblicksberichterstattung als auch sendungsbegleitende Inhalte zum alpinen Skiweltcup. Zusätzlich beinhalten die angezeigten Änderungen Live- und zeitversetzte Übertragungen der Ereignisse des alpinen Skiweltcups. Die angezeigten Änderungen wurden von der KommAustria nicht untersagt.

Darüber hinaus langten im Berichtsjahr 2014 zwei Anträge des ORF auf Durchführung von Auftragsvorprüfungsverfahren ein. Einerseits beantragte der ORF die Genehmigung des Angebots „Ö3 Live/Visual“ mit Änderungen bzw. Ergänzungen des auf „oe3.ORF.at“ bereitgestellten Livestreams von „Ö3“ um Livebilder aus dem Ö3-Sendestudio sowie um Musikvideos, die synchron zu den jeweils gespielten Musiktiteln ausgestrahlt werden sollen. Andererseits beantragte der ORF die Genehmigung des Angebotskonzepts „radiothek.ORF.at“, welches die bisherige Übersichtsseite „radio.ORF.at“ ersetzen und um zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten erweitern soll, etwa um eine integrierte Suchfunktion und die Möglichkeit der Zusammenstellung user-generierter Playlists aus diversen Sendungen bzw. Sendungsblöcken. Hinsichtlich beider Auftragsvorprüfungsverfahren wurde noch im Berichtszeitraum das Konsultationsverfahren abgeschlossen und die Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Public-Value-Beirat um Stellungnahmen ersucht. Die Verfahren werden jeweils im Jahr 2015 abgeschlossen werden.

4.2 Rechtsaufsicht

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht insgesamt 13 Entzugsverfahren ein. Sieben davon richteten sich gegen einen Hörfunkveranstalter wegen vermuteter grundlegender Änderung des Musikformats, die übrigen Verfahren wurden wegen Nichtinbetriebnahme von Übertragungskapazitäten geführt. Ein weiteres Entzugsverfahren wurde gegen einen Satellitenfernsehveranstalter eingeleitet.

Die KommAustria führte zudem drei Rechtsverletzungsverfahren gegen Hörfunkveranstalter wegen des Verdachts des Sendens ohne Zulassung und des Verdachts der verspäteten Inbetriebnahmemeldung. Weiters wurden in zwei Fällen Verfahren wegen nicht angezeigter Eigentumsänderungen gegen Rundfunkveranstalter geführt.

Die Behörde führte zudem ein Verfahren gegen einen Satellitenfernsehveranstalter wegen der Weiterverbreitung seines Programms über einen anderen Satelliten ohne die dafür erforderliche Genehmigung. Ein weiteres Verfahren wurde wegen des Verdachts der nicht gemeldeten Eigentumsänderungen geführt und rechtskräftig abgeschlossen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum von der KommAustria im Zusammenhang mit den festgestellten Rechtsverletzungen 13 Verwaltungsstrafverfahren geführt.

Ein großer Tätigkeitsschwerpunkt lag im Berichtszeitraum auf der Überprüfung der Einhaltung der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung nach § 9 Abs. 4 AMD-G durch die Mediendiensteanbieter. Von mehr als 100 Veranstaltern wurde keine entsprechende Aktualisierung vorgenommen. Dementsprechend stellte die Behörde Rechtsverletzungen fest.

4.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter sowohl von Amts wegen als auch aufgrund von Beschwerden vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2014 das regionale Hörfunkprogramm in Oberösterreich sowie zweimal das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ und einmal „FM4“ sowie die Fernsehprogramme „ORF eins“ dreimal, „ORF 2“ achtmal und „ORF SPORT +“ einmal beobachtet. Es wurden sieben Rechtsverletzungen festgestellt. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Veranstalter ausgewertet bzw. angefordert: in Wien die Superfly Radio GmbH, die N & C Privatradiobetriebs GmbH und der Verein Basic Vocal, in Oberösterreich die Life Radio GmbH & Co KG, in der Steiermark die Welle 1 Graz der Rocksender GmbH, in Kärnten der Verein Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio, in Tirol die Lokalradio Innsbruck GmbH und in Vorarlberg die Vorarlberger Regionalradio GmbH sowie das bundesweite Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Dabei musste in keinem beobachteten Programm eine Verletzung des Werberechts von der KommAustria festgestellt werden.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der PULS 4 TV GmbH & Co KG, des Vereins Franckviertel TV, der LT1 Privatfernsehen GmbH, der Bad Kleinkirchheimer – SAT Kabelfernsehen GmbH, der KT 1 Privatfernsehen GmbH, von Christian Parzer – STV1 regional TV Bad Ischl, der RTS Regionalfernsehen GmbH, von Johann Georg Walsberger – WNTV, der SW1 – Schwechat TV Fernsehproduktionen GmbH, der Mur-Mürztal Regionalfernsehen GmbH, der Vulkan TV GmbH, der 4M Digital Media OG, der W24 Programm GmbH, der Wirth GmbH, der MGH Medienproduktion GmbH, der Image Line Medienproduktion GmbH, der RTV Regionalfernsehen GmbH, der Ländle TV GmbH zweimal, der N1 Niederösterreich TV Fernsehgesellschaft mbH zweimal, der Kabel TV Lampert GmbH & Co KG zweimal und der P3-Kabel-news GmbH zweimal ausgewählt. In 13 Fällen musste eine Verletzung des Werberechts festgestellt werden. Fünf Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

4.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden neun Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. Dabei konnte in vier Verfahren keine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei eines dieser Verfahren noch nicht rechtskräftig ist. In zwei Verfahren konnte (teilweise) eine Rechtsverletzung festgestellt werden, beide Verfahren sind nicht rechtskräftig. Insgesamt drei Verfahren waren bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

4.2.3 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 27 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation betrifft dies nur einen äußerst geringen Anteil aller im Jahr 2014 eingebrachten Schlichtungsfälle.

4.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf Beschwerden gegen den ORF erhoben. Die Themen waren sehr unterschiedlich und befassten sich beispielsweise mit dem Verbot von Cross-Promotion in den Programmen des ORF, mit der Absetzung von Werbeeinschaltungen durch den ORF oder mit der Nichtberücksichtigung von Vorschlägen für die Bestellung des Publikumsrates.

Schließlich wurden im Berichtszeitraum zwei Abschöpfungsverfahren wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftragsformats gemäß § 38a ORF-G sowie wegen Verstoßes gegen das Verbot der Schleichwerbung gemäß § 38b ORF-G geführt und dementsprechende Bescheide erlassen.

4.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Programmänderungen

Nach dem PrR-G besteht für Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Sofern die beabsichtigte Änderung eine grundlegende Änderung des ursprünglich zugelassenen Programms darstellt, bedarf es einer bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Im Berichtszeitraum langten keine derartigen Anträge ein.

Diese Möglichkeit wurde vielmehr von Inhabern von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme nach dem AMD-G wahrgenommen. Auch insofern besteht die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen zu beantragen. Wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sind im Vorhinein anzuzeigen und in weiterer Folge von der Behörde zu genehmigen, sofern die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides auch weiterhin gewährleistet ist. Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Im Berichtszeit-

raum wurden insgesamt drei wesentliche Programmänderungen angezeigt und diese von der KommAustria genehmigt. In zehn Verfahren wurde die Weiterverbreitung von Programmen auf jeweils anderen Übertragungswegen bewilligt. Weiters betraf ein Verfahren Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate.

4.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH, sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über ein Kommunikationsnetz verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden 13 neue Rundfunknetze sowie drei Rundfunkübertragungsdienste angezeigt; vier Kommunikationsnetze wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Im Berichtsjahr 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht über die von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemeinsam mit der ORS comm GmbH & Co KG (zusammen als ORS bezeichnet) erhobenen Beschwerden gegen die Bescheide der KommAustria entschieden, in welchen der ORS auf zwei Vorleistungsmärkten (UKW-Hörfunk einerseits und Zugang zu digitalen terrestrischen TV-Sendeanlagen andererseits) aufgrund festgestellter beträchtlicher Marktmacht entsprechende Verpflichtungen auferlegt wurden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden abgewiesen und die Entscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt.

Überdies erfolgte im Berichtsjahr die Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind. Diese Überprüfung wird für die Jahre nach Wirksamwerden der erstinstanzlichen Bescheide laufend und auch in den kommenden Berichtsjahren durchgeführt.

4.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Erstens veröffentlicht die KommAustria vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Diese so genannten „Ampellisten“ sind unter www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel abrufbar.

Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben. Diese Daten können unter www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_datan abgerufen werden.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits zehn Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote im Jahr 2014 auf hohem Niveau stabilisiert: Durchschnittlich 5.351 Rechtsträger kamen ihrer Meldeverpflichtung innerhalb der regulären Meldephase nach und durchschnittlich 297 Rechtsträger meldeten innerhalb der gesetzten Nachfrist. Im Jahresdurchschnitt mussten je Quartal rund fünf Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Vollständige Daten für das 4. Quartal 2014 liegen noch nicht vor.

Im Rahmen der bisherigen Meldephasen hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die zu meldenden Daten nicht in allen Fällen eingehalten wurden. So kam es bei einigen Meldungen anstatt der Bekanntgabe von Mediennamen zur Nennung von Medieninhabern, Verlagen, Werbe- bzw. Medienagenturen, Produktionsgesellschaften, Veranstaltungen, Werbeformen, Vermarktungsunternehmen oder Sammelbegriffen für mehrere Einzelmedien. Aufgrund dieser „Falschmeldungen“ wurden von der KommAustria im Jahr 2014 über 100 Verwaltungsstrafverfahren abgeschlossen. Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren war jedoch im 2. Halbjahr 2014 stark rückläufig.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.700 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände rund 2.000 aus. Etwa 99 % der Gemeindeverbände haben bisher in allen Quartalen Leermeldungen abgegeben.

4.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Berichtsjahr 2014 gab es im Bereich des Rundfunkfrequenzmanagements in Summe in etwa 650 internationale Koordinierungsverfahren einzelner Rundfunkfrequenzen, bei denen Österreich und die Verwaltungen des rundfunktechnisch benachbarten Auslandes entsprechend den internationalen Abkommen mitgewirkt haben. Darunter befanden sich UKW-Sender für den analogen Hörfunk, DVB-T- und DVB-T2-Sender für das digitale Fernsehen sowie T-DAB-Sender für den digitalen Hörfunk. Von Österreich selbst wurden davon ca. 200 Koordinierungsverfahren eingeleitet. Im T-DAB-Bereich gab es strategische Planungen für etwaige zukünftige Ausschreibungen, für die ein Koordinierungsverfahren eingeleitet wurde. Der Hintergrund für diese strategischen Planungen liegt darin begründet, dass der Genfer Frequenzplan im VHF-Frequenzbereich, der für T-DAB vorgesehen ist, nur Allotments enthält, aber keine konkreten Senderstandorte mit technischen Parametern. Die Koordinierungsverfahren, bei denen Ungarn oder Italien mitbeteiligt war, gestalteten sich zum Teil extrem schwierig und konnten vielfach nicht bzw. noch nicht positiv abgeschlossen werden.

Im Jahr 2014 gab es im Rahmen der Frequenzplanungen drei Arbeitsgruppentreffen, an denen vonseiten Österreichs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RTR-GmbH teilgenommen haben. Eines davon fand im Mai in Berlin auf Einladung der Bundesnetzagentur statt. An diesem Treffen nahmen des Weiteren Vertreter der Schweiz und Liechtensteins teil. Ein weiteres Treffen zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich fand im Oktober in Wien statt. Ein bilaterales Treffen zum Thema Frequenzkoordinierungen zwischen Österreich und den Vertretern der ungarischen Verwaltung fand im November ebenfalls in Wien statt.

Im Oktober gab es in Budapest ein Treffen einer Gruppe von zwölf Fernmeldeverwaltungen – vorwiegend aus osteuropäischen Ländern –, bei dem es eine Teilnahme durch einen Vertreter der RTR-GmbH als Beobachter gab. Das Hauptthema bei diesem Treffen war die weitere Vorgehensweise bei den Umplanungen des Genfer Frequenzplanes aufgrund der geplanten Umwidmung des 700-MHz-Bandes von der derzeitigen Fernsehnutzung auf eine Mobilfunknutzung, die im Zeitraum 2020 bis 2022 in Europa wirksam werden soll.

4.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Berichtsjahr wurden auch diesmal zahlreiche Um- bzw. Neuplanungen von UKW-Sendern frequenztechnisch begutachtet und zum Teil auch messtechnisch untersucht, um Verbesserungen bei der Versorgung mit Hörfunkprogrammen zu erreichen.

Einer der wichtigsten Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2014 war die fernmelderechtliche Wiedervergabe des bundesweiten Privatradios „KRONEHIT“ mit derzeit 148 Senderstandorten auf weitere zehn Jahre. Die Versorgungsberechnung im Rahmen des frequenztechnischen Gutachtens ergab, dass „KRONEHIT“ mit seinen bewilligten Sendern in etwa 7,2 Mio. Einwohner in Österreich versorgen kann.

Des Weiteren standen Wiedervergaben wie z.B. Oberösterreich Traunviertel und Teile des Hausruckviertels sowie die regionalen Privatradios Salzburg und Steiermark auf der Agenda des Berichtsjahres. Die Lizenz Salzburg besteht aus 15 Übertragungskapazitäten, die Steiermark-Lizenz aus 21 Übertragungskapazitäten. Das frequenztechnische Gutachten zur Wiedervergabe der Lizenz Traunviertel und Teile des Hausruckviertels konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die Wiedervergaben und die damit verbundenen frequenztechnischen Gutachten zu den Regionalradiolizenzen Salzburg und Steiermark werden erst 2015 abgeschlossen werden.

In der Steiermark, in der Region Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal, erhielt die Soundportal Graz GmbH eine zuvor zurückgelegte und somit neu zu vergebende Lizenz, deren Übertragungskapazität „Bruck Mur 89,6 MHz“ auch bereits im Jahr 2014 in Betrieb genommen wurde. Weitere in dieser Region sowie in angrenzenden Gebieten zurückgelegte Frequenzen gingen an die „Antenne Österreich“ sowie an „Radio Grün Weiß“. Insgesamt wurden in der Obersteiermark 13 Übertragungskapazitäten neu zugeordnet. Kleinere neue Übertragungskapazitäten konnten in Wien und in Dornbirn ausgeschrieben werden. In beiden Regionen ist die Frequenzbelegung bereits so dicht, dass nur mehr Frequenzen mit kleinen Leistungen international koordinierbar sind. In Linz hingegen konnte eine etwas leistungsstärkere Frequenz koordiniert werden, für die das Vergabeverfahren im Berichtsjahr gestartet werden konnte. Der Abschluss des Verfahrens und die Erstellung des technischen Gutachtens werden jedoch erst 2015 erfolgen.

Im DVB-T-Netzwerk von MUX A und B wurden geringfügige Optimierungen durchgeführt. Das Sendernetz von MUX B in Osttirol und Kärnten wurde von DVB-T auf DVB-T2 umgestellt. Im DVB-T2-Netzwerk der Multiplexe D, E und F wurden vier weitere Senderstandorte zur Erweiterung und Verdichtung der Versorgung bewilligt. Für einen weiteren Ausbau der DVB-T2-Versorgung wurden die entsprechenden internationalen Koordinierungsverfahren eingeleitet.

4.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Nachfolgend ist eine Tabelle mit der Anzahl der international eingeleiteten Koordinierungsverfahren, in die Österreich 2014 eingebunden war, dargestellt.

Tabelle 2: Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren 2014

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	22	111	60
Bosnien	0	0	6
Deutschland	34	71	12
Kroatien	9	0	12
Polen	13	1	3
Schweiz	57	11	21
Slowakei	10	2	8
Slowenien	4	0	2
Tschechische Republik	23	2	32
Ungarn	4	64	72
SUMME	176	262	228

Quelle: RTR-GmbH

Innerhalb der Rundfunkplanungsarbeitsgruppe, die sich mit den Frequenzplanungen im deutschsprachigen Grenzraum beschäftigt – bestehend aus Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich –, fanden im Jahr 2014 zwei Treffen statt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Rundfunkfrequenzbereich 694 bis 790 MHz („Digitale Dividende II“), insbesondere in Deutschland, wurden die frequenzplanerischen Möglichkeiten zur Abmilderung des entstehenden Verlustes von Kanälen sowie der gleichberechtigte Zugang zum Spektrum ausführlich diskutiert, ohne jedoch vorerst zu einer gemeinsamen Sichtweise zu gelangen. Die unterschiedlichen zeitlichen Vorstellungen einer möglichen Nutzung der „Digitalen Dividende II“ und die daraus resultierenden Zeitpläne für Umplanungen des GE06-Frequenzplanes waren ein weiterer Diskussionspunkt. In den Treffen wurden auch weitere Planungen im VHF-Frequenzbereich zur Nutzung bzw. Implementierung von DAB+ im gemeinsamen Grenzraum der teilnehmenden Länder festgelegt.

Im November 2014 fand in Wien ein bilaterales Treffen mit der ungarischen Fernmeldeverwaltung statt. Schwerpunkt der Gespräche bei diesem Treffen waren die Umsetzung und die zukünftige Implementierung des Genfer Planes in Bezug auf T-DAB. Von beiden Seiten gab es unterschiedliche Standpunkte bei den Zielvorstellungen, wie die künftigen T-DAB-Netze im gemeinsamen Frequenzraum aussehen sollen. Des Weiteren wurde von Österreich das Band III bereits vollständig für T-DAB gewidmet. In Ungarn gab es bis jetzt keine Entscheidung, wofür die GE06-Allotments für digitales terrestrisches Fernsehen im Band III verwendet werden sollen, wodurch ihre Flexibilität bei möglichen Umplanungen stark eingeschränkt war.

4.5.3 Messaufträge

Im Jahr 2014 gab es im UKW-Bereich neben zahlreichen Messaufträgen für die Neu- und Wiedervergaben auch einige Versuchsabstrahlungen (z.B. „Sankt Pölten 93,2 MHz“), um die Versorgungswirkung neu geplanter oder bereits koordinierter Rundfunkfrequenzen in der Realität messtechnisch untersuchen zu können. Des Weiteren wurden Messungen zur Erfassung des Betriebszustandes von Sendeanlagen im UKW- sowie auch im Fernsehbereich durchgeführt. Der Schwerpunkt lag insbesondere bei den DVB-T-Sendern der MUX-C-Plattform.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Evaluierung der Multiplex-Leistungen der ausländischen UKW-Hörfunksender, die in Österreich aufgrund der unvermeidlichen Überstrahlungen der Rundfunksender in Gebieten des benachbarten Auslands empfangbar sind. Im Rahmen von UKW-Koordinierungen mit Ungarn mussten einige umfangreichere Messungen durchgeführt werden, um eine endgültige Aussage über mögliche Störbeeinflussungen treffen zu können.

4.5.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ in etwa 1.300 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 840 Frequenzen, die restlichen ca. 460 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass es im UKW-Bereich insgesamt 32 Hochleistungssender in Österreich gibt. Davon nutzt der ORF 26 Sender, die privaten Hörfunkveranstalter sechs Sender.

Bezüglich des Fernsehbandes 470 bis 790 MHz teilen sich die Ende 2014 aktuell bewilligten DVB-T-Sender bzw. die neu dazugekommenen DVB-T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

Tabelle 3: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2014

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	329 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	37 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	36 Sender
DVB-T2-Multiplex D (ORS-Multiplex)	30 Sender
DVB-T2-Multiplex E (ORS-Multiplex)	30 Sender
DVB-T2-Multiplex F (ORS-Multiplex)	30 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit 492 DVB-T/T2-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2014 bewilligt. Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

4.5.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Joint Task Group 4-5-6-7

Im Berichtsjahr fanden in Genf zwei Treffen dieser Arbeitsgruppe im Rahmen des Arbeitsprogramms der ITU statt. Bezüglich des Rundfunks wurden die Verträglichkeitsstudien für eine zukünftige ko-primäre Nutzung des 700-MHz-Bandes in der ITU-Region 1 fertiggestellt. Es wurden auch Studien durchgeführt, die untersuchten, unter welchen Bedingungen der Frequenzbereich 470 bis 694 MHz, der das restliche UHF-Band darstellt, in der ITU-Region 1 und der Region 2 für den Mobilfunk genutzt werden könnte. Im internationalen Fernmeldevertrag hat in diesem Frequenzbereich in den genannten Regionen vorerst nur das terrestrische Fernsehen den Status eines primären Funkdienstes.

Study Group 6

Hauptaufgabe dieser Gruppe, die regelmäßig zweimal jährlich tagt, ist die Entwicklung technischer Standards (ITU-R Recommendations und ITU-R Reports), welche die Grundlage für eine bestmögliche und störungsfreie Rundfunkverbreitung bilden. Die Working Party 6A, eine Untergruppe der Study Group 6, behandelt insbesondere die Belange des terrestrischen Rundfunks.

Wie auch schon in den letzten Jahren fanden einige Studien zum Themenkreis „Technische Verträglichkeit zwischen DVB-T/T2 und LTE“ statt.

Darüber hinaus gab es unter anderem Erfahrungsberichte zu SFN-Netzwerken für digitales Radio und Fernsehen sowie einen Bericht über eine erste terrestrische UHDTV-Testausstrahlung in Japan.

Project Team D

Im Rahmen der Vorbereitung der europäischen Länder auf die kommende WRC15 tagte die Arbeitsgruppe dreimal. Im Berichtszeitraum wurde weiter an den europäischen Zielen bzw. Empfehlungen für die WRC15-Konferenz gearbeitet. Thematisch beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit möglichen zukünftigen Mobilfunkfrequenzbändern, die zurzeit zum Teil noch durch den Rundfunk genutzt werden. Die gegenseitigen Beeinflussungen zwischen Rundfunk- und Mobilfunknutzung erschweren jedoch eine rein nationale Umsetzung, weshalb innerhalb dieser Arbeitsgruppe eine europäische Harmonisierung angestrebt wurde.

Task Group 6

Die Arbeitsgruppe zur zukünftigen Nutzung des Frequenzbandes 470 bis 694 MHz konnte ihren Bericht termingerecht fertigstellen und nach einer öffentlichen Konsultation wurde der „ECC Report 224“ am 28. November 2014 abgeschlossen. Der Bericht zeigt vier unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten der Nutzbarkeit dieses Frequenzbereichs auf.

RSPG Subworking Group

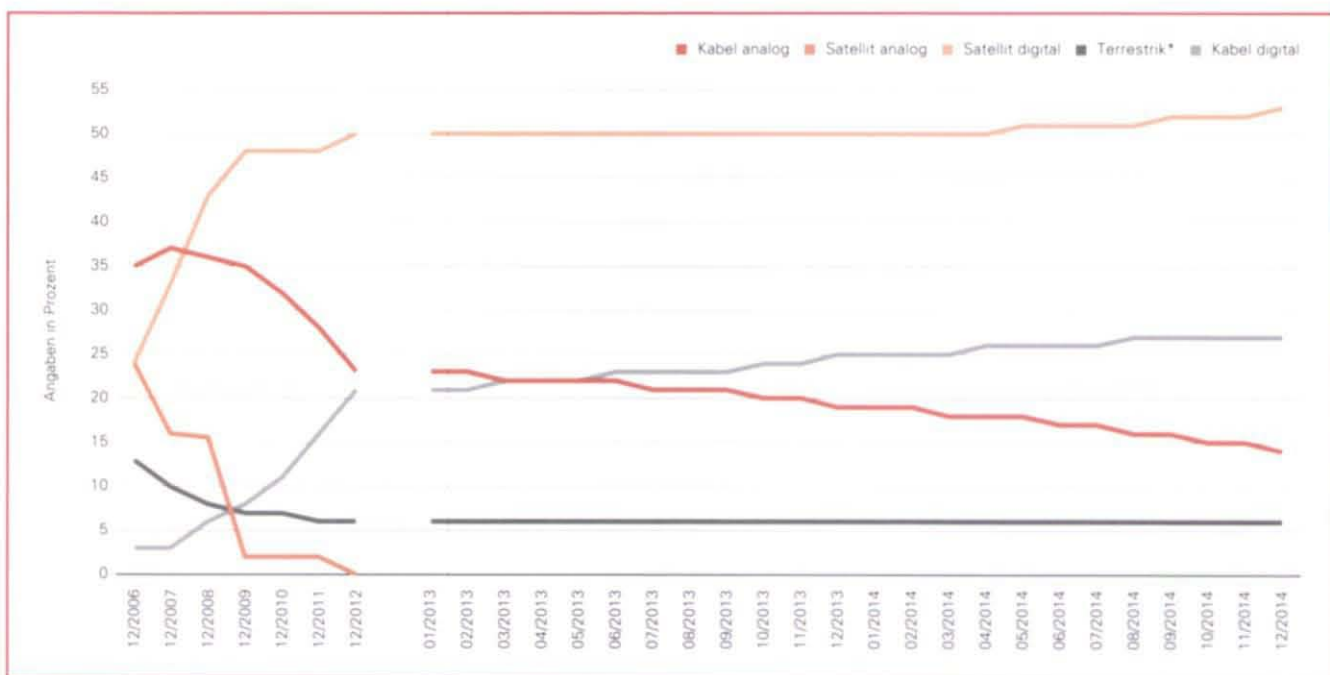
Im Rahmen der RSPG (Radio Spectrum Policy Group) nahmen zwei Mitarbeiter der RTR-GmbH (Telekom- und Medienbereich) an einer Arbeitsgruppe teil, die den Auftrag hatte, einen Bericht zum Thema „Opinion on a long-term strategy on the future use of the UHF band (470 bis 790 MHz) in the European Union“ zu erstellen. Ein wesentliches Ziel der Arbeitsgruppe war es, aufbauend auf dem Lamy-Bericht einen Vorschlag für einen Zeitplan zur Freiräumung des 700-MHz-TV-Bandes auszuloten. Der endgültige Bericht wird zu Beginn 2015 fertiggestellt werden.

5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Mit Ende des Jahres 2014 lag der Digitalisierungsgrad der 3,605 Mio. österreichischen TV-Haushalte² bei 86 %³ und stieg damit um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Endstand des Jahres 2013. Dies ist im Vergleich zum Jahreswechsel 2013/2014 (damals plus vier Prozentpunkte) ein leicht verbesserter Zuwachs, liegt aber im Mittel der vergangenen fünf Jahre. In den digitalisierten TV-Haushalten leben 89 % der Zuseher im Alter ab zwölf Jahren.

Nachdem die Empfangsebenen Terrestrik (seit Juni 2011) und Satellit (seit April 2012) vollständig digitalisiert sind, werden Veränderungen im Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte nur noch vom Abbau analoger Kabelhaushalte beeinflusst.

Abbildung 2: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten



* Terrestrik enthält rund ein Sechstel grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

² 2013: 3,577 Mio.; Daten AGTT/GfK Austria 2014, wenn nicht anders angegeben.

³ Digitaler Empfang am einzigen oder wichtigsten Empfangsgerät.

Seit 2010 verlieren die analogen Kabelhaushalte jährlich relativ konstant zwischen vier und fünf Prozentpunkte in der Empfangsebenenverteilung der österreichischen TV-Haushalte. Ende 2014 wird der analoge Kabelempfang nun in nur noch 14 % der TV-Haushalte genutzt (Dezember 2013: 19 %). Damit reduzierte sich die Zahl analoger Kabelhaushalte in nur einem Jahr um gut 25 %.

Besonders bemerkenswert ist, dass das Abschmelzen der analogen Kabelhaushalte erstmals nicht ausschließlich zu einem proportionalen Anstieg der digitalen Kabelhaushalte führt, sondern stattdessen erheblich zu einer Stärkung der Empfangsebene Satellit beiträgt. Migrierten in den vorangegangenen Jahren digitalisierungswillige, analoge Kabelhaushalte praktisch ausnahmslos zum digitalen Kabelempfang, so ging 2014 nur noch knapp die Hälfte der analogen Abgänge diesen Weg. Daher stieg der Anteil der digitalen Kabelhaushalte um nur zwei Prozentpunkte auf 27 % zum Ende des Jahres 2014, während die Empfangsebene Satellit, die sechs Jahre lang unverändert einen Anteil von 50 % an den TV-Haushalten hielt, im Jahr 2014 geradezu sprunghaft auf 53 % anwuchs. So sank auch erstmals seit Jahren der Anteil der Kabelhaushalte insgesamt (analog und digital) und verringerte sich um drei Prozentpunkte auf 41 %. Immerhin sind nun aber knapp 66 % bzw. zwei Drittel der Kabelhaushalte digitalisiert (2013: knapp 57 %). IPTV-Haushalte, die als Teil der digitalen Kabelhaushalte gezählt werden, stellen knapp ein Viertel der digitalen Kabelhaushalte dar.

Mit dem Wechsel eines großen Teils der ehemals analogen Kabelhaushalte zum digitalen Satellitenempfang werden Hoffnungen des terrestrischen Sendernetzbetreibers Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vorerst enttäuscht, der insbesondere digitalisierungswillige, analoge Kabelhaushalte als potenzielle Kunden für das Mitte April 2013 bundesweit gestartete DVB-T2-Angebot „simpliTV“ betrachtet. Stattdessen konnte die Empfangsebene Terrestrik im Jahr 2014 nicht von der fortschreitenden Digitalisierung ehemals analoger TV-Kabelhaushalte profitieren. Mit einem Anteil von 6 % am Empfangsebenen-Mix bleibt die Terrestrik auch 2014 stabil bei dem Wert, auf den sie sich im Jahr 2011 eingependelt hat.

Nach Personen betrachtet, lebten im Jahr 2014 in den österreichischen TV-Haushalten 7,247 Mio. Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Davon entfielen 89 % bzw. 6,375 Mio. Zuseher auf die digitalisierten TV-Haushalte (2013: 83 % bzw. 5,976 Mio.).

Konvergentes Fernsehen: Netflix, Amazon und Googles TV-Stick vergrößern Angebot

Mit Netflix und Amazon Instant Video sind im Herbst 2014 zwei der größten Global Player unter den Internet-Videotheken in den österreichischen Markt eingetreten. Zusammen mit den schon 2013 gestarteten Angeboten Maxdome und Snap (Sky) und der im Ausbau befindlichen, österreichischen Plattform Flimmit konkurrieren so nun auch hierzulande namhafte „Over-the-Top“-Angebote (OTT-Angebote) mit linearen TV-Programmen um die Vorherrschaft auf den Fernsehgeräten in den österreichischen Wohnzimmern. Die genannten Videoangebote aus dem Internet sind, wenn auch noch nicht auf allen, so doch auf vielen der neueren TV-Geräte oder daran angeschlossenen Receivern und Spielekonsolen als App vorhanden. Wo dies nicht der Fall ist, kann in Österreich seit September 2014 auch Googles TV-Stick Chromecast für unter 40,- Euro erworben werden. Damit können auf dem Umweg über ein Smartphone oder Tablet solche Dienste – einschließlich Google Play Movies (seit November 2014) – aus dem Internet auf das Fernsehgerät gestreamt werden; eine Alternative zu der schon länger erhältlichen AppleTV-Box.

Vorausgesetzt, die internetfähigen Fernsehgeräte sind auch tatsächlich an das Internet angeschlossen, werden die OTT-Dienste vielfach schon in den elektronischen Programmführern der Empfangsgeräte neben herkömmlichen Fernsehprogrammen aufgelistet und können ebenso einfach ausgewählt werden. Ob das Empfangsgerät dabei im Hintergrund eine Internetverbindung herstellt oder ein lineares Rundfunksignal verarbeitet, ist für die Nutzerin und den Nutzer kaum noch merklich, geschweige denn – dank Flatrates – relevant.

TV-Geräte sind mehrheitlich internetfähig und werden immer größer

57 % der in den ersten drei Quartalen des Jahres 2014 in Österreich verkauften Flachbildfernseher (307.184 von 540.804) waren Geräte, die auch mit dem Internet verbunden werden können⁴ (2013: 53 %). 89 % dieser Fernsehgeräte verfügen

⁴ GfK Panelmarkt, Handelszahlen Jänner bis September 2014. Alle Absatzzahlen zu TV-Geräten beziehen sich auf die ersten drei Quartale 2014.

bereits über ein integriertes WLAN-Modul und sind somit besonders einfach mit einem heimischen, drahtlosen Internetnetzwerk zu verbinden. Außerdem unterstützen gut 91 % der internetfähigen Fernsehgeräte auch den offenen europäischen Standard HbbTV (2013: 86 %). Mithilfe dieser Technologie können Fernsehveranstalter in ihrem linearen Rundfunksignal einen Internet-Link aussenden und den Zuseher so direkt aus dem Fernsehprogramm auch auf ihre Mediatheken im Internet lenken. In Österreich bieten der ORF und PULS 4 diesen Service an.

2014 erholte sich der Absatz von Fernsehgeräten im Vergleich zum Vorjahr wieder ein wenig. Während im Jahr 2013 ein Minus von 12 % gegenüber dem Vorjahr zu verbuchen war, wurden 2014 mit in Summe 540.804 Stück wieder um 4 % mehr Flachbildschirme verkauft.

Dabei nimmt die Nachfrage nach immer größeren Bildschirmen weiter und sehr deutlich zu. Zwar stellen kleinere Bildschirme mit weniger als 37 Zoll (< 94 cm) Bildschirmdiagonale noch immer die größte Gruppe, die sich aber mit einem Anteil von nur noch knapp 37 % (2013: 41,5 %; 2012: 47 %) der Gruppe der großen Bildschirme mit mehr als 42 Zoll (107 cm) Diagonale deutlich angenähert hat. Der Anteil von 42-Zoll-Geräten wuchs im Jahr 2014 stark auf 33 % an (2013: 26,5 %; 2012: 20 %). Dabei ist vor allem auch bemerkenswert, dass innerhalb der Gruppe der großen TV-Geräte Bildschirme mit mehr als 55 Zoll (140 cm) Diagonale schon einen Anteil von rund 35 % ausmachen (2013: 27 %).

Entwicklungen und Trends bei HDTV und 4K-TV (Ultra HD)

Der generell steigende Absatz großer TV-Bildschirme treibt die Nachfrage nach Fernsehprogrammen in HDTV-Auflösung an, da die Qualitätsgrenze von TV-Programmen in Standard-Bildauflösung auf großen Bildschirmen offensichtlich ist. Seit 2014 sendet der ORF auch seine Programme „ORF III“, „ORF SPORT +“ und die „Bundesland heute“-Sendungen auf „ORF 2“ in HD aus. Die Privatsender „ATV“ und „ServusTV“ haben in HDTV längst ein Differenzierungsmerkmal zu den privaten Mitbewerbern erkannt und senden ebenfalls und ohne Aufpreis in HD (nicht „ATV2“). Öffentlich-rechtliche HD-Angebote aus Deutschland hinzugenommen, steht den österreichischen TV-Haushalten inzwischen eine erhebliche Anzahl kostenloser HD-Programme zur Verfügung. Es ist daher fraglich, ob „PULS 4“ und in weiterer Folge auch die deutschen Privatsender die Bezahlschranke für die HD-Versionen ihrer Programme noch langfristig aufrechterhalten können.

Die wachsende Beliebtheit großer Fernsehgeräte unterstützt aber auch die Annahme, dass die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach Fernsehhalten in 4K-Auflösung (vierfache Pixel-Anzahl gegenüber Full HD mit 1920 x 1080 Pixeln) bald stärker werden wird. Im Vergleich zum Vorjahr stieg 2014 der Absatz von Fernsehgeräten mit 4K-Bildschirmen geradezu rasant. Während 2013 noch 165 solcher 4K-Geräte verkauft wurden, so waren es 2014 schon 10.120 4K-Fernseher. Der mittlere Preis sank von 5.553,- Euro (2013) um rund 60 % auf 2.261,- Euro. Zwar wird das Thema 4K (auch Ultra HD – UHD) nicht so sehr von den Fernsehveranstaltern, sondern vor allem von den Endgeräteherstellern getrieben, dennoch zeichnet sich schon ab, dass erste (Online-)Inhalteanbieter den Einsatz von 4K als Differenzierungsmerkmal nutzen möchten. So kündigte zuletzt der Internethändler Amazon an, alle selbstproduzierten und im Jahr 2015 erscheinenden Fernsehserien seiner Online-Videothek Amazon Instant Video (auch) in UHD zu streamen. Auch Netflix hält bereits UHD-Angebote bereit. Da die Angebote von Amazon und Netflix auf modernen 4K-Fernsehern in aller Regel als App installiert sind, werden derartige Entwicklungen mittelfristig auch Druck auf lineare TV-Veranstalter ausüben.

Digitale Zukunft des Hörfunks bleibt unklar

Ein Regelbetrieb von digitalem Hörfunk in Österreich ist weiterhin nicht in Sicht. Der von einigen Privatradioveranstaltern für 2014 geplante Testbetrieb auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ wurde nicht realisiert, soll aber 2015 starten.

5.1 Das Digitalisierungskonzept 2013 – Entwicklungen 2014

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist vom Gesetzgeber beauftragt, im Abstand von jeweils 24 Monaten ein novelliertes Digitalisierungskonzept als Verordnung vorzulegen und darin Ziele und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks in Österreich darzulegen. Im Dezember 2014 haben die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und die KommAustria die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zu einer Vollversammlung am 27. Jänner 2015 einberufen. Damit wurde die Arbeitsgemeinschaft mit ihren rund 300 Mitgliedern aus der österreichischen Medienbranche gemäß gesetzlicher Bestimmungen zur Mitarbeit am Entstehen der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2015“ eingeladen, die am 1. Mai 2015 in Kraft zu treten hat.

5.1.1 Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens

Gemäß „Digitalisierungskonzept 2013“ hat die KommAustria am 21. August 2014 eine Zulassung zur Errichtung und für den Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk mit zwei Bedeckungen (MUX A und B) im Standard DVB-T2 ausgeschrieben.

Mit den MUX A und B war in den Jahren 2006 und 2007 das digitale terrestrische Fernsehen auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T in Österreich eingeführt worden. Diese Betriebszulassung läuft am 1. August 2016 aus. Laut der Neu-Ausschreibung der Betriebszulassung soll die Verbreitung des digitalen Antennenfernsehens auf den MUX A und B von DVB-T auf den moderneren und deutlich leistungsfähigeren Übertragungsstandard DVB-T2 umgestellt werden. Der Prozess soll spätestens im Herbst 2019 abgeschlossen sein.

Die mit der Ausschreibung veröffentlichte Auswahlgrundsätzeverordnung der KommAustria verdeutlicht, dass konsumentenfreundliche und marktoffene Betriebskonzepte erwünscht sind. Dazu zählt insbesondere ein hürdenfreier Empfang der DVB-T2-Signale ohne Grundverschlüsselung, Zugangsberechtigungssystem oder auch „bloßem“ Registrierungszwang. Andernfalls muss nachgewiesen werden, dass nicht der Plattformbetreiber allein, sondern die Veranstalter der zu verbreitenden TV-Programme selbst die Einführung solcher Systeme ausdrücklich fordern. Auch wies die KommAustria darauf hin, dass der ORF in diesem Fall eine Vereinbarkeit mit dem ORF-Gesetz (ORF-G) zu prüfen hätte. Außerdem soll das Konzept des künftigen MUX-Betreibers einen offenen und breiten Empfangsgerätemarkt unterstützen, um den Wettbewerb zum Wohle der Konsumentinnen und Konsumenten zu fördern und um das Angebot unterschiedlichster, auch mobil nutzbarer Endgeräte zu ermöglichen. Mobilität, z.B. auch in Form von Empfangsgeräten als USB-Stick, gilt der KommAustria als ein wesentliches Merkmal des digitalen Antennenfernsehens.

Mit Auslaufen der Bewerbungsfrist am 26. November 2014 lag ein Antrag auf Erteilung der Zulassung von der ORS comm GmbH & Co KG vor, einem Tochterunternehmen der ORS, die die bisherige Zulassungsinhaberin und Betreiberin der MUX A und B ist.

5.1.2 Weichenstellung für die Einführung von digitalem Hörfunk

Die Entscheidung der KommAustria, sämtliche Rahmenbedingungen für eine Zulassungsausschreibung und damit für einen Start von digitalem Hörfunk zu schaffen, jedoch eine aktive Ausschreibung für den Betrieb eines digitalen Hörfunk-Multiplexes nicht zum Gegenstand der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2013“ zu machen, erwies sich als marktgerecht. Weder im Jahr 2013 noch im Jahr 2014 wurde eine entsprechende Zulassung nachgefragt. Auch für das Jahr 2015 zeichnet sich keine andere Entwicklung ab. Lediglich ein ursprünglich schon für das Jahr 2014 vom „Verein Digitalradio Österreich“ geplanter Testbetrieb soll 2015 auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Wien durchgeführt werden.

5.2 Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen (Rundfunk)

5.2.1 Terrestrik

Nach dem bundesweiten Start von digitalem Antennenfernsehen auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T2 im Jahr 2013 (MUX D, E und F) wurde im Jahr 2014 ein erster Schritt unternommen, um auch die beiden ersten bundesweiten, in den Jahren 2006 und 2007 in Betrieb gegangenen DVB-T-Multiplexe (MUX A und B) auf den leistungsfähigeren Übertragungsstandard DVB-T2 umzustellen. Nach Genehmigung durch die KommAustria führte die Zulassungsinhaberin für den Betrieb der MUX A und B, die ORS, im November 2014 DVB-T2 auf dem MUX B im Bundesland Kärnten ein. Seither sind dort die über den MUX B zuvor in Standardqualität ausgestrahlten Programme „ORF III“, „ORF SPORT +“, „3sat“ und „ServusTV“ ausschließlich in HDTV-Qualität verfügbar. Auch „ATV“ ist seitdem in HD-Qualität zu empfangen, während seine Ausstrahlung als digitales Standardsignal mit Ende Jänner 2015 eingestellt wurde. Hinzugekommen sind außerdem die Programme „ATV2“ und „SRF 1“ in Standardqualität. Der Empfang der MUX-B-Programme ist weiterhin nicht mit monatlichen Zusatzkosten verbunden, jedoch wurde eine Grundverschlüsselung aktiviert, die den Empfang erst nach einer Registrierung bei der ORS und darauffolgender Freischaltung des Empfangsgerätes erlaubt. Die Umstellung des MUX B auf DVB-T2 soll 2015 und 2016 sukzessive fortgesetzt werden. Den Planungen gemäß sollen zunächst die Bundesländer Vorarlberg und Tirol im 2. Quartal 2015 sowie die Steiermark und Teile des Burgenlandes im 3. Quartal 2015 folgen.

Technische Reichweite der DVB-T-/DVB-T2-Multiplexe im Jahr 2014

Die technische Bevölkerungsreichweite der beiden bundesweiten MUX A (98 %) und B (91 %) blieb im Jahr 2014 trotz leichter, technischer Anpassungen im Netz des MUX B gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auch der Prozentsatz der Bevölkerung, die im Empfangsgebiet unterschiedlicher regionaler DVB-T-Angebote lebt (gesammelt als MUX C bezeichnet), blieb trotz leichter Anpassungen prozentuell gleich (64 %).

Für die drei bundesweiten DVB-T2-MUX D, E und F wurden 2014 vier weitere Sendeanlagen in Betrieb genommen und damit deren technische Bevölkerungsreichweite auf 88 % erweitert (2013: 86 %).

12 % der TV-Bevölkerung nutzen die Terrestrik

In 210.000 österreichischen TV-Haushalten wird das digitale Antennenfernsehen als einzige oder wichtigste (primäre) Empfangsform genutzt (2013: 208.000). Das entspricht 6 % aller TV-Haushalte. In diesen Haushalten leben 397.000 Zuseher im Alter zwölf plus⁵ (2013: 398.000) bzw. 6 % der TV-Zuseher.

Die tatsächliche Bedeutung der Terrestrik für den österreichischen TV-Markt wird aber erst deutlich, wenn auch ihre sekundäre Nutzung als typische Empfangsart für Zweitgeräte in Kabel- und Satellitenhaushalten berücksichtigt wird.

Bereinigt um kabelgrundversorgte TV-Haushalte, lebten 2014 in den primären Terrestrik-Haushalten ca. 335.000 Menschen im Alter zwölf plus. In Kabel- und Satellitenhaushalten, in denen zusätzlich die Terrestrik genutzt wird, lebten weitere 527.000 Personen im Alter ab zwölf Jahren. Diese in Summe 860.000 Menschen (2013: 805.000) stellen 12 % der TV-Bevölkerung im Alter ab zwölf Jahren dar und damit sogar um gut einen Prozentpunkt mehr als 2013.

5.2.2 Satellit

Nachdem 2014 der Anteil der österreichischen TV-Haushalte mit Satellitenempfang um drei Prozentpunkte auf 53 % angewachsen ist, stellt der Satellit nun mit einem deutlichen Abstand von zwölf Prozentpunkten zum Kabel die deutlich wichtigste TV-Empfangsform dar. Die Zahl der Satellitenhaushalte stieg um 98.000 auf 1,893 Mio. Die Zahl der TV-Zuseher zwölf plus in Satellitenhaushalten stieg gegenüber Dezember 2013 um 208.000 auf 4,116 Mio. Damit leben nun 57 % der TV-Zuseher zwölf plus in Satellitenhaushalten (2013: 54 %).

⁵ Inkl. ca. 64.000 Personen ab zwölf Jahren in kabelgrundversorgten Haushalten.

5.2.3 Kabel und IPTV

Seit Dezember 2013 haben rund 72.000 TV-Haushalte bzw. 165.000 Zuseher im Alter zwölf plus dem Kabelempfang den Rücken gekehrt und sind auf Satellitenempfang umgestiegen. So verfügten im Dezember 2014 noch 1,503 Mio. TV-Haushalte (41 % aller TV-Haushalte) bzw. 2,734 Mio. Zuseher zwölf plus über einen digitalen oder analogen Anschluss für Kabelfernsehen. Im Dezember 2013 gab es noch knapp 1,575 Mio. Kabelhaushalte. Das entsprach 44 % aller TV-Haushalte.

Die digitalen Kabelhaushalte blieben 2014 aber weiterhin auf Wachstumskurs. Nachdem sie 2013 mit 56 % erstmalig den größeren Anteil der Kabelhaushalte stellten, haben sie ihren Vorsprung im Jahr 2014 deutlich auf einen Anteil von 66 % bzw. auf 987.000 Haushalte ausgebaut, in denen zum Endstand Dezember 1,862 Mio. Zuseher bzw. 68 % aller Kabelfernsehzuschauer (2013: 57 %) im Alter zwölf plus lebten.

Österreichische IPTV-Haushalte sind mit 24,3 % eine Teilmenge der digitalen Kabelhaushalte und haben im Jahr 2014 nur wenig zur zahlenmäßigen Entwicklung dieser Gruppe beigetragen. IPTV-Haushalte nutzen nahezu ausschließlich das Produkt „A1 TV“ (im Herbst 2014 umbenannt in „A1 TV Plus“) der Telekom Austria Group. Die Zuwachszahlen dieser Haushalte sind in den vergangenen drei Jahren erkennbar abgeflacht. Gegenüber dem Vorjahr stieg deren absolute Zahl um rund 10.000 auf gut 240.000 Haushalte. Das entspricht einem Zuwachs von 4,3 % gegenüber dem Vorjahreswert. Im Jahr 2013 lag die Zuwachsrate noch bei 7,8 %, 2012 bei 10 % und 2011 sogar noch bei rund 33 %.

5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Nachdem der für das Jahr 2014 vom „Verein Digitalradio Österreich“ avisierte Wiener Digitalradio-Testbetrieb doch nicht realisiert wurde, hat der Verein einen neuen Anlauf für 2015 angekündigt. Der ORF und das bundesweite Privatrado „KRONEHIT“ gaben im März 2015 bekannt, daran nicht teilnehmen zu wollen.

Die 2009 auf Initiative der RTR-GmbH und der KommAustria gegründete Expertengruppe „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ tagte am 27. November 2014. Dabei bezeichneten Vertreter des Verbands der österreichischen Privatsender eine Einführung von digitalem Hörfunk als Option, die jedoch nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für die analoge UKW-Verbreitung betrachtet werde.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist ein Gremium, in dem u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen kommerzieller und nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter (VÖP und VFRÖ), des ORF, Vertreter der Elektronikindustrie (FEEI), die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und die Behördenleitung der KommAustria aktiv sind.

6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2014 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtergelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Zur Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes, der mehrere digitale Datenquellen zu einem am TV-Bildschirm dargestellten Content-Gesamtangebot kombiniert, schloss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahr 2011 einen Fördervertrag ab. Der Fördervertrag dieses Projekts wurde mehrmals verlängert und zeitgerecht im April 2014 abgeschlossen. Nach Prüfung des Abschlussberichts wurde die restliche Fördersumme im September 2014 an den Förderwerber ausbezahlt.

Ein Fördervertrag zur MUX-C-Förderung, der 2012 mit einem weiteren Förderwerber abgeschlossen wurde, lief im Oktober 2014 aus. Das Projekt wurde zeitgerecht abgeschlossen. Der Abschlussbericht wurde im Dezember 2014 an den Fördergeber übermittelt und wird derzeit überprüft.

Schließlich war der bevorstehende Testbetrieb für DAB+ in Österreich das Hauptthema des Digitalisierungsfonds im Jahre 2014. Laut Auskunft des „Vereins Digitalradio Österreich“ haben bereits etwa 14 Rundfunkveranstalter ihre Teilnahme verbindlich zugesagt, sodass eine MUX-Plattform besetzt wäre. Der Infrastrukturanbieter steht ebenfalls fest, der aller Voraussicht nach auch als Antragsteller auf Förderung aus dem Digitalisierungsfonds auftreten wird. Weitere Verhandlungen laufen mit den Verwertungsgesellschaften sowie anderen Rundfunkveranstaltern, die sich noch nicht entschlossen haben. Der Förderantrag soll Anfang 2015 eingereicht werden.

6.1.1 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2014 rund 2,346 Mio. Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 4.

Tabelle 4: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2014

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		1.905.111,62
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2014	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2013	30.736,19	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
Zinsen	14.709,10	545.445,29
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2014	-96.900,00	
Auszahlung Förderungen 2014	-17.936,38	
Rückzahlung an den Bund für Presse-/Vertriebsförderung 2014 (lt. § 33 Abs. 3a KOG)	-3.301,06	-118.137,44
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2014)		2.332.419,47
2015 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2014	23.276,85	23.276,85
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2014		2.355.696,32
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-10.000,00	-10.000,00
Frei verfügbare Gelder in 2015		2.345.696,32

Quelle: RTR-GmbH

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde im Jahr 2004 von der österreichischen Bundesregierung zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft eingerichtet. Er fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen und wird jährlich mit 13,5 Mio. Euro dotiert.

6.2.1 Fernsehfilmförderung 2014

Herstellungsförderung

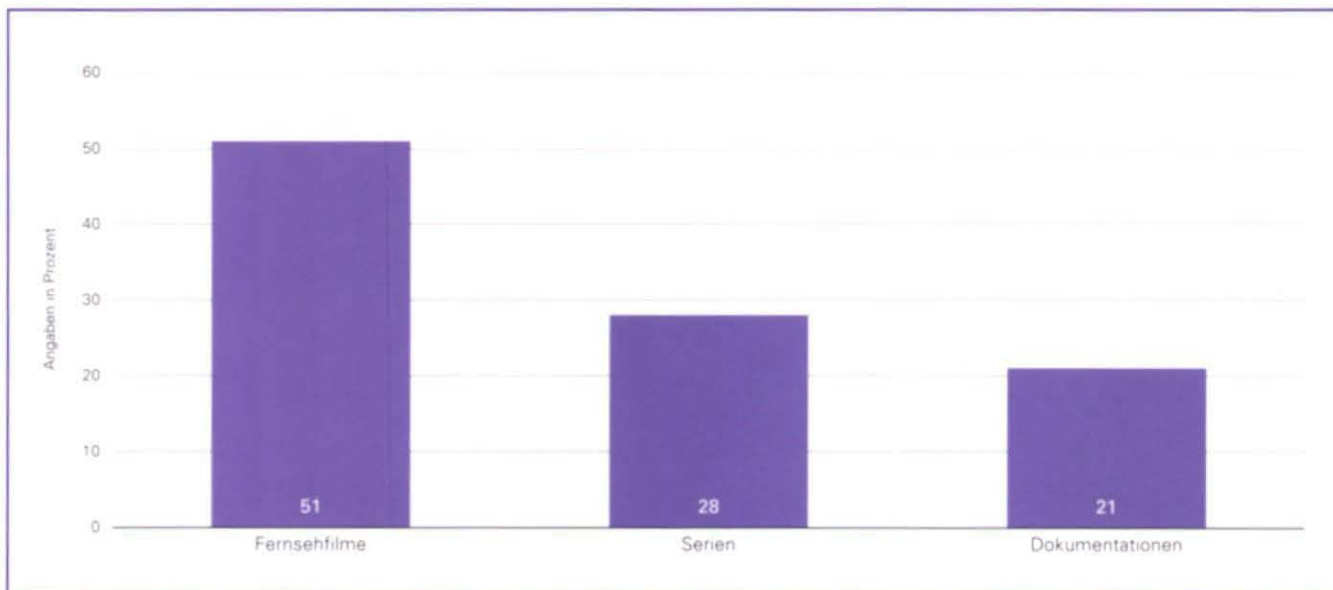
Im Berichtsjahr wurden bei den vier Antragsterminen 78 Projekte eingereicht. Nach eingehender Prüfung aller Anträge erhielten 61 Projekte Förderzusagen in Summe von 13.371.263,- Euro. Ein Produzent verzichtete auf die Förderung, nachfolgende Auswertungen beziehen sich somit auf die Gesamtsumme von 60 geförderten Projekten.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 2014 geförderten Projekte betragen rund 67 Mio. Euro; für die Produktion dieser Filme werden in Österreich Ausgaben von rund 38,9 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

Es wurden 14 Fernsehfilme (23 %), zwei Serien (4 %) und 44 Dokumentationen (73 %) unterstützt. Abbildung 3 verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen: Von den nahezu 13,4 Mio. Euro an Förderungen entfielen 51 % auf Fernsehfilme, 28 % auf Serien und 21 % auf Dokumentationen.

Abbildung 3: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2014



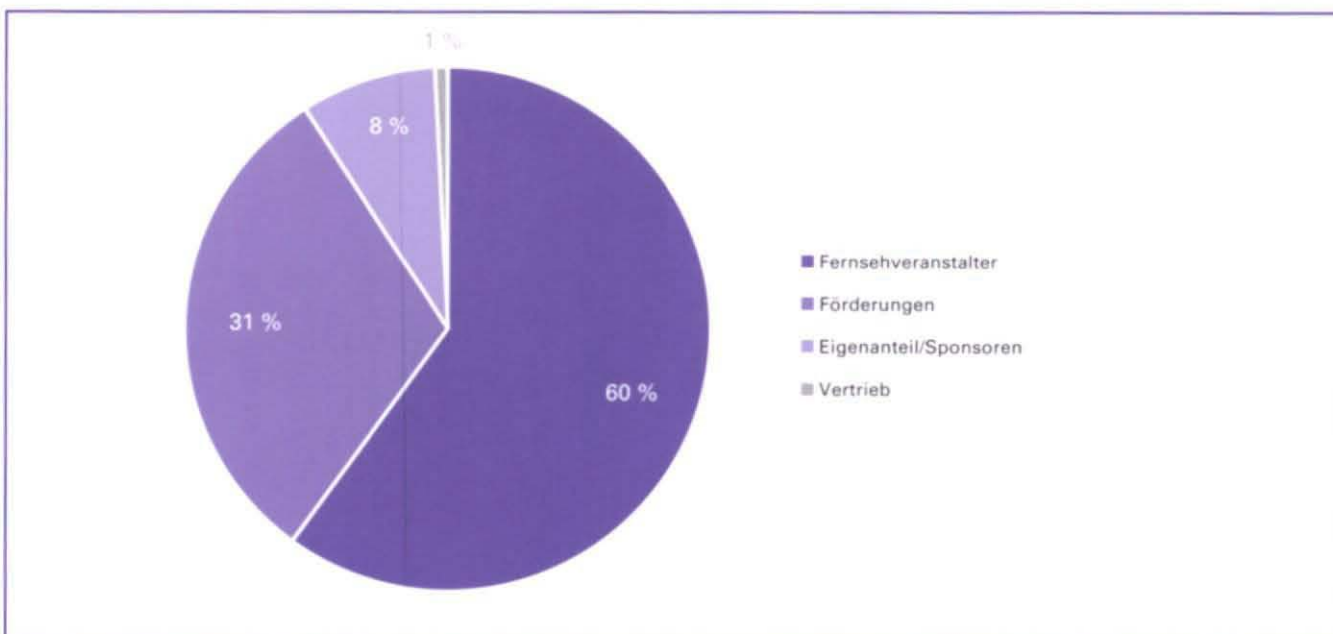
Quelle: RTR-GmbH

Im Jahr 2014 wurden 16 Projekte mit internationalen Koproduzenten (acht Filme, eine Serie und sieben Dokumentationen) gefördert.

An 28 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter und an acht Projekten weitere europäische Fernsehveranstalter aus Belgien, Frankreich, Rumänien, der Schweiz, Slowenien und Spanien beteiligt. Bei einem internationalen Projekt waren ein australischer und ein amerikanischer Fernsehveranstalter beteiligt. Erstmals wurde ein gefördertes Projekt von einem mexikanischen Sender mitfinanziert.

Bei neun der 60 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Abbildung 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2014



Quelle: RTR-GmbH

Finanzierung der geförderten Projekte

Die geförderten Projekte wurden zu 60 % von Fernsehveranstaltern, zu 31 % von Förderungen, zu 8 % von Produzenten über den Eigenanteil und zu 1 % über Vertriebszusagen finanziert (siehe Abbildung 4 auf Seite 45).

Detailinformationen zu den geförderten Projekten finden Sie auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at).

Verwertungsförderung

13 Projekte erhielten Förderungen für die Verwertung in Höhe von insgesamt 155.254,- Euro. Somit konnten Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachige Fassungen und Festivalteilnahmen unterstützt werden.

6.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2014 108.337,27 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 5.

Tabelle 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2014

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		5.040.374,84
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2014	13.500.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	20.277,98	
Überhang Verwaltungskosten 2013	34.315,81	
Zinsen	10.708,71	13.565.302,50
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2014	-720.400,00	
Auszahlung Förderungen	-14.138.679,97	-14.859.079,97
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2014)		3.746.597,37
2015 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2014	17.616,07	17.616,07
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2014		3.764.213,44
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2011	-191.666,66	
davon gebundene Mittel aus 2012	-52.042,49	
davon gebundene Mittel aus 2013	-383.950,35	
davon gebundene Mittel aus 2014	-3.028.216,67	-3.655.876,17
Frei verfügbare Gelder in 2015		108.337,27

Quelle: RTR-GmbH

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Bis 2013 wurden die Mittel kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats durch den Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

6.3.1.1 Antragstermine 2014

1. Antragstermin 2014

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2014 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2013) wurden in Summe 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert. In Summe wurden 2.646.764,- Euro vergeben. Rund 33,90 % der Fördermittel gingen an den TV- und 66,10 % an den Radiobereich. 2.327.493,- Euro entfielen auf Inhaltförderung, 270.771,- Euro auf Ausbildungsförderung und 48.500,- Euro auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im TV-Bereich wurden 897.146,- Euro vergeben. Davon entfielen 419.014,- Euro auf den Community-TV-Sender „OKTO“, 264.232,- Euro auf den Linzer Sender „DORF TV“ sowie 213.900,- Euro auf den Salzburger Sender „FS1“.

1.749.618,- Euro wurden an Hörfunkveranstalter und Ausbildungseinrichtungen im Hörfunkbereich vergeben. 1.550.401,- Euro entfielen auf Inhaltförderung und 199.217,- Euro auf Ausbildungsförderung. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot wurden verstärkt gefördert.

2. Antragstermin 2014

Der 2. Antragstermin endete am 9. Mai 2014. Es wurden Restmittel in der Höhe von 264.600,- Euro vergeben.

142.308,- Euro entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von zehn Radios gefördert. 122.292,- Euro entfielen auf den Bereich TV. „OKTO“ erhielt 59.592,- Euro, „DORF TV“ 52.700,- Euro sowie „FS1“ 10.000,- Euro.

Weitere Informationen zur Förderung sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2014 65.791,76 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 6.

Tabelle 6: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2014

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		689.363,21
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2014	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	7.655,48	
Überhang Verwaltungskosten 2013	15.705,56	
Zinsen	1.076,60	3.024.437,64
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2014	-95.500,00	
Auszahlung Förderungen 2014	-2.867.869,80	-2.963.369,80
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2014)		750.431,05
2015 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2014	2.675,22	2.675,22
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2014		753.106,27
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-687.314,51	-687.314,51
Frei verfügbare Gelder in 2015		65.791,76

Quelle: RTR-GmbH

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Antragstermine 2014

1. Antragstermin 2014

2014 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 15 Mio. Euro zur Verfügung, davon wurden rund 12 Mio. Euro im 1. Antragstermin ausgeschüttet. Im Rahmen des 1. Antragstermins am 18. Oktober 2013 wurden 191 Anträge im Bereich Fernsehen und 316 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

12.309.650,- Euro wurden an 47 Privatfernseh- und 44 Privathörfunkveranstalter vergeben. Von den Fördermitteln gingen 8.099.980,- Euro an Fernsehveranstalter, 3.931.508,- Euro an Radioveranstalter und 278.162,- Euro an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV Radio“.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 12.309.650,- Euro nach Förderkategorien, so entfallen 90,50 % auf Inhaltförderung, 7,81 % auf Ausbildungsförderung und 1,69 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2014

Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 9. Mai 2014 endete, wurden 249 Anträge gestellt. Davon kamen 82 aus dem TV- bzw. 167 aus dem Hörfunkbereich.

3.062.793,50,- Euro wurden im Rahmen des 2. Termins an 31 Privatfernseh- und 26 Privatradiobetreiber sowie eine Ausbildungseinrichtung vergeben. Es wurden 2.036.475,- Euro an Fernsehveranstalter, 1.010.918,50 Euro an Radioveranstalter und 15.400,- Euro an einen Ausbildungsverein vergeben.

Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 3.062.793,50 Euro nach den drei Förderkategorien, so entfallen 83,87 % auf Inhaltförderung, 9,14 % auf Ausbildungsförderung und 6,99 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2014 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % der beantragten Fördersummen gefördert werden.

Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und senden regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen daher die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Förderrichtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen insbesondere für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Weitere Informationen zur Förderung sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2014

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2014 rund 675.000,- Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 7.

Tabelle 7: Privatrundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2014

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		8.214.405,61
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2014	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	147.908,82	
Überhang Verwaltungskosten 2013	30.778,73	
Fehlüberweisungen	1.109,29	
Zinsen	15.067,46	15.194.864,30
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2014	-430.300,00	
Auszahlung Förderungen 2014	-14.024.742,47	-14.455.042,47
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2014)		8.954.227,44
Rückzahlung Fehlüberweisungen	-1.109,29	
2015 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2014	52.713,98	51.604,69
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2014		9.005.832,13
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-8.330.802,87	-8.330.802,87
Frei verfügbare Gelder in 2015		675.029,26

Quelle: RTR-GmbH

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der KommAustria, wobei die Förderungsverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die RTR-GmbH leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

Im Frühjahr 2014 wurden das PresseFG 2004 und das PubFG um neue Fördervoraussetzungen erweitert, die bereits bei den Entscheidungen im Jahr 2014 zu beachten waren. Nach der neuen Gesetzeslage führt sowohl bei Tages- und Wochenzeitungen als auch bei sonstigen periodischen Druckschriften eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach § 283 StGB (Verhetzung) oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes zum Ausschluss aus der Förderung. Bei Entfall der Förderwürdigkeit sind allfällige bereits ausbezahlte Mittel unverzüglich zurückzufordern oder mit auszahlenden Fördermitteln gegenzurechnen.

Außerdem wurde die für eine positive Entscheidung über das Ansuchen um Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III erforderliche Anzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten von sechs auf zwölf verdoppelt.

6.4.1 Presseförderung

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Im Jahr 2014 wurden bei der KommAustria 125 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 116 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, neun Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Tabelle 8: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2010 bis 2014

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2010	12.887.999,50	125	120	96,0
2011	12.495.999,30	126	122	96,8
2012	10.945.800,00	127	122	96,1
2013	10.839.000,00	128	124	96,9
2014	8.649.085,00	125	116	92,8

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind auch die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Quelle: RTR-GmbH

Es wurden 52 Ansuchen um eine Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 eingebracht, 13 davon für Tageszeitungen. Aufgrund der Einstellung der „KTZ – Kärntner Tageszeitung“ im Februar 2014 hat sich die Anzahl der Förderwerber nach Jahren der Stabilität verringert. Allen Ansuchen wurde entsprochen, allerdings wurde der für die „SVZ – Salzburger Volkszeitung“ zuerkannte Förderbetrag nicht mehr ausgezahlt, weil diese zum Zeitpunkt der Auszahlung des ersten Teilbetrags nicht mehr in Printform erschienen ist und gemäß § 14 Abs. 2 PresseFG 2004 in diesem Fall „von einer Auszahlung abzusehen ist“.

Für die restlichen zwölf Tageszeitungen wurden Beträge zwischen 96.826,20 Euro und 161.376,90 Euro ausgezahlt, insgesamt 1.923.075,- Euro.

Auf die 38 förderwürdigen Wochenzeitungen entfielen insgesamt 1.787.100,- Euro, die Förderbeträge lagen je nach Auflage und Erscheinungshäufigkeit zwischen 6.780,- Euro und 83.566,- Euro.

Um die Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III wurden im Jahr 2014 sechs Ansuchen eingebracht. Fünf Förderansuchen konnten positiv erledigt werden, das Ansuchen der „SVZ – Salzburger Volkszeitung“ musste abgelehnt werden, da die neue Fördervoraussetzung des § 8 Abs. 2 PresseFG 2004 nicht erfüllt war. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung können Tageszeitungen nur dann eine Besondere Förderung erhalten, wenn im Beobachtungszeitraum mindestens zwölf hauptberuflich tätige Journalisten bei dieser Zeitung beschäftigt waren.

Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 3.242.000,- Euro ausgezahlt. Auf die fünf geförderten Tageszeitungen entfielen Beträge zwischen 543.139,- Euro und 764.569,- Euro.

Genauere Zahlen und weitere Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Seit dem Jahr 2010 kann die KommAustria einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse einen Zuschuss zur Deckung der in Erfüllung der Aufgaben anfallenden Kosten zuerkennen. Der entsprechende Fonds wird jährlich mit 150.000,- Euro dotiert, die aus Einnahmen aus den Rundfunkgebühren stammen. Die Ziele dieser Förderung werden im PresseFG 2004 genannt.

Im Jahr 2014 wurden zwei Ansuchen um Förderung gemäß § 12a eingebracht, und zwar vom Österreichischen Presserat und vom Österreichischen Medienrat des Österreichischen Journalisten Club. Dem Ansuchen des Österreichischen Presserates wurde entsprochen, die KommAustria hat einen Kostenzuschuss in der Höhe von 164.000,- Euro zuerkannt. Das Ansuchen des Vereins „Österreichischer Medienrat des Österreichischen Journalisten Club“ hingegen wurde abgelehnt. Dies deshalb, weil es sich beim Österreichischen Medienrat um eine Einrichtung handelt, an der zwar Journalisten, aber keine Vereinigungen österreichischer Zeitungen beteiligt sind. Die Selbstkontrolle erfolgt hier ausschließlich vonseiten der Journalisten.

Bereits gegen die Ablehnung des ersten Ansuchens im Jahr 2012 hat der Österreichische Medienrat den Rechtsweg beschritten; Anfang des Jahres 2014 lag die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vor. Darin wird festgestellt, dass die Interpretation des Begriffes „repräsentative Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der Presse“ durch die Presseförderungskommission und durch die KommAustria sowohl dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch dem Gesetzestext entspricht: Es handle sich nicht nur um eine – wie vom Österreichischen Journalisten Club behauptet – mögliche, sondern auch, in ihrer Gesamtheit betrachtet, um die dem gesetzgeberischen Willen wohl am nächsten liegende Auslegung. Der Begriff „Presse“ umfasse definitionsgemäß Journalisten und Medienunternehmen. Eine repräsentative, also eine die verschiedenen Interessengruppen berücksichtigende Einrichtung könne sich logisch nachvollziehbar nur dann selbst kontrollieren, wenn ihr sämtliche Gruppen auch angehören.

Mit einer anderen strittigen Frage, nämlich jener, ob der Österreichische Presserat nur Artikel medienethisch bewerten darf, die in einem Medium veröffentlicht wurden, das sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen hat, hat sich das Handelsgericht Wien aufgrund einer Klage der Tageszeitung „Österreich“ gegen den Österreichischen Presserat befasst. (Von den Tageszeitungen haben nach wie vor die „Kronen Zeitung“, „Österreich“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Öster-

reichischen Presserates nicht anerkannt.) Die Zeitung hatte argumentiert, dass der Presserat in den Wettbewerb eingreife und sich staatliche Gewalt anmaße. Das Handelsgericht Wien hat die Klage abgewiesen, da weder ein wettbewerbswidriges Verhalten noch eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen. Im Urteil heißt es u.a., der Presserat diene der Förderung der Pressefreiheit und handle nicht im geschäftlichen Verkehr. Er habe kein eigenes wirtschaftliches Interesse. Eine Klage nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb scheidet daher aus. Der Presserat habe den Wettbewerb bestimmter Medien weder gefördert noch behindert.

Im Jahr 2014 hat der Presserat insgesamt 238 Fälle behandelt, wobei er in 218 Fällen auch zuständig war. 229 Fälle wurden von außen herangetragen, neun Fälle haben die Senate aus eigener Wahrnehmung geprüft. In 19 Fällen wurde ein Ombudsverfahren eingeleitet, das in zehn Fällen eine Lösung brachte. In 35 Fällen wurde ein Verstoß gegen den Ehrenkodex der Österreichischen Presse festgestellt.

Im März 2014 hat der Trägerverein den Senaten in so genannten „selbständigen Verfahren“ die Möglichkeit eingeräumt, bei einer geringfügigen Verletzung des Ehrenkodex einen „Hinweis“ auszusprechen. Die Senate können nun zwischen leichten und schwereren medienethischen Verstößen differenzieren.

Darüber hinaus hat der Presserat verschiedene Veranstaltungen zu aktuellen Themen mitorganisiert.

Tabelle 9: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2011 bis 2014

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2011	80	120.000,00
2012	145	160.000,00
2013	155	152.000,00
2014	238	164.000,00

Quelle: RTR-GmbH

6.4.3 Österreichischer Werberat

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie in den Vorjahren erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2014 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen.

Die Höhe des Förderbetrags wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 ‰ und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Im Jahr 2014 wurden bei der KommAustria 92 Ansuchen um diese Förderung eingebracht. 76 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, 16 wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt. Im Jahr 2014 standen insgesamt 340.000,- Euro zur Verfügung, die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 10.879,88 Euro.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Tabelle 10: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2010 bis 2014

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2010	361.000,00	96	91	94,8
2011	348.000,00	95	83	87,4
2012	341.000,00	95	80	84,2
2013	340.000,00	87	79	90,8
2014	340.000,00	92	76	82,6

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

7 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Jahr 2014 gegeben.

7.1 Marktdefinition, Marktanalyse und spezifische Verpflichtungen

Marktanalyseverfahren sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient zunächst der Feststellung, ob ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem nächsten Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht auf diesem Markt verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem untersuchten Markt herrscht, sind geeignete spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

Im Jahr 2014 konnten die noch anhängigen Marktanalyseverfahren abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich zum einen um die Endkundenmärkte für den Zugang von Privat- und Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz. Mit den hierzu ergangenen Bescheiden (M 1.3/12, M 1.4/12) wurde die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt. Es wurden ihr daher spezifische Verpflichtungen unter anderem hinsichtlich einer Zugangsgewährung und zur Entgeltregulierung auferlegt.

Die A1 Telekom wurde als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auch im Hinblick auf den Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen festgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens war die TKK mit einer Vetoentscheidung der Europäischen Kommission konfrontiert, weswegen weitere Ermittlungsschritte notwendig waren. Der A1 Telekom wurden schlussendlich spezifische Verpflichtungen unter anderem zur Zugangsgewährung, zur Nichtdiskriminierung einschließlich der Veröffentlichung von Standardangeboten sowie zur Entgeltkontrolle auferlegt (M 1.5/12). Gleichzeitig wurde der Markt für Endkundenmietleitungen dereguliert, d.h. die in einem Vorverfahren der A1 Telekom auferlegten spezifischen Verpflichtungen wurden ersatzlos aufgehoben (M 1.6/12).

Im Jahr 2014 wurden zum anderen auch Marktanalyseverfahren im Bereich der Festnetz- und Mobilterminierung geführt, nachdem neue Betreiber begonnen haben, die Monopoleistung der Terminierung in ihrem Netz zu erbringen bzw. sich herausgestellt hat, dass weitere Betreiber diese Leistung erbringen. Wie bereits in Verfahren im Jahr 2013 (M 1.8/12, M 1.10/12) wurden die weiteren Betreiber Lycamobile Austria Limited, atms Telefon- und Marketing Services GmbH, Finarea S.A., Schuster & Kyba Gesellschaft m.b.H. sowie 3 U Telecom GmbH als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und ihnen unter anderem eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung sowie zur Verrechnung bestimmter Terminierungsentgelte in der maximalen Höhe von 0,8049 Eurocent (für Mobilterminierung der Lycamobile) bzw. 0,137 Eurocent (in der Hauptzeit) und 0,085 Eurocent (Nebenzeit, Festnetzterminierung) auferlegt (M 1.11/12, M 1.12/12).

Weiters wurden im Jahr 2014 die auf der Grundlage von spezifischen Verpflichtungen veröffentlichten Standardangebote (unter anderem für den physischen Zugang, für breitbandige Vorleistungen, für Terminierung und Originierung sowie für den Bereich der terminierenden Segmente) geprüft. Allfälligen Beanstandungen durch die Regulierungsbehörde haben die verpflichteten Unternehmen Rechnung getragen.

Mit dem Markteintritt der UPC Austria Services GmbH als „Mobile Virtual Network Operator“ wurde im Dezember 2014 ein neues Marktanalyseverfahren zur Überprüfung dieses Marktes sowie allfällig weiterer (neuer) Mobilterminierungsmärkte eingeleitet (M 1/14).

7.2 Netzzugang

Netzzugang ist die Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschlussleitung, der Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten sowie der Zugang zu Softwaresystemen. Die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, kann einerseits Unternehmen treffen, deren beträchtliche Marktmacht von der Regulierungsbehörde festgestellt wurde. Andererseits sieht das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) auch eine allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung vor, welche jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Rückwirkende Anordnung von Festnetzterminierungsentgelten (Z 3/14, Z 4/14, Z 5/14, Z 7/14, Z 8/14)

Die A1 Telekom und T-Mobile beantragten gegenüber jenen Festnetzterminierungsbetreibern, welche nicht mit Marktanalysebescheiden (M 1.8/12) zur Verrechnung der niedrigeren Festnetzterminierungsentgelte ab 1. November 2013, sondern erst mit Marktanalysebescheiden ab 1. August 2014 (M 1.11/12) zur Verrechnung dieser Entgelte verpflichtet wurden, die rückwirkende Anordnung der niedrigeren Festnetzterminierungsentgelte.

Im Verfahren Z 4/14 konnte die A1 Telekom nicht nachweisen, dass die Kündigung des Engeltanhangs betreffend Zusammenschaltungsentgelte tatsächlich der Antragsgegnerin zugegangen war. Somit lag die Antragsvoraussetzung nicht vor, weshalb der Antrag zurückzuweisen war.

In den übrigen Verfahren wurden die bisher für diesen Zeitraum noch nicht verpflichteten Festnetzbetreiber mit Bescheiden verpflichtet, rückwirkend die niedrigeren Festnetzterminierungsentgelte zu verrechnen.

Teilnehmerzustimmung zur Rufnummernmitnahme (Z 6/14)

Das zwischen Juni und November 2014 geführte bilaterale Streitbelegungsverfahren Z 6/14 zwischen Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) und der A1 Telekom behandelte Fragen im Zusammenhang mit der Teilnehmerzustimmung zur Rufnummernmitnahme bei Wechsel des Festnetzbetreibers. In der Entscheidung der TKK vom 24. November 2014 wurde der seit 2002 bestehende Ablaufprozess zwischen den Verfahrensparteien an die Prozesse bei Entbündelung und virtueller Entbündelung angepasst: Der Nachweis der Teilnehmerzustimmung zur Rufnummernmitnahme oder der diesbezüglich vom Teilnehmer erteilten Vollmacht vom aufnehmenden Betreiber muss nicht in jedem Fall geführt werden, sondern kann auch nachträglich und nur auf gesonderte Nachfrage des abgebenden Betreibers erfolgen. Dies kann dadurch erfolgen, dass die – zumindest in elektronischer Form erklärte – Zustimmung bzw. diesbezügliche Vollmacht unverzüglich nachgereicht wird; eine mündliche Teilnehmererklärung oder die Abschrift eines Tonbandmitschnitts reichen nach dem TKG 2003 nicht aus. Der Antrag auf Feststellung, dass auch die Zustimmungserklärung mit Tastendruck zulässig sei, wurde mangels Zuständigkeit der TKK zurückgewiesen.

7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Der 2. Abschnitt des TKG 2003 regelt Infrastrukturrechte, die den Ausbau von Kommunikationslinien erleichtern und so zum Ausbau von Breitbandnetzen beitragen. Dabei können sowohl über fremde Grundstücke neue Leitungen verlegt, als auch bestehende Infrastrukturen – Masten, Leerrohre, Schächte, Leitungen u.a. – anderer Unternehmen für diese Zwecke mitbenutzt werden.

Das Gesetz sieht dabei grundsätzlich eine vertragliche Einigung der Betroffenen vor. Kann keine Einigung erzielt werden, ist eine behördliche Entscheidung der TKK möglich. Nachdem die TKK in zahlreichen Verfahren wesentliche Rechtsfragen der Leitungs- und Mitbenutzungsrechte geklärt hatte, wurden im Berichtszeitraum keine entsprechenden Anträge gestellt.

7.4 Aufsichtsverfahren

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das TKG 2003 oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren nach dem TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung das Recht auf Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind.

Nichtveröffentlichung des Standardangebots für Mobilterminierung durch Mundio Mobile (R 1/14)

Mit Marktanalysebescheiden M 1.10/12 wurden alle Mobilterminierungsbetreiber u.a. dazu verpflichtet, ein Standardangebot zu veröffentlichen. Da Mundio Mobile dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, wurde gegen sie ein Aufsichtsverfahren eingeleitet und ihr gegenüber ein Aufsichtsbescheid erlassen. Nach erfolglos verstrichener Frist und Drohung der Aussetzung oder Untersagung des Rechts der Mundio Mobile zur Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes oder Kommunikationsdienstes hat Mundio Mobile ein entsprechendes Standardangebot veröffentlicht.

Verrechnung zu hoher Entgelte für Roaming in Kroatien durch Vectone Mobile bzw. Mundio Mobile (R 2/14)

Seit 1. Juli 2013 gelten auch in Kroatien die durch die Roamingverordnung festgelegten Höchstbeträge für Roaming. Vectone Mobile bzw. Mundio Mobile⁶ hat höhere Entgelte für das Roaming in Kroatien verrechnet. Daher wurde gegen Vectone Mobile ein Verfahren nach der Roamingverordnung eingeleitet. Da Vectone Mobile der Forderung der Regulierungsbehörde, diese Entgelte verordnungsgemäß anzupassen, nachkam, wurde das Verfahren gegen Vectone eingestellt.

Auflagen Fusion Hutchison/Orange – Frequenzen (R 3/14)

Mit Bescheid der TKK vom 13. Dezember 2012 wurde der Zusammenschluss von Hutchison und Orange mit Auflagen genehmigt. Eine dieser Auflagen hat im Wesentlichen vorgesehen, dass Hutchison Frequenzspektrum im Ausmaß von 2 x 0,8 MHz im Bereich 900 MHz unter bestimmten Voraussetzungen dem erfolgreichen Bieter bei der Multiband-Auktion in diesem Bereich, letztlich der A1 Telekom, zum Kauf anbieten muss.

Die TKK leitete am 1. September 2014 ein Aufsichtsverfahren zur Überprüfung des Verdachts eines Verstoßes von Hutchison gegen die ihr auferlegte Verpflichtung ein. Zum Zwecke der Erörterung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts wurde auch eine mündliche Verhandlung mit den Parteien abgehalten. Von Hutchison wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass ihre Endkundinnen und Endkunden in bestimmten Regionen von einer Überlassung des betroffenen Spektrums negativ betroffen wären, wobei festzuhalten ist, dass Hutchison die oben genannte Auflage bereits seit Ende 2012 bekannt war. Um diese Problematik auszuräumen, erwarb Hutchison im Bereich 900 MHz „Ersatzspektrum“ von T-Mobile. Die betroffenen Frequenzen wurden schließlich Ende 2014 von Hutchison an die A1 Telekom bzw. von T-Mobile an Hutchison übertragen. Die diesbezüglichen Genehmigungen erfolgten mit Bescheiden der TKK vom 19. Dezember 2014. Am selben Tag konnte folglich das Aufsichtsverfahren eingestellt bzw. festgestellt werden, dass der Mangel nicht mehr besteht.

⁶ Aus der Website ging nicht hervor, welches Unternehmen für den Inhalt verantwortlich ist.

7.5 Aufsichtsverfahren gegen sparfon: Rechtswidriges Entgelt für Papierrechnung

Ab März 2014 beschwerten sich bei der RTR-GmbH zahlreiche Kundinnen und Kunden der sparfon GmbH, welche Preselection-Dienste anbietet, dass die sparfon GmbH ein Entgelt für die postalische Zustellung von Papierrechnungen einheben würde. Infolge betraf eine Vielzahl von Streitschlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH diesen Beschwerdepunkt.

Da das TKG 2003 die Einhebung eines Entgelts für die postalische Zustellung von Papierrechnungen untersagt, forderte die RTR-GmbH die sparfon GmbH daher im April 2014 dazu auf, diesen Missstand abzustellen.

Die sparfon GmbH änderte ihre Vorgehensweise jedoch nicht. Die Regulierungsbehörde ergriff infolge erstmals die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit (§ 111 TKG 2003), die Abschöpfung der Bereicherung eines Unternehmens beim Kartellgericht zu beantragen: Wenn ein Unternehmen etwa durch eine gegen das TKG 2003 verstoßende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, kann das Kartellgericht einen Betrag in der Höhe der rechtswidrig erzielten Einnahmen einfordern.

Antrag beim Kartellgericht

Die TKK führte in ihrer Begründung an das Kartellgericht aus, dass die sparfon GmbH durch die rechtswidrige Einhebung von 1,50 Euro je Zustellung einer Papierrechnung über die Dauer von mindestens sieben Monaten hinweg einen beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Hochgerechnet auf die Kundenanzahl handelt es sich dabei um einen erheblichen Betrag. Weiters wurde von der Regulierungsbehörde angemerkt, dass durch das Vorsehen des Papierrechnungsentgelts Kundinnen und Kunden von der Inanspruchnahme der Papierrechnung überhaupt abgehalten wurden. Der Regulierungsbehörde ist es ein großes Anliegen, dass rechtswidriges Verhalten eines Betreibers nicht auf dem Rücken der Kundinnen und Kunden ausgetragen werden darf.

Das Verfahren auf Abschöpfung der Bereicherung ist zurzeit beim Kartellgericht anhängig.

7.6 Anzeige und Prüfung von Vertragsbedingungen

Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen sind nach dem TKG 2003 verpflichtet, ihre Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) und deren Änderungen zur Anzeige zu bringen. Eine Reihe von Änderungsanzeigen hatte im Jahr 2014 die Erhöhung von Entgelten für bestehende Kundinnen und Kunden zum Gegenstand (siehe dazu nähere Ausführungen in Kapitel 3). Diese Möglichkeit zur Entgelterhöhung in laufenden Vertragsverhältnissen wird den Betreibern durch eine Sonderbestimmung im TKG 2003 eingeräumt.

Die TKK kann innerhalb von acht Wochen den Vertragsbedingungen bzw. den Änderungen der Vertragsbedingungen (sofern nur eine Änderungsanzeige vorliegt) mit Bescheid widersprechen. Im Verfahren prüft die TKK nicht nur die Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Bestimmungen, sondern auch einschlägiger zivil- und verbraucherrechtlicher Bestimmungen, die das TKG 2003 vorsieht. Die Höhe der Entgelte unterliegt jedoch nicht der Prüfung durch die TKK.

Im Berichtsjahr 2014 langten bei der TKK insgesamt 227 Anzeigen ein. In den meisten Verfahren haben die Betreiber die erforderlichen Anpassungen der Vertragsbedingungen im Lauf des Verfahrens vorgenommen, sodass von der TKK beschlossen wurde, keinen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Jene Vertragsbedingungen, denen nicht widersprochen wurde, können unter www.rtr.at/de/tk/AGB abgerufen werden.

TKK erließ Widerspruchsbescheide

In drei Verfahren erfolgte keine (ausreichende) Anpassung der Vertragsbedingungen. Es waren daher Widerspruchsbescheide in Bezug auf Anzeigen von Multikom Austria Telekommunikation GmbH (G 185/13), MyPhone GmbH (G 71/14) und Hutchison Drei Austria GmbH (G 175/14) zu erlassen.

Im Rahmen der Widerspruchsbescheide hatte sich die TKK mit den unterschiedlichsten Fragestellungen (Löschung der Preselection bei Kündigung, Darstellung von unterschiedlichen Leistungsklassen usw.) auseinanderzusetzen. Im Verfahren G 175/14 (Hutchison) standen erstmals mobile Datentarife auf dem Prüfstand, die unterschiedliche Quality-of-Service-Klassen („Leistungsklassen“) aufwiesen. Die Kundin bzw. der Kunde kann sich zu bzw. mit seinem Tarif somit eine Priorisierung seines Datenverkehrs erkaufen. Die Darstellung dieses Leistungsinhaltes und die Folgen der Priorisierung des Datenverkehrs erfolgten in nicht ausreichend transparenter Art und Weise, weshalb den Leistungsbeschreibungen widersprochen wurde. Der Volltext der Bescheide ist unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.

Genehmigungsverfahren

Die A1 Telekom unterliegt – aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung – zusätzlich zur dargestellten Anzeigepflicht der Verpflichtung zur Ex-ante-Genehmigung ihrer Vertragsbedingungen, die auf dem Festnetzzugangsmarkt für Privatkunden und Nichtprivatkunden relevant sind. Die aktuellen Verpflichtungen ergeben sich aus den Marktanalysebescheiden M 1.3/12 (Privatkunden) und M 1.4/12 (Nichtprivatkunden) der TKK. Im Jahr 2014 führte die TKK drei Ex-ante-Genehmigungsverfahren durch. Genehmigt wurden die Vertragsbedingungen für die Produkte A1 Business Network (G 7/14), A1 Kombi (G 70/14) und A1 Business Kombi (G 109/14). Die Genehmigungsbescheide sind ebenfalls unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.

7.7 Frequenzen

Multiband-Auktion 2013: Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Die größte jemals in Österreich durchgeführte Frequenzauktion startete am 9. September 2013 und endete am 21. Oktober 2013. Der Auktionserlös betrug ca. 2 Mrd. Euro. Es wurden 28 Frequenzblöcke versteigert. Die A1 Telekom sicherte sich vier Blöcke der „Digitalen Dividende“, darunter auch den Block „A3“, der umfassendere Versorgungsaufgaben für ländliche Regionen vorsieht. T-Mobile ersteigerte die zwei anderen Blöcke im 800-MHz-Band. Im 900-MHz-Band gab es drei Gewinner. Die A1 Telekom und T-Mobile erhielten jeweils drei Blöcke, Hutchison einen Block. Ebenfalls drei Gewinner gab es im Bereich 1800 MHz. Hutchison und T-Mobile kauften jeweils vier Blöcke, die A1 Telekom sieben Blöcke.

Tabelle 11: Aufteilung der Frequenzblöcke aufgrund der Auktion

Frequenzen	A1 Telekom	T-Mobile	Hutchison
800 MHz (5 Blöcke)	3 Blöcke	2 Blöcke	-
800-MHz-Versorgungsblock	1 Block	-	-
900 MHz (7 Blöcke)	3 Blöcke	3 Blöcke	1 Block
1800 MHz (15 Blöcke)	7 Blöcke	4 Blöcke	4 Blöcke
Gesamt	2 x 70 MHz	2 x 45 MHz	2 x 25 MHz
Gesamtpreis (in Euro)	1.029.895.738,00	654.482.816,00	330.082.913,00

Quelle: RTR-GmbH

Die TKK hat am 19. November 2013 das Frequenzvergabeverfahren mit der Zuteilung der angeführten Frequenzen abgeschlossen und den Teilnehmern an der Auktion, der A1 Telekom, T-Mobile und Hutchison, die Bescheide zugestellt. T-Mobile und Hutchison haben daraufhin Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht. Die Höchstgerichte gaben zunächst den Anträgen der Betreiber auf aufschiebende Wirkung der Beschwerden nicht statt. Der VfGH hat die Behandlung der Beschwerden im März 2014 abgelehnt. Hutchison hat ihre Beschwerde vor dem VwGH im Sommer 2014 zurückgezogen.

VwGH-Erkenntnis bestätigt Rechtsansicht der Regulierungsbehörde

Mit der Entscheidung des VwGH vom 4. Dezember 2014 lag die letzte mit Spannung erwartete Höchstgerichtsentscheidung in dieser Sache vor. Der VwGH hat über die Beschwerde von T-Mobile entschieden und diese als unbegründet abgewiesen. Somit wurde der Zuteilungsbescheid der TKK endgültig bestätigt.

Die Regulierungsbehörden bekamen vom VwGH in allen kritisierten Punkten Recht. So wurde beispielsweise die Sichtweise der Regulierungsbehörden bestätigt, wonach die Restlaufzeit der GSM-Frequenzen durch den Übergang des Konzessionsregimes des TKG 1997 zur unbefristeten Allgemeingenehmigung nicht beeinflusst wurde. Weiters wurde bestätigt, dass der Auktionserlös kein relevanter Erfolgsfaktor für die Beurteilung einer Frequenzauktion ist. Weder ist die Maximierung noch die Minimierung der Erlöse ein Design-Ziel einer Frequenzauktion. Vielmehr soll durch eine Frequenzauktion eine effiziente Verteilung der knappen Ressource Frequenzen entsprechend der Bewertung der Bieter erzielt werden. Der VwGH führte in seinem Erkenntnis im Wesentlichen aus, dass die Tatsache, dass der Erlös höher als von den Parteien erwartet ausgefallen ist, keine Rechtswidrigkeit des Bescheides begründet. Es ist auch kein Indiz dafür, dass der Erlös über dem „Marktwert“ der Frequenzen liegt, dient doch die Versteigerung gerade dazu, die Zahlungsbereitschaft der Bieter und damit den Marktwert der Frequenzen zu bestimmen.

Des Weiteren wurde die Sichtweise der Regulierungsbehörden bestätigt, dass sie nicht verpflichtet waren, die Ausschreibungsbedingungen einer Konsultation zu unterziehen. Auch die Kritik am gewählten Auktionsdesign bzw. der Setzung der Spektrumskapfen dahingehend, dass diese „zu locker“ und damit nicht mit den Bestimmungen des TKG 2003 in Bezug auf die Förderung von Wettbewerb in Einklang zu bringen seien, wurde vom VwGH nicht geteilt bzw. die Richtigkeit des Vorgehens der Behörden bestätigt.

Ebenfalls als rechtlich zulässig erachtet der VwGH die von der TKK ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Kollusion in der Auktion. Für die Regulierungsarbeit ist diese Entscheidung des Höchstgerichts deshalb von besonderer Bedeutung, da sie nicht nur alle Zweifel an der Multiband-Auktion des Jahres 2013 ausräumt, sondern auch Rechtssicherheit für zukünftige Frequenzvergabeverfahren garantiert. Das Erkenntnis gibt auf viele Fragen, die seitens der Betreiber in der Vergangenheit immer wieder gestellt wurden, eindeutige Antworten. Für den Wirtschaftsstandort Österreich und die österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet das Erkenntnis, dass dem zügigen Breitbandausbau seitens der Telekom-Betreiber nichts mehr im Wege steht. Versorgungsaufgaben, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz verbunden sind, garantieren, dass auch bislang schlecht versorgte Regionen mit Breitband erschlossen werden. Die Einhaltung der diesbezüglichen Versorgungsaufgaben wird die Regulierungsbehörde erstmals bereits im Mai 2015 überprüfen.

Refarming – Nutzung von GSM-Frequenzbereichen für UMTS und LTE

In ihrer Sitzung vom 28. Juli 2014 hat die TKK die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im GSM-Bereich (900 MHz und 1800 MHz) beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt konnten diese Frequenzbänder auch für UMTS (3G) und LTE (4G) verwendet werden.

Die Umwidmung war nicht nur aus europarechtlicher Sicht, sondern auch aus wettbewerblicher und volkswirtschaftlicher Sicht geboten: Nun können die Betreiber von ihrem bestehenden Frequenzspektrum einen deutlich größeren Anteil als bisher für die Erbringung von Breitbanddiensten mittels UMTS und LTE nutzen. Das für Breitband nutzbare Mobilfunk-spektrum stieg von 59 % auf fast 90 %.

Sowohl LTE als auch UMTS sind technisch effizientere Technologien als GSM. UMTS und LTE weisen nicht nur eine deutlich höhere Spitzendatenrate als GSM auf, sondern ermöglichen auch eine höhere Kapazität. Je Flächeneinheit und Frequenzbandbreite kann somit ein höherer Datendurchsatz erreicht werden.

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte, die diese Entscheidung der Regulierungsbehörde mit sich bringt, sind mehr Kapazität für Breitbanddienste, mehr Flächenspektrum für die Versorgung des ländlichen Raums mit Breitband und langfristige Kosteneinsparungen durch höhere technische Effizienz.

Ein Verfahren zur Liberalisierung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 2,1 GHz war zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Defragmentierung

Eine Barriere für eine effizientere Frequenznutzung stellt die gegenwärtige Aufspaltung (Fragmentierung) des genutzten Frequenzspektrums dar, d.h. die Betreiber haben in einem Frequenzband viele kleinere Pakete, die aber nicht nebeneinanderliegen. Die Regulierungsbehörde würde es im Sinne einer noch effektiveren Frequenznutzung begrüßen, wenn sich die Betreiber auf eine Defragmentierung, d.h. auf einen Abtausch der Frequenzpakete privatrechtlich einigen könnten. Die regulatorischen Barrieren für einen solchen Abtausch wurden aus Sicht der Behörde beseitigt – nun liegt der Ball bei den Betreibern.

Vergabe von Frequenzen im Frequenzbereich 3,5 GHz

Im Juli 2014 wurden Frequenzen im Bereich 3,5 GHz (im Wesentlichen nutzbar für feste und mobile Breitbanddienste) für die Region Kärnten vergeben. Das Spektrum wurde mit Bescheid der TKK vom 30. Juni 2014 an die NETcompany - WLAN Internet Provider GmbH zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte befristet bis 31. Dezember 2019. Das Frequenznutzungsentgelt wurde mit 6.300,- Euro festgesetzt.

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 2,6 GHz

2010 wurden Frequenznutzungsrechte im Bereich 2,6 GHz (im Wesentlichen vorgesehen für die Erbringung von LTE-Diensten) zugeteilt. Die Versorgungspflichten sahen vor, dass bis zum 31. Dezember 2013 ein Versorgungsgrad von 25 % sicherzustellen war. Der Versorgungsgrad ist definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung. In den versorgten Gebieten ist ein Trägerdienst mit einer Datenrate von zumindest 1 Mbit/s im Downlink und 256 kbit/s im Uplink anzubieten. Die Zuteilungsinhaber (A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile) hatten bis Ende Februar 2014 Zeit, die Einhaltung der Versorgungsverpflichtung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK hat auf Basis der vorliegenden Daten entschieden, eine Überprüfung der angegebenen Versorgung durch entsprechende Messungen durchzuführen. Die Messungen wurden Ende Mai abgeschlossen. Ein von der TKK in Auftrag gegebenes statistisches Gutachten hatte im Wesentlichen zum Inhalt, dass die Versorgungsaufgaben von allen drei Betreibern erfüllt wurden bzw. werden. Die TKK konnte das Verfahren somit einstellen und musste keine weiteren Schritte setzen.

7.8 Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Im Jahr 2014 wurden vor der TKK sechs Verfahren nach dem SigG eingeleitet, vier davon wurden weitestgehend abgeschlossen.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2014 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Der ZDA zeigte der TKK zweimal Änderungen seines Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts an. Dabei ging es u.a. um eine Vereinfachung bei der Erneuerung qualifizierter Zertifikate, um die Unterstützung weiterer Signaturerstellungseinheiten und um Änderungen aufgrund einer Übersiedelung des Trust-Centers. Eines der beiden Verfahren vor der TKK war Ende 2014 noch anhängig. Um den Ausfall einer für die Zertifizierungsdienste wichtigen Hardware-Komponente ging es in einem dritten Verfahren, das aufgrund der professionellen Vorgangsweise des ZDA ohne Aufsichtsmaßnahmen abgeschlossen werden konnte.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen war bis 2014 der einzige Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste. Eine Überprüfung des Anbieters, die regelmäßig im Abstand von jeweils zwei Jahren stattzufinden hat, wurde eingeleitet, jedoch nicht zu Ende geführt, weil der Anbieter seine Dienste im September 2014 einstellte. Die Einstellung wurde im Auftrag der TKK von der RTR-GmbH kontrolliert.

Ein weiteres Unternehmen hat 2014 einen Antrag auf Akkreditierung als ZDA eingebracht. Bei positivem Abschluss des Ende 2014 noch anhängigen Akkreditierungsverfahrens werden weitere Informationen gesondert veröffentlicht.

8 Tätigkeiten der RTR-GmbH

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) fungiert im Bereich der Telekommunikation nicht nur als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK), sondern es kommen ihr auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise Endkundenstreitschlichtung, alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

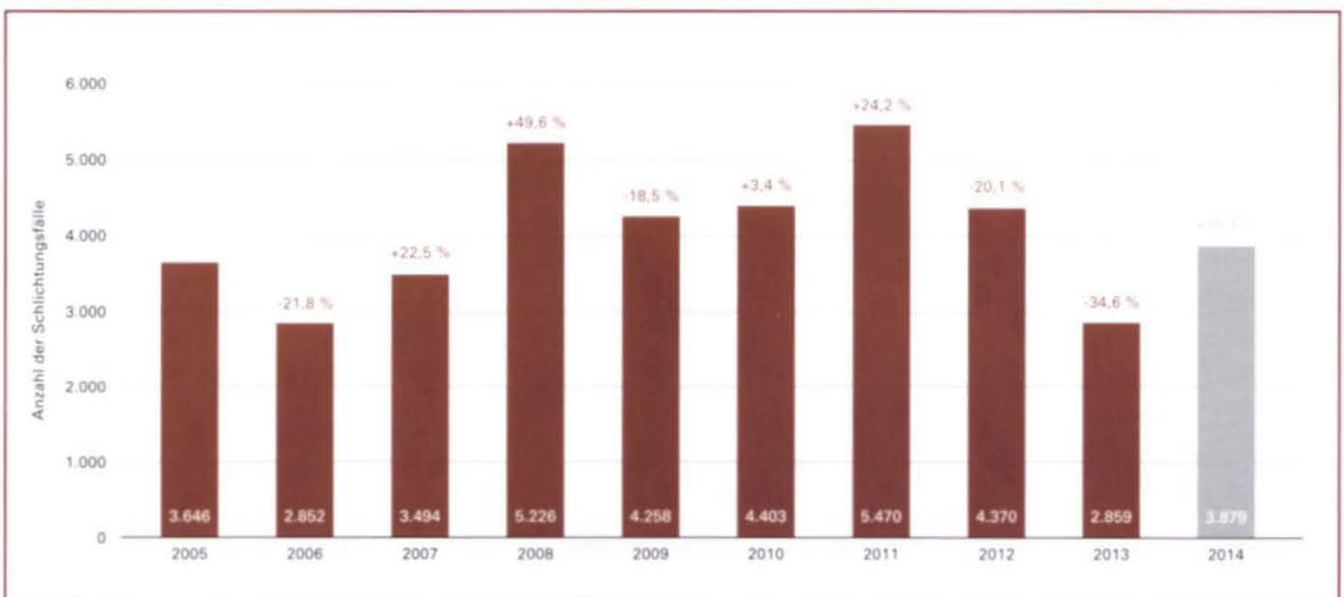
8.1 Schlichtungsverfahren Endkunden

8.1.1 Telekommunikation

Das österreichische Telekommunikationsgesetz ermöglicht allen Kundinnen und Kunden von Betreibern eines Telekommunikationsdienstes den Zugang zu einem kostenfreien Schlichtungsverfahren. Neben dem ordentlichen Rechtsweg können daher verschiedenste Probleme, wie Rechnungsstreitigkeiten oder Vertragsunklarheiten, der Schlichtungsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Die Schlichtungsstelle versucht in jedem Fall, eine einvernehmliche Lösung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und dem Betreiber zu finden. Scheitert dies, wird der Fall inhaltlich geprüft und die Schlichtungsstelle äußert ihre Rechtsansicht. Allfällige Empfehlungen können aber nur rechtswirksam werden, wenn diese von der Kundin bzw. dem Kunden und dem Betreiber angenommen werden. Eigene Verfahrensrichtlinien regeln die näheren Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens.

2014 machte die Anzahl der eingebrachten Schlichtungsverfahren einen deutlichen Sprung nach oben.

Abbildung 5: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2005 bis 2014



Quelle: RTR-GmbH

Contentdienste: Ursache für Anstieg der Verfahren

Die Ursache liegt vor allem bei Beschwerden über Contentdienste. Bei diesen hauptsächlich über das Smartphone genutzten Diensten nahmen die Beschwerden laufend zu. Viele der betroffenen Kundinnen und Kunden bestritten, die Dienste, die auf der Telefonrechnung aufgeschienen sind, überhaupt bestellt zu haben.

Contentdienste sind den „normalen“ Mehrwertdiensten sehr ähnlich. Allerdings braucht man keine Rufnummer einzugeben. Über die Oberfläche des Endgerätes (meist ein Smartphone) kann sehr einfach der gewünschte Dienst angeklickt und bezahlt werden. Typische Inhalte sind Gewinnspiele und Videodownloads. Leider ist der Gegenwert der gekauften Leistung in vielen Fällen nicht erkennbar. So finden sich z.B. Gewinnspiele, bei denen eine Analyse zeigt, dass ein „Gewinn“ realistischlicherweise nicht erzielt werden kann.

Im Gegensatz zu „normalen“ Mehrwertdiensten sind Contentdienste nicht reguliert. Im Bereich der Mehrwertdienste hat sich vor allem die Regelung, dass bei Abodiensten nach jeweils 10,- Euro eine neuerliche Zustimmung der Nutzerin bzw. des Nutzers notwendig ist, sehr bewährt. Das Fehlen dieser oder ähnlicher Regelungen bei Contentdiensten führt dazu, dass oftmals Abos von der Nutzerin bzw. vom Nutzer unbemerkt laufen und hohe Entgeltbeträge anfallen.

Aus Sicht der RTR-GmbH ist das Fehlen einer rechtlichen Grundlage zur Regulierung der Contentdienste ein großes Defizit und das Setzen entsprechender gesetzlicher Schritte in Form einer Novellierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) dringend geboten.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Schlichtungsverfahren liegt bei den im Jahr 2014 von den Betreibern oft durchgeführten einseitigen Änderungen der Verträge bzw. Entgelte. Diese Maßnahmen der Betreiber brachten Beschwerden zur Zulässigkeit solcher Preiserhöhungen etc. mit sich.

Auffallend ist, dass den Mobilfunkbetreibern entsprechend der Bedeutung des österreichischen Mobilfunkmarktes der bei Weitem größte Anteil an den Schlichtungsverfahren zukommt. Eine ausführlichere Darstellung der Schlichtungstätigkeit (genaue Analysen nach Betreiber und Verfahrensgegenstand) wird in einem eigenen Tätigkeitsbericht erfolgen, welcher im Frühjahr 2015 veröffentlicht werden wird.

8.1.2 Post

Gemäß Postmarktgesetz (PMG) können Nutzerinnen und Nutzer und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, die mit einem Anbieter eines Postdienstes nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen.

Bei der RTR-GmbH wurde mit 1. Jänner 2011 eine Post-Schlichtungsstelle eingerichtet. Im Jahr 2014 gingen bei dieser 92 Schlichtungsanträge sowie zahlreiche allgemeine Anfragen von Konsumentinnen und Konsumenten ein. Wie bereits in den letzten Jahren stellten Beschwerden betreffend diverse Zustellmängel den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Wiederkehrende Beschwerdethemen waren die Beschädigung oder der Verlust von Paketsendungen, aber auch Probleme mit Nachsendeaufträgen.

Tabelle 12: Anzahl der Post-Streitschlichtungsverfahren 2011 bis 2014

	2011	2012	2013	2014
Verfahren	64	57	68	92

Quelle: RTR-GmbH

8.1.3 Medien

Das Schlichtungsverfahren steht auch Kundinnen und Kunden von Betreibern zur Verfügung, die Rundfunksignale verbreiten. Dies betrifft vor allem Kabelnetzbetreiber oder Pay-TV-Anbieter. Die Zuständigkeit zur Abwicklung entsprechender Verfahren fällt in den Tätigkeitsbereich der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), welche die tatsächliche Besorgung wiederum ihrer Geschäftsstelle, der RTR-GmbH, übertragen hat. Die Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren gelten einheitlich für alle Schlichtungsverfahren eines Kommunikationsdienstes (daher Telekommunikation und Medien). 2014 wurden in diesem Bereich insgesamt 27 Verfahren durchgeführt.

8.2 Aufsichtsverfahren

Die RTR-GmbH hat vermutete Verstöße gegen das TKG 2003 und dessen Verordnungen (Kostenbeschränkungsverordnung, Mitteilungsverordnung etc.) zu verfolgen. Solche vermuteten Rechtsverletzungen können aber nur dann aufgegriffen werden, wenn der Vollzug der jeweiligen Bestimmung im TKG 2003 ausdrücklich der RTR-GmbH übertragen wurde. Für Aufsichtsverfahren können neben der RTR-GmbH daher auch noch die TKK oder die KommAustria zuständig sein. Bezüglich deren Aufsichtsverfahren wird auf die jeweiligen Kapitel dieses Berichts verwiesen.

Zu beachten ist, dass die Zuständigkeitsregeln nicht für jede Norm des TKG 2003 einer der drei genannten Behörden eine Aufsichtsbefugnis erteilen. Die Verletzung einiger Bestimmungen des TKG 2003 bleibt dann nach Maßgabe dieser Aufsichtsbefugnis sanktionslos.

Nachstehend eine Auflistung der sechs 2014 eingeleiteten Verfahren mit dem jeweiligen Verfahrensgegenstand:

- Vectone Mobile GmbH: Das Unternehmen bot mobile Telekommunikationsdienste an, ohne diese vorab der TKK angezeigt zu haben.
- A1 Telekom Austria AG: Nichtausstellung der Nummernübertragungsinformation, wodurch Kundinnen und Kunden an der Ausübung des Anspruchs auf Portierung gehindert wurden.
- T-Mobile Austria GmbH: Durchführung einer einseitigen Änderung von Entgelten, ohne den Standards der Mitteilungsverordnung zu entsprechen.
- sparfon GmbH: Vermutete Verletzung der Verpflichtung zur verkürzten Darstellung der Rufnummer, da die Einzelentgeltnachweise standardmäßig die vollständigen Rufnummern enthielten.
- Lycamobile Austria Limited: Behinderung der Kundinnen und Kunden am Wechsel des Telefondienstbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer entgegen der Verpflichtungen nach § 23 TKG 2003 und der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012).
- UPC Austria AG: Vermutete Nichteinhaltung der Formvorschriften bei einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen.

Die Details zu den Verfahren können in den auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichten Bescheiden jeweils nachgelesen werden.

8.3 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen der der RTR-GmbH übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 77 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 59 Beschwerden Mehrwert-SMS. Das entspricht einem Anteil von ca. 2 % bzw. 1,5 % (gesamt 3,5 %) an den gesamten Streitschlichtungsverfahren. Im Jahr 2010 betrug der Anteil von Beschwerden über Mehrwertdienste an den Streitschlichtungsverfahren noch ca. 6 %, im Jahr 2011 ca. 7 %, im Jahr 2012 ca. 8 % und im Jahr 2013 ca. 9 %.

Tabelle 13: Entwicklung der Mehrwertdienstebeschwerden 2010 bis 2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamtanzahl Streitschlichtungsverfahren	4.403	5.470	4.370	2.859	3.879
davon Mehrwertdienste	279	375	336	255	136

Quelle: RTR-GmbH

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular operativ in Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg 205 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein Rückgang auf 163 Beschwerden zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2014 machte die TKK von der ihr (mit der TKG-Novelle 2011) eingeräumten Kompetenz, mittels Mandatsbescheid Rufnummern bei bestimmten Fällen missbräuchlicher Verwendung unverzüglich zu sperren, keinen Gebrauch, da es keinen diesbezüglichen Anlassfall gab.

8.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.⁷

Tabelle 14: Aufrechte Diensteanzeigen 2012 bis 2014

Dienstekategorie	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer	439	415	396
Callshops	126	111	95
Internetcafes	136	124	104
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	452	430	414
Öffentliche Kommunikationsnetze	358	340	327
Öffentliche Mietleitungsdienste	77	77	75
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	26	26	25
SUMME Diensteanzeigen	1.614	1.523	1.436

Quelle: RTR-GmbH

Mit 31. Dezember 2014 lagen 1.436 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 709 Betreibern vor, wobei es sich bei 115 Unternehmen um Betreiber von Callshops bzw. Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

⁷ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

8.5 Universaldienst

Das TKG 2003 definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzerinnen und Endnutzer, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort, bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität (§ 27 TKG 2003) Zugang haben müssen. Die Qualitätsparameter für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) definiert. Die A1 Telekom übermittelt gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 der RTR-GmbH jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Vorgaben.

Während der Universaldienst bis zur TKG-Novelle 2011 auf den „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ beschränkt war, wurde die Einschränkung auf den festen Standort durch die Novelle aufgehoben. Damit können Anschlüsse nun auch mittels Mobilfunk realisiert werden. Durch diesen Umstand bedarf es einer Anpassung der UDV, da die Qualitätsparameter in der geltenden Fassung der UDV nur auf das Festnetz zugeschnitten sind. Die RTR-GmbH hat im Jahr 2014 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hinsichtlich einer Überarbeitung beratend unterstützt.

Gemäß TKG 2003 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Unterstützung der Regulierungsbehörde zu überprüfen, ob Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. Eine solche Überprüfung im Auftrag des BMVIT hat die RTR-GmbH bereits Ende 2012 durchgeführt und an das BMVIT übermittelt. Im Kontext der Preissteigerungen am Telekommunikationsmarkt (siehe Kapitel 3) hat das BMVIT im März 2014 die RTR-GmbH um eine neuerliche Prüfung ersucht, inwieweit das Ziel der Erschwinglichkeit der Universaldienstleistung „Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst“ durch das Wettbewerbsgeschehen auch weiterhin sichergestellt ist.

Die RTR-GmbH hat in ihrer ergänzenden Überprüfung festgestellt, dass die Erschwinglichkeit dieser Universaldienstleistung zukünftig nicht zweifelsfrei sichergestellt ist. Zum einen ist es aufgrund der veränderten Wettbewerbssituation am Mobilfunkmarkt zu deutlichen Tarifierhöhungen nicht nur bei höherpreisigen Tarifen, sondern auch im Billigsegment gekommen. Darüber hinaus hat die A1 Telekom auch ihre Festnetztarife erhöht. Zwar wurden letztgenannte Entgeltänderungen im Festnetz von der TKK geprüft und entsprachen dem Grundsatz der Erschwinglichkeit, für zukünftige Tarifierhöhungen kann das jedoch bei Entbindung der A1 Telekom von ihrer Universaldienstverpflichtung nicht ohne Weiteres angenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die negative Realeinkommensentwicklung der vergangenen Jahre fortsetzt und der Druck von Mobilfunkangeboten schwächer wird.

Die RTR-GmbH hat daher empfohlen, eine neuerliche Prüfung der Wettbewerbssituation gegen Ende des Jahres 2015 durchzuführen. Dies, weil Ende 2015 besser absehbar sein wird, ob die im Zuge der Übernahme von Orange durch Hutchison von der Europäischen Kommission vorgesehenen strukturellen Maßnahmen ausreichen, um den Preiswettbewerb wieder zu beleben, und auch die Entwicklung anderer relevanter Faktoren (Einkommen, Inflation, Realeinkommensentwicklung etc.) neu beurteilt werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung wurde im April 2014 an das BMVIT übermittelt.

Im August 2014 hat das BMVIT der RTR-GmbH eine Stellungnahme der A1 Telekom inklusive eines im Auftrag der A1 Telekom von DICE Consult erstellten Gutachtens zum Thema Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen übermittelt und die RTR-GmbH ersucht, Stellung zu nehmen. Die RTR-GmbH hat eine Stellungnahme zu diesem Gutachten Ende 2014 an das BMVIT übermittelt.

8.6 Kommunikationsparameter

Neues Routingnummernkonzept

Ein Schwerpunkt der Arbeiten im Bereich der Kommunikationsparameterverwaltung war der Erlass einer Novelle der KEM-V 2009 und damit verbunden die Einführung eines neuen Routingnummernkonzepts im Zusammenhang mit dem Routing von Anrufen zu mobilen Teilnehmern. Die neuen Regelungen wurden am 15. Mai 2014 veröffentlicht. Die Kernregelungen traten am 1. September 2014 in Kraft.

Intensive Vorarbeiten im Vorfeld waren notwendig, um diese Umstellung planen und umsetzen zu können. Für den Erfolg entscheidend waren multilaterale Gespräche zwischen Betreibern und der RTR-GmbH, die bereits im Juli 2013 auf Initiative der RTR-GmbH begonnen wurden (siehe Kommunikationsbericht des Vorjahres) und praktisch erst mit der öffentlichen Konsultation im Rahmen der Verordnungserstellung beendet wurden.

Vor Wirksamwerden des neuen Konzepts im September 2014 konnten nur maximal zehn von 46 möglichen mobilen Bereichskennzahlen genutzt werden. Dies wurde insbesondere von neuen Marktteilnehmern als Markteintrittsbarriere gesehen. Zu Jahreswechsel 2014/15 waren bereits mobile Rufnummern hinter 15 mobilen Bereichskennzahlen zugeteilt, was die Notwendigkeit des neuen Konzepts im Nachhinein bestätigt. Obwohl es sich vor allem um telefonnetzzinterne Änderungen handelte, merkt schon heute der einzelne Endkunde am Erscheinen von neuen mobilen Bereichskennzahlen, wie „0677“ oder „0678“, die Auswirkungen des neuen Konzepts. Im Laufe des Jahres 2015 werden vermutlich u.a. „0690“ und „0663“ folgen.

In diesen Zusammenhang entstanden auch im Frühjahr 2014 zwischen der A1 Telekom, T-Mobile und Ventocom GmbH Unstimmigkeiten über die Erreichbarkeit von Rufnummern hinter der mobilen Bereichskennzahl „0677“. Die strittigen Fragen wurden in zwei Streitschlichtungsverfahren (Z 1/14; Z 2/14) vor der RTR-GmbH von den Beteiligten konstruktiv diskutiert und konnten schließlich einer vertraglichen Einigung zugeführt werden. Seit Jänner 2015 werden hinter der Vorwahl „0677“ Mobilfunkdienste angeboten.

Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Gegensatz zu den Jahren 2012 und 2013 wurden im Berichtsjahr wieder mehr Rufnummernbescheide ausgefertigt. Das ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen. Es wurden wieder mehr geografische Rufnummernblöcke als in den Vorjahren zugeteilt und die Einführung der neuen Routingnummern in den Bereichen „96“ und „97“ hatte ca. 60 Bescheide zur Folge.

Tabelle 15: Anzahl der Rufnummernbescheide 2010 bis 2014

	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl positive Bescheide	710	707	525	503	630
davon für geografische Rufnummern	187	237	235	243	294
davon für nichtgeografische Rufnummern	523	470	290	260	336
Anzahl negative Bescheide	35	43	22	15	20
SUMME	745	750	547	518	650

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern wurden im Jahr 2014 insgesamt 14 ausschließlich positive Bescheide ausgestellt.

Weiter Details sind unter www.rtr.at/num zu finden.

8.7 Internationale Aktivitäten

Die RTR-GmbH arbeitet seit Jahren bei den verschiedensten internationalen Institutionen mit und bringt ihre Expertise ein – ein Engagement, von dem der gesamte österreichische IKT-Sektor profitiert.

RTR-GmbH und BEREC

Im Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (nachfolgend BEREC) wurde auch im Jahr 2014 ein intensives Arbeitsprogramm verfolgt.

Ein Schwerpunkt der Arbeit von BEREC war im 1. Halbjahr die TSM-Initiative der Europäischen Kommission. „TSM“ steht für „Telecom Single Market“. Hier wurde von der Kommission Ende 2013 bzw. zu Beginn des Jahres 2014 ein Vorschlag über eine Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung des Telekommunikationsmarktes vorgestellt. BEREC stand dieser Initiative grundsätzlich positiv gegenüber, kritisierte jedoch die übereilte Umsetzung. Die TSM-Initiative konnte von der Kommission letztlich nicht im ursprünglich geplanten Umfang verwirklicht werden. Im Fokus standen schlussendlich die Abschaffung von Roaminggebühren und die Netzneutralität.

Internationales Roaming

Das internationale Roaming betreffend hatte die Europäische Kommission weitreichende Änderungen der Roamingregulierung vorgeschlagen. Konkret wurde in diesem Zusammenhang an einer Folgenabschätzung des geplanten, teilweisen Wegfalls der Roaminggebühren innerhalb der Europäischen Union gearbeitet. Ein möglicher Ansatz wäre „Roam like at home“ (RLAH), bei dem die roamende Nutzerin bzw. der roamende Nutzer innerhalb gewisser Grenzen („Fair Use Limit“) Sprache, SMS und Daten zu den gleichen Preisen wie in ihrem bzw. seinem Heimatland nutzen kann. Auf europäischer Ebene hat sich neben der Auseinandersetzung mit Roaming auch die Diskussion zum Thema Netzneutralität intensiviert. Die RTR-GmbH hat im Rahmen von BEREC aktiv (vor allem als Chair der Roaming Expert Working Group) an dieser Diskussion teilgenommen und an der Meinungsbildung mitgewirkt. BEREC selbst hat noch keine umfassende, abschließende Meinung zu diesem Thema. In der Diskussion darüber setzt sich die RTR-GmbH für das offene Internet und die Freiheiten der europäischen Endkundinnen und Endkunden ein. Die RTR-GmbH engagiert sich in den Bereichen Roaming und Netzneutralität überaus intensiv, da diese Themenfelder für Endkundinnen und Endkunden und die österreichische Wirtschaft von besonderer Relevanz für die Zukunft sind.

Weiters hat BEREC zur Überprüfung der Märkteempfehlung eine Meinung verabschiedet. Im Allgemeinen unterstützt BEREC die Empfehlung der Europäischen Kommission, jedoch ist es für BEREC ebenso von Bedeutung, die Ziele nationaler Regierungsbehörden sowie den effektiven Wettbewerb im Sinne der Endnutzerinnen und Endnutzer zu fördern. Besonders positiv wurde von BEREC die Flexibilität am Breitbandmarkt hervorgehoben.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Europäische Kommission im Jahr 2014 zahlreiche Verfahren nach Art. 7/7a der Rahmenrichtlinie durchgeführt hat. Von besonderer Bedeutung sind für Österreich die Verfahren bezüglich der mobilen Terminierungsentgelte gegenüber der deutschen Regulierungsbehörde. Deutschland setzte die mobilen Terminierungsentgelte auf Basis von Pure LRIC gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission nicht um. Die Asymmetrie der Anwendung verursacht den österreichischen Betreibern Schäden in der Höhe von 12 Mio. Euro (bis Ende 2016), weswegen die TKK einen Beschwerdebrief an die Europäische Kommission – mit der Bitte um Maßnahmenergreifung – gerichtet hat (siehe www.rtr.at/de/pr/PI11112014TK).

RTR-GmbH und ERGP

Im Bereich der Postregulierung arbeitet die RTR-GmbH intensiv in der Gruppe Europäischer Post-Regulierungsbehörden ERGP mit. Im Berichtsjahr umfassten die Themenschwerpunkte die Regulierung von Tarifen im Zusammenhang mit rückläufigen Briefvolumina, die Berechnung der Kosten des Universaldienstes im Postsektor, die Erhebung der Qualität des Zustelldienstes, das Beschwerdemanagement und die Zufriedenheit der Endkundinnen und Endkunden, den grenzüberschreitenden Paketverkehr bei Online-Bestellungen sowie den Wettbewerb im Endkundenmarkt.

Erstmals fand auch ein Stakeholder-Workshop zum Thema Zukunft und Umfang des Universaldienstes statt, aus dem auch wesentliche Rückschlüsse für die Entwicklung (Leistungen, Finanzierung, Benennung etc.) gezogen werden konnten.

Es ist allgemein bekannt, dass sich die Anzahl von versandten Briefen in den letzten Jahren rückläufig entwickelt hat, da der Bereich der elektronischen Kommunikation stark zugelegt hat. Gleichzeitig sind im Bereich des Paketversands Steigerungen zu beobachten, da Endkundinnen und Endkunden Waren häufiger online (E-Commerce) bestellen. Die ERGP analysiert diese Entwicklungen und erstellt Unterlagen, die es den Post-Regulierungsbehörden in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, den Marktbedingungen entsprechend auf genau diese Entwicklungen zu reagieren.

Die ERGP hat im Jahr 2014 auch die Leistungen des Post-Universaldienstes in 31 Ländern erhoben und dabei festgestellt, dass die Ergebnisse für Österreich sehr gut lagen. Die Erschwinglichkeit des Dienstes rangiert, gemessen an der Kaufkraftparität für nationale Sendungen, im untersten Viertel und die Zustellfrequenz bei fünf Tagen pro Woche (Zeitung sechs Tage). Weiters evaluiert die ERGP laufend die Postdienste in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der Konsumentenschutzmechanismen und des Beschwerdemanagements. Hier können durch den Vergleich der Vorgangsweisen anderer Länder wesentliche Rückschlüsse gezogen und nationale Anpassungen erreicht werden. Die Ergebnisse aus Tarifvergleichen, Transportdauern und Vergleich der Zustellungsvarianten können als Beispiel für nationale Vorgangsweisen herangezogen werden.

8.8 Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR-GmbH Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR-GmbH vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR-GmbH hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der ENISA (European Network and Information Security Agency) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR-GmbH kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Der angestrebten Transparenz stehen jedoch Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber entgegen.

Meldepflichten bei Sicherheitsverletzungen

Im Jahr 2014 erhielt die RTR-GmbH acht Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste. Eine Mitteilung betraf den Ausfall einer zentralen Komponente eines Mobilfunknetzes im Juli 2014; aufgrund dieses Ausfalls konnten sich innerhalb eines Zeitraums von 13 Stunden rund 675.000 Teilnehmer nicht mehr ins Netz einbuchen. Fünf Mitteilungen betrafen die vorübergehende Nichterreichbarkeit von Notrufnummern. Zwei Mitteilungen betrafen geringfügige Vorfälle ohne Mitteilungspflicht. Darüber hinaus untersuchte die RTR-GmbH aufgrund von Medienberichten sechs weitere Vorfälle, die von Betreibern nicht mitgeteilt worden waren. Ein Brand in einem von zwei Mobilfunkbetreibern gemeinsam genutzten Technikraum im Burgenland führte bei einem Betreiber zum Ausfall von drei Basisstationen für die Dauer von knapp 30 Stunden, beim anderen Betreiber zum Ausfall von 63 Basisstationen für die Dauer von 8,5 Stunden, wobei sich Letzterer aufgrund einer National-Roaming-Vereinbarung nicht auf die Verfügbarkeit von Kommunikationsdiensten auswirkte.

In die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fallen auch Überprüfungen der von Betreibern getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (zwei im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossene Verfahren) sowie Ad-hoc-Sicherheitsüberprüfungen im Anlassfall (keine im Berichtszeitraum).

8.9 Elektronische Signatur

Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem Signaturgesetz (SigG) ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die RTR-GmbH unterstützt dabei hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß einer unionsrechtlichen Vorschrift führte die RTR-GmbH auch 2014 die vertrauenswürdige Liste der in Österreich beaufsichtigten bzw. akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) (vgl. www.signatur.rtr.at/de/directory/tsl.html). Das europäische System der vertrauenswürdigen Listen wird nun auch von dem unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at betriebenen Signaturprüfdienst unterstützt, mit dem somit alle qualifizierten Zertifikate aus EU- bzw. EWR-Staaten geprüft werden können. Registrierten Nutzerinnen und Nutzern steht dieser Dienst mittlerweile auch als Webservice (zur automatisierten Signaturprüfung) zur Verfügung.

Die Verordnung (EU) 910/2014 führt ab Juli 2016 zu einer umfassenden Harmonisierung des Signaturrechts, wobei erstmals auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen der Mitgliedstaaten geregelt wird. Im Rahmen ihres Mitwirkens im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) befasste sich die RTR-GmbH 2014 u.a. mit Fragen der Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit.

9 Postregulierung (Tätigkeiten der PCK und RTR-GmbH)

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR-GmbH eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2014 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

9.1 Verfahren vor der PCK

Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle (PGSt) darf nur dann geschlossen werden, wenn ihre kostendeckende Führung dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (z.B. einen Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Vorzulegen sind von der Österreichischen Post AG neben den Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen auch Einladungen an die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden, Gespräche mit diesen über beabsichtigte Schließungen zu führen und alternative Lösungen zu suchen.

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Sie gilt dann als gegeben, wenn bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern, in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 17 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Dabei wurde eine „bedingte“ Untersagung ausgesprochen, d.h. die Schließung wurde bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt. In den übrigen Fällen lagen die Schließungsvoraussetzungen vor, weshalb die Schließungen nicht untersagt wurden.

Tabelle 16: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2011 bis 2014

	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Eigenbetriebene PGSt	597	550	533	514
Fremdbetriebene PGSt	1.264	1.377	1.357	1.290
Gesamtanzahl PGSt	1.861	1.927	1.890	1.804

Quelle: RTR-GmbH

Von großer Bedeutung waren im Berichtsjahr weiterhin Aufsichtsverfahren, die aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder auch bei Vertragsauflösungen) zu führen waren. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung jedenfalls sicherzustellen. Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen, wie beispielsweise Landzusteller, erfolgen. Insgesamt waren im Jahr 2014 Schließungen von 128 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen vor der PCK. Es zeigt sich somit insgesamt eine deutliche Verschiebung des Schwerpunktes der Verfahren betreffend die Schließungen von PGSt von eigenbetriebenen zu fremdbetriebenen PGSt, was dem seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend entspricht.

Generell ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.890 (Stand 31. Dezember 2013) auf 1.804 (Stand 31. Dezember 2014) gesunken. Zum 31. Dezember 2014 war kein Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist dieser von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben.

Mit Bescheiden vom 30. Juni 2014 wurde von der PCK vier Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2013 vorgeschrieben. Alle Unternehmen erhoben gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch ausständig. Darüber hinaus waren zum 31. Dezember 2014 vor der PCK sechs weitere Verfahren und beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) drei Verfahren anhängig.

Diese Situation führt innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung der RTR-GmbH regelmäßig zur Bildung von Forderungswertberichtigungen, welche im Rahmen der jeweiligen Endabrechnung im Folgejahr wieder an den Markt verrechnet werden, um die Liquiditätslücke zu schließen. Aufgrund der bescheidmäßigen Vorschreibungen kam es 2014 zu Zahlungseingängen, wodurch ein Teil der bis 2013 eingestellten Forderungswertberichtigungen erlöswirksam aufgelöst wird und dem Markt wieder gutgeschrieben werden kann. Hinzuweisen ist des Weiteren auf einen Beschluss des VwGH, mit welchem dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wesentlichen die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde, ob die EU-Postdiensterrichtlinie der österreichischen Regelung entgegensteht, wonach Postdiensteanbieter, unabhängig davon, ob sie Universaldienstleistungen erbringen oder nicht, zur Mitfinanzierung der betrieblichen Aufwendungen der nationalen Regulierungsbehörde verpflichtet sind. Eine Entscheidung des EuGH lag zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

Erteilung von Konzessionen

Mangels Antrags erteilte die PCK im Jahr 2014 keine Konzession. Die hurtiglink Zeitungs- und Werbemittel Verteilungsges.m.b.H. legte im Jahr 2014 ihre Konzession zurück. Ende 2014 verfügten damit folgende vier Unternehmen über eine Konzession: feibra GmbH, Klaus Hammer Botendienste, Medienvertrieb OÖ GmbH und RS Zustellservice Rudolf Sommer.

AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK bei Veröffentlichung anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen.

Im Berichtsjahr 2014 waren zehn Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG anhängig. Neun davon wurden 2014 abgeschlossen. Die Änderungen betrafen die AGB Brief National, Brief International, Paket Österreich, Paket International, Zeitungsversand, Sponsoring.Post, Info.Mail und Nachsendeauftrag. Im Ergebnis entsprachen alle angezeigten AGB den im PMG festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

Bei der wesentlichsten Änderung von AGB bzw. Entgelten handelte es sich um eine Erhöhung der Tarife in den Bereichen Brief und Paket, sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Versand. Beispielsweise wurde das Entgelt für inländische Standardbriefe (bis 20 Gramm) um 9,7 % auf 0,68 Euro, der Tarif für einen Brief Standard Plus (bis 50 Gramm) um 11,1 % auf 1,- Euro bzw. das Entgelt für den Versand eines Standardpakets (bis 2 kg) um 2,9 % auf 4,60 Euro erhöht. Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Den Änderungen der Entgelte wurde nicht widersprochen, da die Überprüfung ergeben hat, dass die Entgelte den gesetzlich festgelegten Kriterien (Erschwinglichkeit, Kostenorientiertheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung) entsprechen.

9.2 Verfahren vor der RTR-GmbH

Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR-GmbH anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR-GmbH im Internet zu veröffentlichen.

Im Jahr 2014 erstatteten folgende drei Unternehmen eine Anzeige der Erbringung von Postdiensten: stampservice GmbH, TNT Innight Austria GmbH und United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. Vier Unternehmen (u.a. auch die TNT Innight Austria GmbH) teilten im Laufe des Berichtsjahres mit, dass sie die bereits angezeigten Postdienste nicht (mehr) erbringen, sodass diese von der Liste der Postdiensteanbieter gestrichen wurden. Bis zum Ende 2014 haben insgesamt 17 Unternehmen bei der RTR-GmbH die Erbringung von Postdiensten angezeigt.

Vom VwGH wurde 2014 eine Entscheidung getroffen, mit der eine Beschwerde gegen einen Bescheid der RTR-GmbH betreffend Anzeige nach dem PMG als unbegründet abgewiesen wurde. Darüber hinaus war beim VwGH mit 31. Dezember 2014 ein Verfahren anhängig.

Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren.

Die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2013 den oben genannten Kriterien entsprach.

Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen

Die Regulierungsbehörde hat einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdateien zu messen bzw. zu überprüfen. Das PMG enthält bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben.

Postdiensteanbieter haben jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ist abzuleiten, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen.

Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2013 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben, waren für sie die Messungen nicht erforderlich.

10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2014

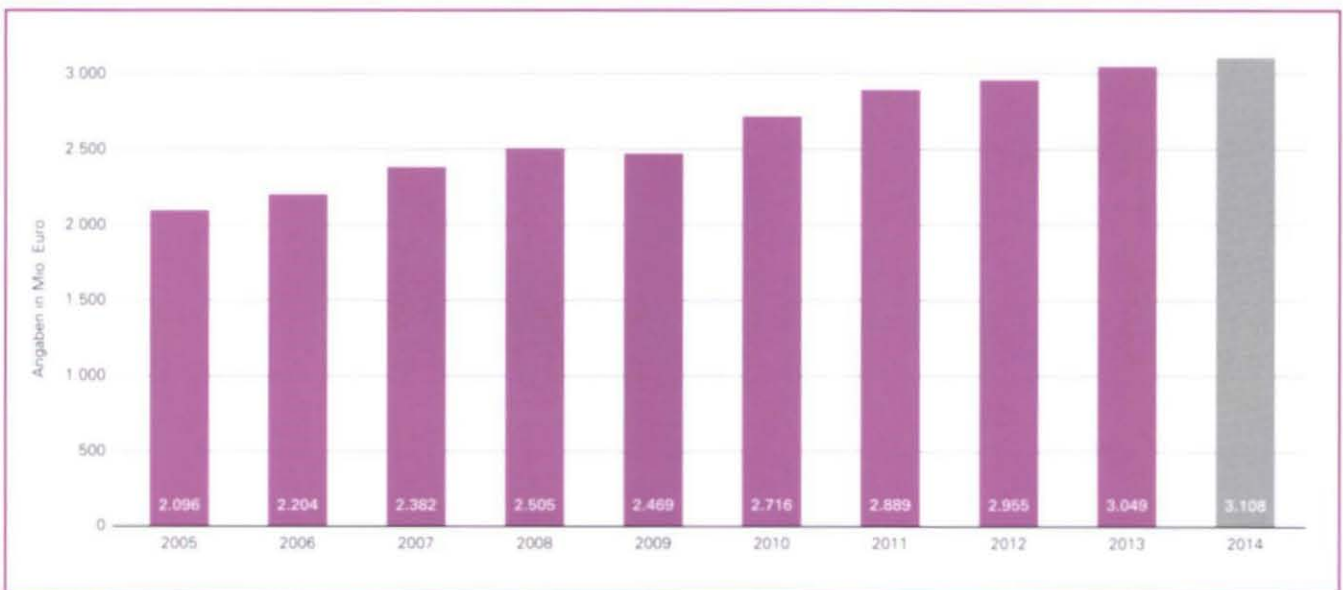
10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

10.1.1 Die Entwicklung des Werbemarktes

Im Jahr 2014 erzielten die klassischen Medien bei den Bruttowerbeeinnahmen das schwächste Wachstumsergebnis der vorangegangenen zehn Jahre – abgesehen vom „Minus-Jahr“ 2009. Zwar gibt es ein Plus, das aber mit 1,9 % kaum über dem Wert der durchschnittlichen Inflation des Jahres 2014⁸ liegt. Damit steigt der Bruttowerbeumsatz 2014 auf 3,108 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 59 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. 2013 konnten Printmedien, TV, Hörfunk und Außenwerbung in Summe noch einen Zuwachs von 3,2 % bzw. ein Plus von 94 Mio. Euro vorweisen.

Laut Nielsen Media Research⁹ steigen die Bruttowerbeeinnahmen in Europa insgesamt im Jahr 2014 – nach zwei rückläufigen Jahren – um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr. So liegt Österreich mit seinen 1,9 % Wachstum kaum über der europäischen Entwicklung. 2012 und 2013 hatte sich Österreich mit 2 bis 3 % im Plus noch deutlich von der gesamteuropäischen Entwicklung, die jeweils im Bereich von rund minus 4 % lag, abheben können.

Abbildung 6: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2005 bis 2014



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

⁸ 1,7 % gemäß Verbraucherpreisindex/Statistik Austria.

⁹ The Nielsen Company: Global AdView Pulse Lite Q4, 2014.

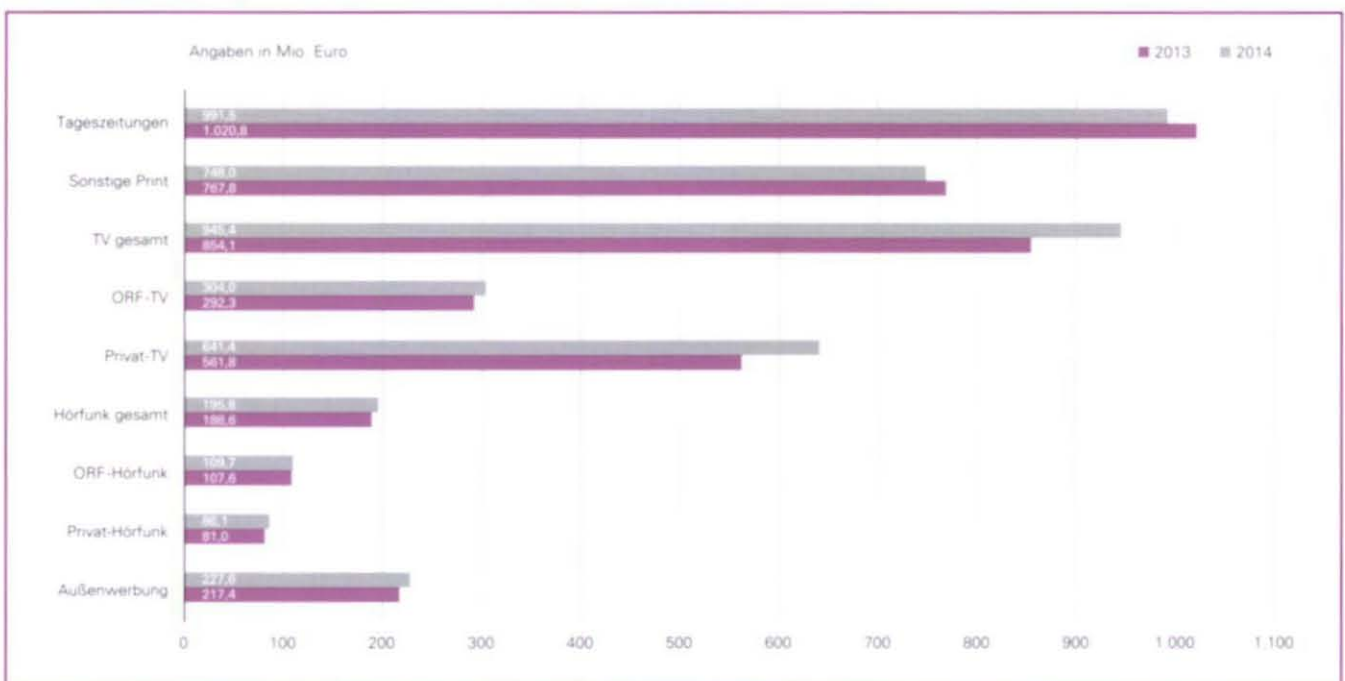
Tageszeitungen erstmals im Minus, Fernsehen gewinnt

Die viel zitierte große Krise der europäischen Printmedien hat 2014 ganz offiziell auch Österreich erreicht. Offiziell deshalb, weil erstmals ein sichtbares Minus das Jahresergebnis bei den Bruttowerbeeinnahmen der Tageszeitungen anführt. Das hatte es nicht einmal im „Katastrophenjahr“ 2009 gegeben. Um rund 2,9 % geht der Bruttowerbeumsatz der Tageszeitungen im Jahr 2014 zurück, bei den sonstigen Printtiteln sind es minus 2,6 %. Magazine kennen ein Auf und Ab bei den Bruttowerbeeinnahmen schon länger, die Tageszeitungen hingegen konnten bisher „die Nase noch immer knapp über Wasser halten“. 2014 nun also erstmals nicht mehr.

Der große Gewinner unter den klassischen Medien ist 2014 das Fernsehen, das die Bruttowerbeumsätze um 10,7 % (2013: 9,5 %) steigert und damit den Wachstumstrend der vergangenen Jahre beeindruckend fortsetzt.

Der Erfolg der Fernsehbranche mit einem Plus von gut 91 Mio. Euro auf 945,4 Mio. Euro Bruttowerbeeinnahmen wird vor allem vom Erfolg der Privatsender getragen, die um 14,2 % auf 641,4 Mio. Euro zulegen. Auch der Österreichische Rundfunk (ORF) kann 2014 höhere Bruttoerlöse für seine TV-Sparte verzeichnen, muss sich aber mit einem Plus von 4 % und in Summe 304 Mio. Euro zufriedengeben.

Abbildung 7: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2013 vs. 2014



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Die schon an dieser Stelle des Kommunikationsberichtes 2013 gewagte Prognose, wonach das Fernsehen zum Ende des Jahres 2015 die Bruttowerbeerlöse der Tageszeitungen eingeholt haben könnte, scheint jetzt äußerst wahrscheinlich. „Nur“ noch rund 46 Mio. Euro trennen die beiden Gattungen. FOCUS Media Research erwartet zudem in einer Prognose von Ende Jänner 2015, dass die Printmedien auch im 1. Halbjahr 2015 die größten Verlierer sein werden, während das Fernsehen in einem insgesamt eher schwachen Werbeumfeld weiterhin beste Zuwächse erzielt.

Die Bruttowerbeerlöse der klassischen Medien werden von FOCUS Media Research anhand offiziell verfügbarer Preislisten der Medien und nach der Anzahl der darin geschalteten Annoncen oder Werbespots berechnet. Rabatte in Form von Preisnachlässen, Gratiswerbeminuten und ähnlichen Angeboten können nicht erhoben werden. So ist es nur bedingt möglich, Rückschlüsse auf die Nettoerlössituation der Medien zu ziehen. Ein Trend für die Einnahmenentwicklung der Mediengattungen aus Werbeeinschaltungen ist daraus jedoch gut ablesbar.

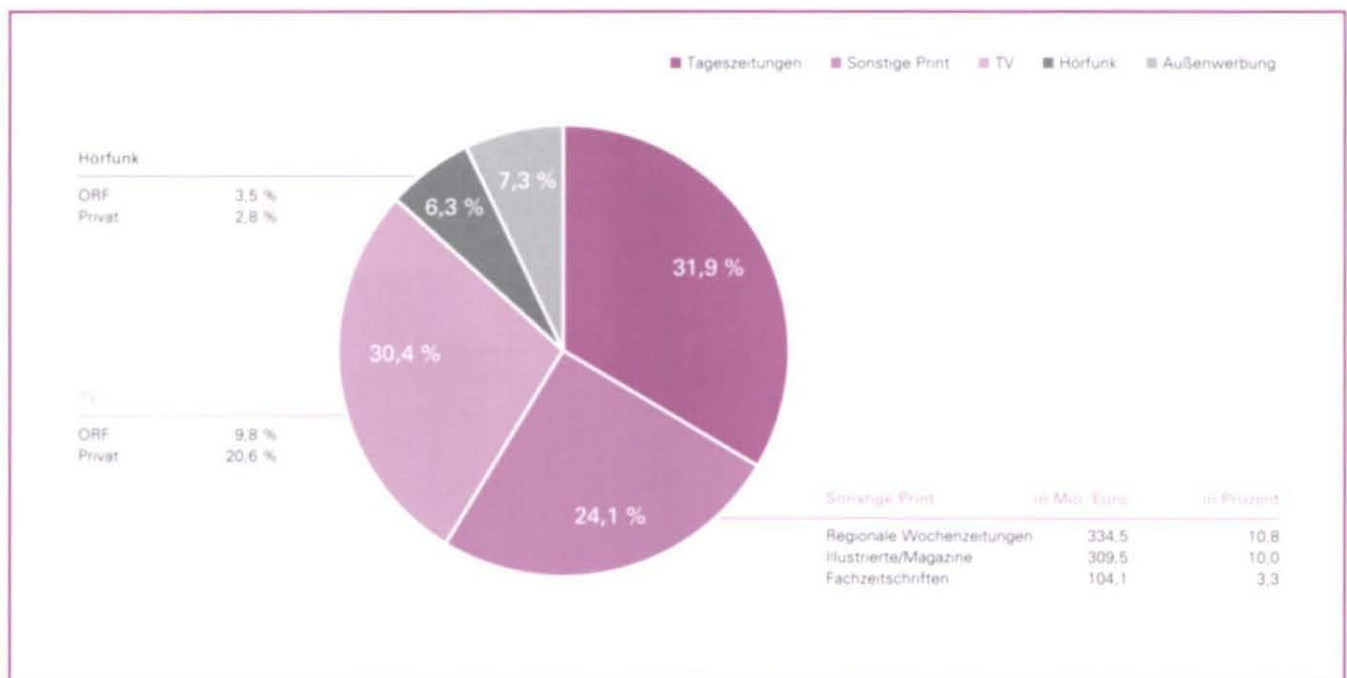
Die Bruttowerbeeinnahmen im Bereich Hörfunk (195,8 Mio. Euro) wachsen 2014 um rund 3,8 %. Nach einem Plus von gerade einmal 0,9 % im Jahr 2013 ist das ein respektables Ergebnis. Der ORF, dessen Radios 2013 ein Minus von 2,7 % einführen, erholt sich und kann für 2014 ein Plus von knapp 2 % (plus 2,1 Mio. Euro auf 109,7 Mio. Euro) aufweisen. Erfolgreicher sind aber wieder die Privaten, die ihren Bruttowerbeumsatz um 6,3 % (2013: 6,2 %) bzw. um 5,1 Mio. Euro auf 86,1 Mio. Euro verbessern.

Erholen kann sich 2014 auch die Außenwerbung. Citylights und Plakatwände waren über das Jahr um 4,7 % besser ausgelastet als 2013, wo die Außenwerbung sogar mit einem Minus von 1,7 % bzw. mit einem Bruttoerlösverlust von 3,8 Mio. Euro gegenüber 2012 bilanzierte. Es ist aber anzunehmen, dass die Branche einem langfristigeren Trend zu rückläufigen Buchungen mit stärkeren Rabattierungen im Jahr 2014 entgegenwirkte und zum Teil auch so die Bruttoeinnahmen positiv beeinflusst hat.

Printbereich verliert seit 2010 in Summe 5 % der Bruttoeinnahmen

In der grafischen Aufteilung des „Werbekuchens“ der klassischen Medien macht der Bereich Fernsehen einen wichtigen Fortschritt und überspringt erstmals die 30-%-Marke.

Abbildung 8: Anteile Bruttowerbeausgaben 2014, klassische Medien



Basis: 3,108 Mrd. Euro.

Quelle: FOCUS Media Research

Der Anteil der TV-Veranstalter an den Bruttowerbeausgaben steigt um 2,4 Prozentpunkte (2013: 1,6 Prozentpunkte) auf nun 30,4 %. Während sich die Anteile von Hörfunk (plus 0,1 Prozentpunkte) und Außenwerbung (plus 0,2 Prozentpunkte) nur marginal gegenüber dem Vorjahr verändern, profitiert praktisch ausschließlich das Fernsehen von den Verlusten im Printbereich. Mit einem Verlust zum Vorjahr von 1,6 Prozentpunkten auf nun 31,9 % geben die Tageszeitungen stärker nach als die Magazin- und Wochentitel, die 1,1 Prozentpunkte der Bruttowerbeausgaben verlieren und auf einen Anteil von 24,1 % kommen.

In Summe geben Tageszeitungen und sonstige Printtitel 2014 einen Anteil von 2,7 Prozentpunkten an den gesamten Bruttowerbeausgaben in den klassischen Medien gegenüber dem Vorjahr ab. Im Vergleich mit dem Jahr 2010 ist das bereits ein Verlust von rund fünf Prozentpunkten!

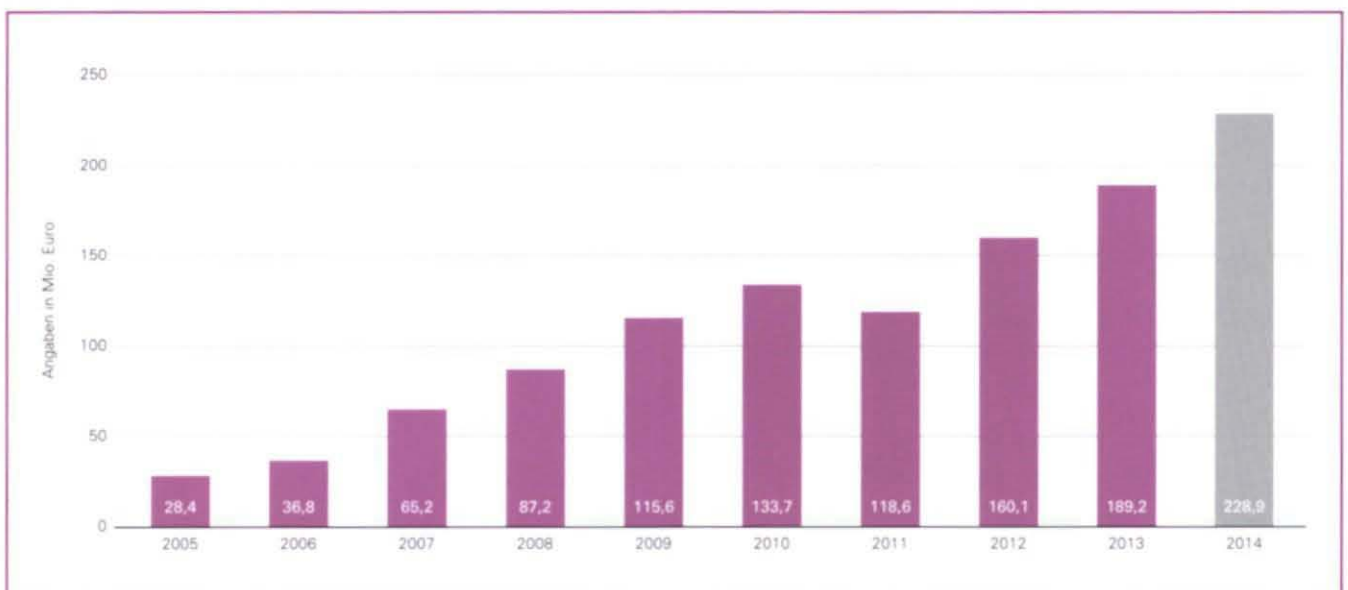
An der Verteilung der Werbegelder innerhalb der Gattung Fernsehen im Verhältnis von circa einem Drittel für den ORF (32,2 %) zu zwei Dritteln für die Privaten ändert sich zwar noch nicht grundlegend etwas, 2013 kam der ORF aber immerhin noch auf einen Anteil von 34,3 %.

Auch innerhalb des „Tortenstücks Hörfunk“ ändert sich gegenüber dem Vorjahr nichts Bedeutendes. Die 6,3 % der Bruttoerlöse in den klassischen Medien für die Radiomacher teilen sich in 3,5 % für den ORF (Anteil 55,6 %) und 2,8 % für die Privaten auf, die damit einen Zehntel Prozentpunkt hinzugewinnen.

Plus 21 % für Online-Werbung

Zur Entwicklung in der Online-Werbung errechnet FOCUS Media Research für 2014 Bruttoausgaben der Werbetreibenden in Höhe von 228,9 Mio. Euro. Das entspricht einem Plus von 21 % gegenüber 2013, auch wenn nach Angaben von FOCUS noch immer keine zuverlässige Vergleichbarkeit der Jahreswerte möglich ist.

Abbildung 9: Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ 2005 bis 2014



Wegen häufiger Änderungen des Erhebungssystems sind die Jahreswerte nicht vergleichbar. Werbung auf Suchmaschinen („Search“) ist hier nicht enthalten.

Quelle: FOCUS Media Research

Wiederholte Anpassungen der Erhebungsmethode, eine nicht flächendeckende Erhebung der vorhandenen Online-Angebote bzw. wechselnde Online-Angebote im Erhebungsrastrer und vielfach undurchsichtige Preismodelle lassen laut FOCUS Media Research nur eine ungefähre Situationsdarstellung zu. Die Abbildung bezieht sich zudem im Wesentlichen auf Ausgaben für „klassische“ Online-Werbung wie z.B. Banner. Nicht enthalten ist Werbung auf Suchmaschinen („Search“). Als Faustregel gilt, dass in der Online-Werbung etwa jeder zweite Euro in Suchmaschinen-Werbung bzw. de facto in Googles AdWords-Service investiert wird. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass wohl in keiner anderen Werbegattung die Differenz zwischen Bruttowerbewerten und tatsächlich geflossenem Geld für die Schaltungen so groß ist wie in der Online-Werbung. Experten sprechen von bis zu 80 % Differenz zwischen Listenpreis und Rechnungspreis. Dennoch bleibt der Bruttowert der Online-Werbung ein interessanter Vergleichswert, da er zeigt, in welchem Ausmaß die Werbetreibenden auf der Plattform vertreten sein wollen. So ist für 2014 erkennbar, dass die „klassische“ Online-Werbung mit ihren Bruttoerlösen von 228,9 Mio. Euro die Bruttoerlöse im Hörfunk (195,8 Mio. Euro) bereits um mehr als 30 Mio. Euro überholt und die Außenwerbung eingeholt hat.

Zu den meist genutzten Online-Angeboten in Österreich zählen die Services des ORF. Daher ist auch ein Blick auf den kommerziellen Erfolg dieser Angebote aufschlussreich. Laut seinem Jahresbericht 2014 erzielt der ORF mit „Werbung Online“ netto 12,5 Mio. Euro. Das entspricht einem Zuwachs von rund 10 % gegenüber 2013 (11,4 Mio. Euro).

Nutzung der Mediengattungen

Die Bevölkerungsreichweite und die Nutzungsintensität eines Mediums haben natürlich Einfluss auf dessen Relevanz als Werbeträger.

Nach wie vor erreicht das Radio täglich die meisten Menschen in Österreich. 81 % der Bevölkerung ab 14 Jahren schalten im Jahr 2014 zumindest einmal am Tag das Radio ein. Dieser Wert bleibt damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Traditionell auf Platz zwei liegen die Tageszeitungen, die allerdings auf dem besten Wege sind, hinter die Internetnutzung abzurutschen. 69 % der Österreicher ab 14 Jahren griffen 2014 zu einer Tageszeitung. Das sind drei Prozentpunkte weniger als noch 2013 und damit der stärkste Tagesreichweitenverlust für die Zeitungen seit Jahren und ein historischer Tiefpunkt.

Demgegenüber erlebt das Internet im Jahr 2014 geradezu einen Höhenflug in der Tagesreichweite und zieht mit den Tageszeitungen gleich. 69 % der österreichischen Bevölkerung ab 14 Jahren nutzten das Internet 2014 täglich. 2013 waren dies erst 57 % der Bevölkerung.

Mit einer täglichen Bevölkerungsreichweite von 64 % erreicht das Fernsehen 2014 wieder den Wert des Jahres 2012. 2013 war die Tagesreichweite des Fernsehens auf 62 % zurückgegangen. Die Fußball-Weltmeisterschaft und die Olympischen Winter Spiele werden sich hier im Jahr 2014 positiv ausgewirkt haben.

Hinsichtlich der Nutzungsdauer der einzelnen Mediengattungen ist im Jahr 2014 das Fernsehen der große Gewinner, während das Radio erneut spürbar nachlässt.

Mit durchschnittlich 189 Minuten pro Tag hörten die Österreicher im Jahr 2014 um sechs Minuten weniger Radio als noch 2013. Damit büßt das Radio seit 2008 exakt 20 Minuten bzw. knapp 10 % seiner Nutzungsdauer ein. Allerdings schreitet dieser Prozess immer schneller voran, denn 17 der 20 Minuten gingen allein seit dem Jahr 2012 verloren. Für die Branche am negativsten ist dabei aber, dass die Verluste praktisch ausschließlich in der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer stattfinden.

Das Fernsehen hingegen kann den kleinen Dämpfer des Jahres 2013 (minus zwei Minuten) leicht ausbügeln und verbessert seine durchschnittliche, tägliche Nutzungszeit um fünf auf 174 Minuten¹⁰ täglich. Das klassische, lineare Fernsehen durchläuft schon seit geraumer Zeit einen Wertewandel und wird immer häufiger als Begleitmedium mit reduzierter Aufmerksamkeit genutzt. Hierbei spielt auch die ständige Zunahme von Single-Haushalten eine Rolle, in denen das Fernsehen jene Unterhaltung bietet, die früher in diesen Haushalten vor allem dem Radio vorbehalten war. Besondere Bedeutung für die steigende Nutzungsdauer des Fernsehens hat aber der demografische Wandel. Die stetig größer werdende Gruppe der Zuseher 50 plus beeinflusst zunehmend die durchschnittliche Nutzungsdauer. Zur Einordnung: Während die 40- bis 49-jährigen Zuseher durchschnittlich 143 Minuten pro Tag vor dem Fernseher verbringen, tun dies die 50- bis 59-Jährigen schon 207 Minuten pro Tag und die Generation 60 plus sogar schon 260 Minuten lang.

Das Internet kann den großen Nutzungszuwachs des Jahres 2013 (plus 19 Minuten) im Jahr 2014 nicht wiederholen. Stattdessen stieg die Nutzungsdauer hier in ganz konservativen Maßen um eine Minute auf 83 Minuten täglich.

Auch wenn 2014 durchschnittlich weniger Menschen pro Tag eine Tageszeitung zur Hand nahmen, so schenkten sie dem jeweiligen Blatt (oder mehreren Blättern in Summe) doch unverändert jeweils 30 Minuten ihrer Zeit.

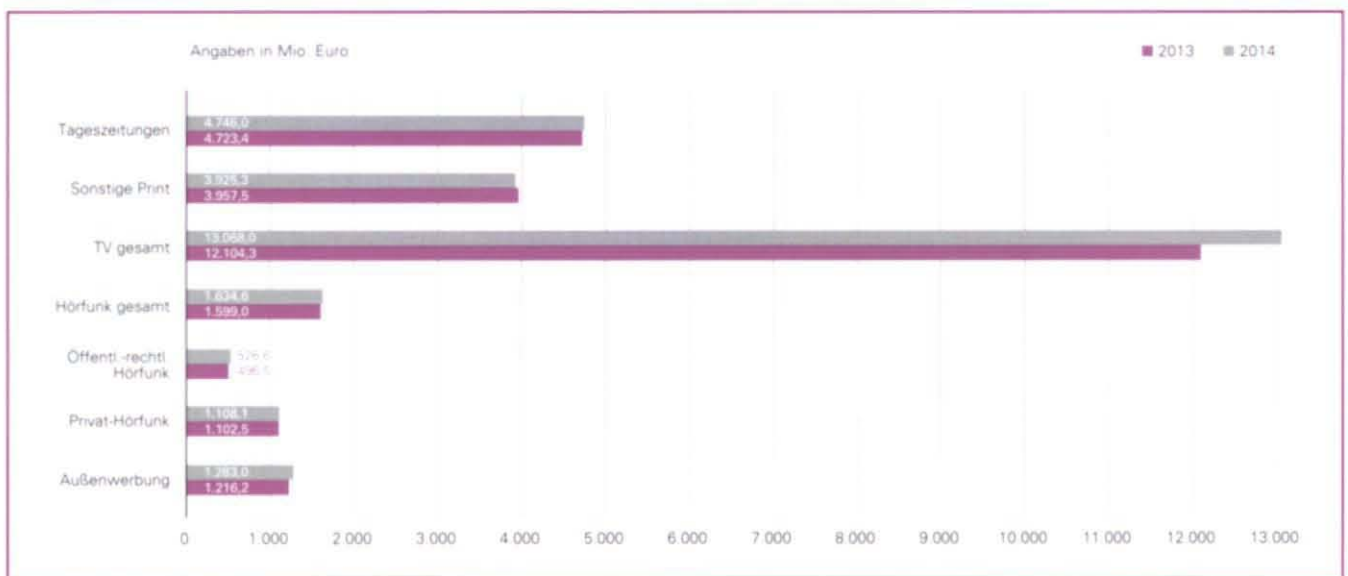
¹⁰ Zuseher 14 plus. Zuseher zwölf plus kommen auf 172 Minuten.

10.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen in Deutschland im Jahr 2014 die Bruttowerbeausgaben für Buchungen in den klassischen Medien um mehr als 1 Mrd. Euro. Das entspricht einem Zuwachs um knapp 4,5 % auf 24,657 Mrd. Euro. Damit liegt Deutschland weit über dem europäischen Wachstumsschnitt (1,5 %) und auch deutlich über dem österreichischen Wachstum (1,9 %).

Im Jahr 2013 hatte Österreich mit 3,2 % Wachstum noch etwas besser abgeschnitten als Deutschland (plus 2,6 %).

Abbildung 10: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2013 vs. 2014



Quelle: Nielsen Media Research

Zwei Entwicklungen auf dem deutschen Werbemarkt fallen dabei besonders auf. Zum einen werden knapp 92 % des Werbewachstums im Jahr 2014 allein im Bereich TV erwirtschaftet, zum anderen können die Tageszeitungen ihre Talfahrt stoppen und 2014 sogar wieder ein bescheidenes Plus erzielen.

Die Bruttowerbeeinnahmen der Fernsehbranche steigen um 963,7 Mio. Euro und damit gegenüber dem Vorjahr um rund 8 % (AT: 10,7 %). So verbessert das Fernsehen seinen Anteil an den Bruttogesamtausgaben für Werbung in klassischen Medien von 51,3 % (2013) auf 53 % (AT: 30,4 %).

Die Magazine und Wochenpublikationen (sonstige Print) sind mit einem Minus von überschaubaren 0,8 % die einzigen Verlierer in Deutschland (AT: minus 2,6 %). Die Tageszeitungen hingegen können bei den Bruttowerbeeinnahmen sogar um 0,5 % zulegen (AT: minus 2,9 %), wenngleich dabei der absolute Wert nicht im Mindesten so sensationell ist wie vielmehr die Tatsache an sich, dass die Tageszeitungen nicht weiter verloren haben. 2013 mussten die Tageszeitungen in Deutschland einen Verlust von 6 % hinnehmen, 2012 war es ein Minus von 6,6 %.

Der deutsche Hörfunk verbessert 2014 die Bruttowerbeeinnahmen um 2,2 % (AT: 3,8 %), wobei dies praktisch ausschließlich das Verdienst der öffentlich-rechtlichen ARD-Anstalten ist, die in Summe auf ein Plus von 6 % kommen (ORF: 2 %). Die Privaten dagegen stagnieren und bleiben mit einem Plus von 0,5 % (AT: 6,3 %) noch hinter der moderaten deutschen Inflationsrate von 0,9 % zurück.

Die Außenwerbung in Deutschland erzielt 2014 ein Plus von 5,5 % (AT: 4,7 %).

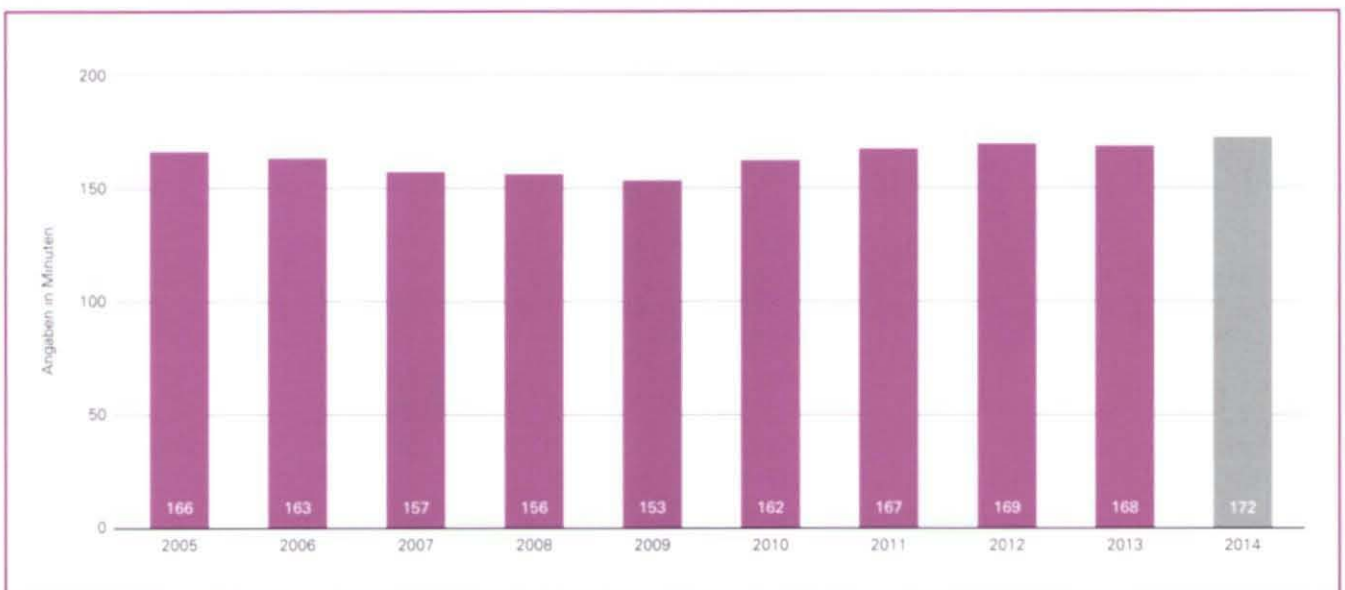
10.1.2 Der Fernsehmarkt

10.1.2.1 Fernsehnutzung

2014 ist für den österreichischen Fernsehmarkt insgesamt ein eher freundliches Jahr. Zum einen steigt die durchschnittliche Gesamtreichweite des Fernsehens um 1,4 Prozentpunkte auf 63,3 % der Bevölkerung im Alter ab zwölf Jahren, nachdem hier 2013 gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um zwei Prozentpunkte zu verzeichnen war. Zum anderen steigt auch die Sehdauer¹¹ wieder um vier Minuten und erreicht 2014 im Schnitt täglich 172 Minuten – ein neuer österreichischer Rekord. Längerfristig betrachtet setzt sich also der seit dem Jahr 2010 zu beobachtende Aufwärtstrend bei der Sehdauer fort, auch wenn die Sehdauer 2013 um eine Minute auf 168 Minuten gesunken war.

Unter dem Aspekt, dass das Jahr 2014 den Zusehern Olympische Winterspiele und eine Fußball-Weltmeisterschaft zu bieten hatte, sollten die gestiegene TV-Reichweite und die erhöhte Sehdauer allerdings relativiert betrachtet werden. Derartige Programmereignisse laden nicht nur zu einem untypisch längeren TV-Konsum ein, sie locken auch ein paar zusätzliche Zuseher vor den Schirm, die sonst kaum oder gar nicht fernsehen.

Abbildung 11: Entwicklung der Sehdauer 2005 bis 2014



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

Das TELETEST-Panel bestand 2014 aus 1.605 österreichischen Haushalten, die eine Grundgesamtheit von 3.605.000 TV-Haushalten repräsentierten. Damit umfasste das Panel insgesamt rund 3.570 Teilnehmer, die sich aus ca. 3.250 Personen ab zwölf Jahren (repräsentativ für 7.247.000 erwachsene Österreicher in Haushalten mit Fernsehgerät) und aus ca. 320 Kindern von drei bis elf Jahren (repräsentativ für 713.000 österreichische Kinder in TV-Haushalten) zusammensetzten.

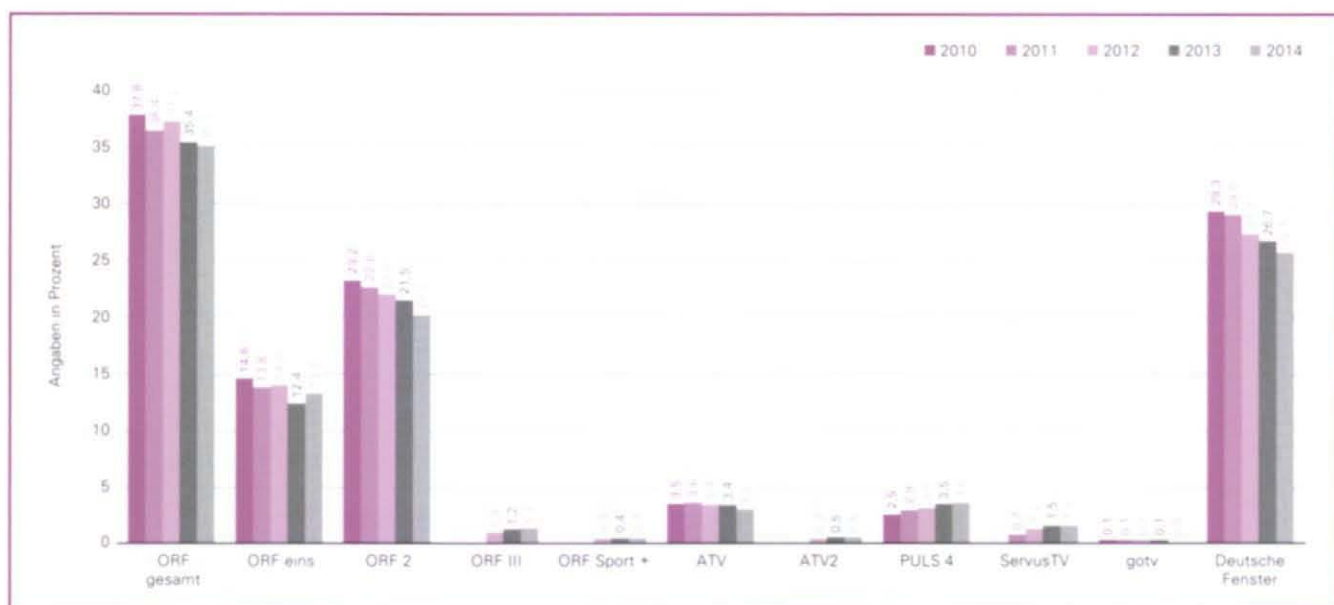
¹¹ Durchschnittlicher, täglicher Fernsehkonsum der Personen zwölf plus in TV-Haushalten (inkl. Nicht-Seher).

10.1.2.2 Marktanteile Fernsehen

Bei Einzelbetrachtung der wichtigsten TV-Programme hat sich im Jahr 2014 nicht viel auf dem österreichischen Fernsehmarkt bewegt. Es muss wohl unter anderem zur Kenntnis genommen werden, dass auch die österreichischen Privatsender ihren Platz im Gefüge gefunden haben – um es positiv zu formulieren.

Kleinere Scharmützel um Marktanteile im Bereich hinter dem Beistrich gibt es natürlich immer. Dies gilt nicht zuletzt für „ATV“ und „PULS 4“, die bei Betrachtung der bisherigen Entwicklung sowohl kurz- als auch mittelfristig wohl nicht nennenswert über den Bereich von 3 bis 4 % Marktanteil hinauskommen werden.

Abbildung 12: Entwicklung Marktanteile Fernsehen 2010 bis 2014



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; „ORF III“, „ORF SPORT +“ und „ATV2“ 2012 erstmals ausgewiesen.

Quelle: TELETEST

„PULS 4“ zeigt im Rückblick auf die bisherige Entwicklung eher Potenzial, die 4%-Hürde zu überspringen, wird sich aber ohne Champions-League-Rechte (ab Saison 2015/16 beim ORF) damit wieder etwas schwerer tun. Aus gegenwärtiger Sicht ist aber im Verhältnis von „ATV“ zu „PULS 4“ doch ein Trend deutlich und der lautet: bergauf für „PULS 4“, bergab für „ATV“.

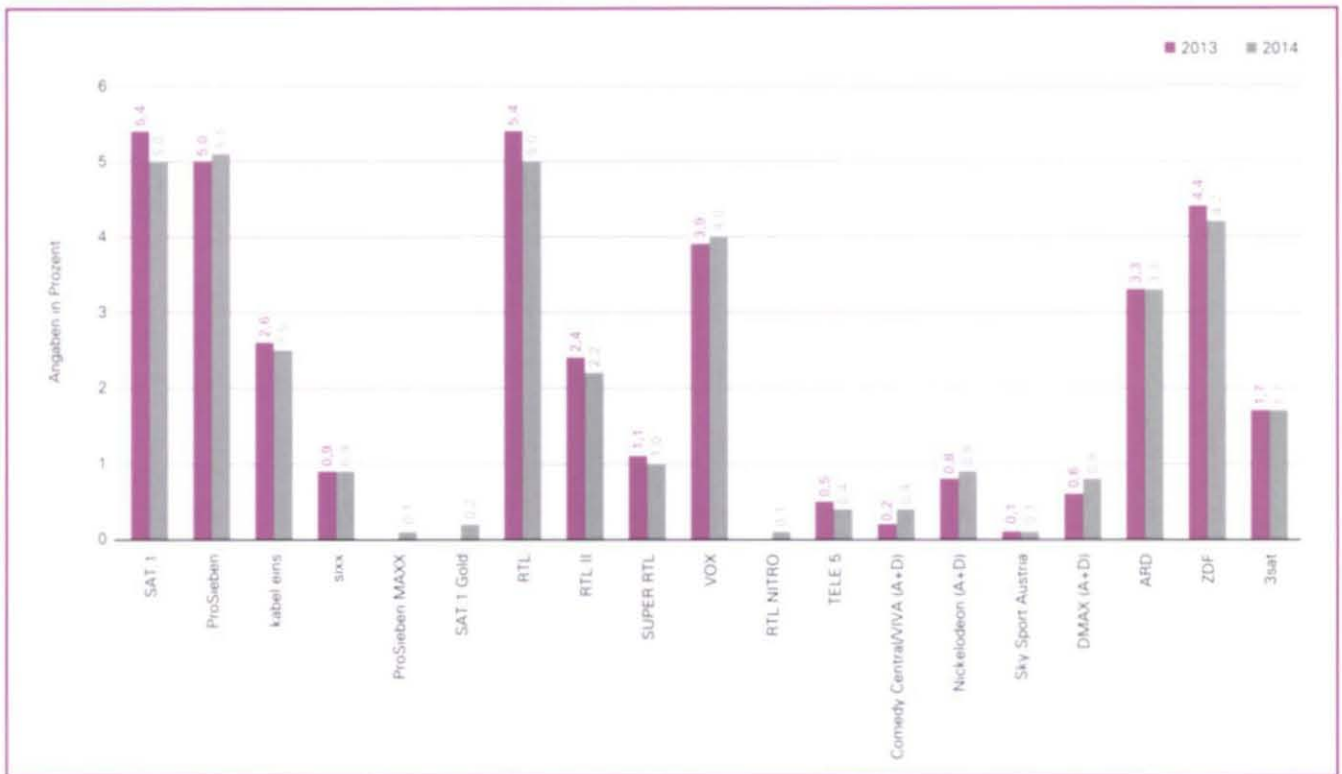
Der Marktanteil eines Programms gibt Aufschluss darüber, welchen Anteil der durchschnittlichen täglichen Fernsehnutzungszeit die Zuseher den jeweiligen Programmen gewidmet haben. Hat also beispielsweise „ORF 2“ einen Marktanteil von 20,2 %, so haben die Zuseher im Schnitt 20,2 % der täglich 172 Minuten Fernsehkonsum mit dem Programm „ORF 2“ verbracht.

Der ORF verliert in Summe weiter Marktanteile, aber auch dies findet mit minus 0,3 Prozentpunkten im Bereich hinter dem Beistrich statt und die Verluste verlieren sich weitestgehend in der Vielzahl der neueren, kleinen Spartenkanäle oder werden teils auch in der eigenen Familie von „ORF III“ oder „ORF SPORT +“ aufgefangen. „ATV“, „PULS 4“ oder „ServusTV“ können jedenfalls von den Verlusten des ORF inzwischen kaum mehr profitieren.

Den Marktanteilsverlust der ORF-Flotte hat 2014 ausschließlich das Programm „ORF 2“ zu verantworten, das 1,3 Prozentpunkte auf 20,2 % Marktanteil zurückfällt. „ORF eins“ kann sich dagegen um knapp einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr verbessern. Ohne Berücksichtigung der sportlichen Großereignisse des Jahres 2014 können diese Entwicklungen innerhalb der ORF-Programmfamilie wohl nicht erklärt werden. Unter den 30 meistgesehenen Sendungen des ORF im Jahr

2014 finden sich 21 Sportbewerbe auf „ORF eins“, davon sieben Fußball-Weltmeisterschaftspartien und fünf Übertragungen der Winter-Olympiade. Derartiges wird 2015 gänzlich fehlen. Allerdings muss man auch erwähnen, dass die Jahre 2012 mit Fußball-EM und Sommer-Olympiade sowie 2010 mit wiederum Fußball-WM und Olympischen Winterspielen keinen vergleichbaren Erfolg für „ORF eins“ brachten.

Abbildung 13: Marktanteile Fernsehen 2013 vs. 2014 – deutsche (Fenster-)Programme



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; „ProSieben MAXX“, „SAT.1 Gold“ und „RTL NITRO“ 2014 erstmals ausgewiesen.

Quelle: TELETEST

Die deutschen Privatfernsehprogramme mit österreichischen Programm- und/oder Werbefenstern müssen differenziert betrachtet werden. Die etablierten bzw. „älteren“ Programme („SAT.1“, „RTL“, „ProSieben“, „VOX“, „kabel eins“, „RTL II“, „SUPER RTL“ und „sixx“) setzen ihren seit einigen Jahren anhaltenden Abwärtstrend in Summe fort. Um einen ganzen Prozentpunkt auf 25,7 % sinkt deren Marktanteil in Österreich.

Nimmt man aber die neueren Sparten- und Nischen-Angebote wie „ProSieben MAXX“, „SAT.1 Gold“ oder „RTL NITRO“ hinzu, so fällt der Marktanteilsverlust sehr viel geringer aus und beträgt in Summe lediglich minus 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2013. Auf einen Marktanteil von 28,7 % kommen damit in Summe alle 16 deutschen Privatfernsehprogramme mit österreichischen Programm- und/oder Werbefenstern im Jahr 2014. Man kann also feststellen, dass es den deutschen Privatsendern durchaus gelingt, Abwanderungen von den „alten“ Programmen durch die Etablierung neuer Angebote für besondere Interessengruppen aufzufangen.

Die öffentlich-rechtlichen Programme „ARD“ (3,3 % Marktanteil) und „3sat“ (1,7 % Marktanteil) bleiben 2014 gegenüber dem Vorjahr unverändert, das „ZDF“ verliert leicht von 4,4 % auf 4,2 % Marktanteil.

10.1.3 Der Radiomarkt

10.1.3.1 Radionutzung

Im Jahr 2014 reduziert die besonders werberelevante Gruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer ihren Radiokonsum erneut. Die Hördauer sinkt in dieser Gruppe um vier Minuten auf durchschnittlich 186 Minuten täglich. Längerfristig betrachtet, hören die 14- bis 49-Jährigen nun gut eine halbe Stunde weniger Radio als noch vor zehn Jahren.

Abbildung 14: Entwicklung der Hördauer 2005 bis 2014



Quelle: Radiotest

2014 nutzen 32,7 % der 14- bis 19-Jährigen (2013: 29 %) (auch) das Internet, um Radio zu hören.¹² Musik ganz allgemein hören via Internet aber bereits 92 % dieser Altersgruppe (2013: 88 %). Bei den 20- bis 29-Jährigen nutzen 72,8 % (2013: 69,6 %) das Internet, um Musik zu hören, 31,3 % (2013: 31 %) hören Radio via Internet.

Daraus wird deutlich, dass es zwar für die Radioveranstalter wichtig ist, auch im Internet verfügbar zu sein. Ebenso deutlich wird aber auch, dass die jungen Zielgruppen im Internet ganz überwiegend andere Musikquellen suchen als die Radioangebote.

Die Radioforschung in Österreich erfolgt durch den Radiotest, der von dem Meinungsforschungsinstitut GfK Austria im Auftrag des ORF und des Großteils der österreichischen Privatradios durchgeführt wird. Der Radiotest entspricht einer Reichweitenstudie, in der die Radionutzung der österreichischen Bevölkerung ab zehn Jahren erhoben wird.

10.1.3.2 Marktanteile und Tagesreichweiten Hörfunk

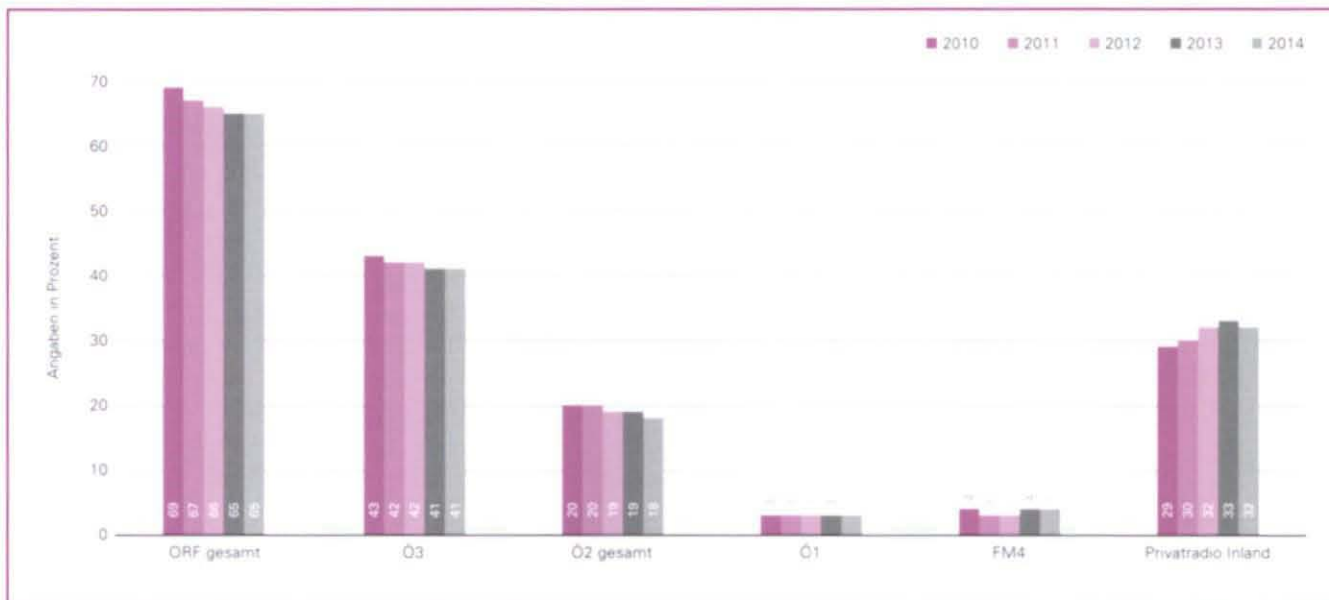
Die Entwicklung der Radiomarktanteile im Segment der werberelevanten Gruppe der Hörer zwischen 14 und 49 Jahren unterbricht im Jahr 2014 ein wenig die übliche Routine der vergangenen Jahre.

Gewohnt war man, dass sich die ORF-Flotte insgesamt und „Ö3“ im Besonderen langsam, aber stetig nach unten arbeiten, während die Privatradios ebenso langsam, aber stetig Boden gutmachen. 2014 jedoch verlieren die Privatradios erstmals einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr und fallen damit auf 32 % Marktanteil zurück.

¹² Media-Analyse 2014, Grund für Internetnutzung in den letzten vier Wochen.

Der Marktanteil gibt an, wie groß der prozentuelle Anteil eines Senders/einer Sendergruppe an der gesamten Hördauer (186 Minuten täglich in der Gruppe 14 bis 49 Jahre) ist.

Abbildung 15: Entwicklung Marktanteile Radio 2010 bis 2014



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

„Ö3“ hält seine 41 % Marktanteil aus dem Vorjahr. Hier muss sich erst zeigen, ob dies ein Erfolg der „jüngeren Programmierung“ seit Ende 2012 ist oder ob lediglich die statistische Routine fortgeführt wird, denn seit geraumer Zeit verliert Ö3 Marktanteile nicht im Jahres-, sondern im Zweijahres-Rhythmus. Interessant wird also wieder das Ergebnis 2015.

Für die österreichischen Privatradios stieg der Marktanteil von 25 % (2008) auf immerhin 32 % (2014) an.

Die „Ö2“-Regionalradios setzen ihren langfristigen Abwärtstrend fort und verlieren in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen einen Prozentpunkt auf 18 % Marktanteil. „Ö1“ (3 %) und „FM4“ (4 %) halten ihre Marktanteile des Jahres 2013. Aber auch die ORF-Radios in Summe können ihren Gesamtmarktanteil des Vorjahres behaupten und halten damit weiterhin 65 %. Das ist für die ORF-Radios insgesamt erfreulich, da sie sonst in den vergangenen Jahren regelmäßig einen Prozentpunkt, 2011 sogar zwei Prozentpunkte Marktanteil abgeben mussten.

In der Tagesreichweite¹³ lässt der ORF mit seinen Hörfunkprogrammen in Summe wieder nach. 61,5 % Tagesreichweite im Jahr 2014 bedeuten einen Verlust von 1,3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. „Ö3“ verliert 0,8 Prozentpunkte auf 45,1 % Tagesreichweite, die „Ö2“-Regionalradios verlieren in Summe 0,9 Prozentpunkte und liegen 2014 bei 18,1 % Tagesreichweite. All diese Verluste bewegen sich im Schnitt der vergangenen Jahre, bekräftigen damit aber auch die anhaltende Abwärtstendenz in der Reichweite für „Ö3“ und die ORF-Regionalradios bei den Hörern im Alter von 14 bis 49 Jahren. „Ö1“ mit 5,5 % Tagesreichweite (2013: 5,6 %) und „FM4“ mit 5,7 % Tagesreichweite (2013: dito) zeigen sich dagegen tendenziell stabil.

Das bundesweite Privatrado „KRONEHIT“, unmittelbarster Konkurrent von „Ö3“, stagniert 2014 in der Entwicklung seiner Tagesreichweite. Ein Zuwachs um nur einen Zehntel Prozentpunkt auf 17,9 % ist das seit Jahren schwächste Ergebnis für „KRONEHIT“. Noch 2013 legte „KRONEHIT“ um 1,3 Prozentpunkte zu, im Jahr 2012 um 1,9 Prozentpunkte und 2011 um zwei Prozentpunkte. Auch die Privatradios in Summe können 2014 mit 37 % ihre Tagesreichweite im Grunde halten (2013: 37,1 %).

¹³ Definition Tagesreichweite Radio: Gestern mindestens 15 Minuten gehört.

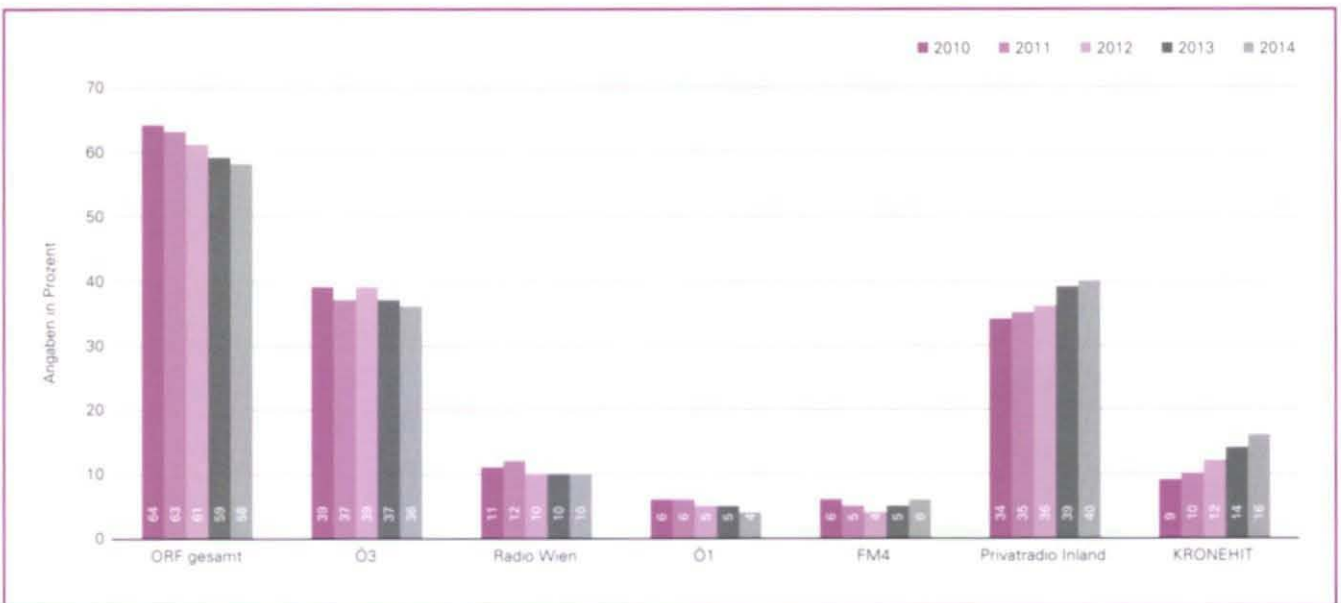
10.1.3.3 Der Radiomarkt in Wien

Anders als auf Bundesebene setzen sich die Entwicklungen auf dem besonders umkämpften Wiener Radiomarkt aus Sicht der Privatradios im Jahr 2014 wunschgemäß fort. Auf glatte 40 % Marktanteil bei den 14- bis 49-jährigen Hörern verbessern sich die Privatradios in der Bundeshauptstadt (2013: 39 %). „Ö3“ sinkt erneut um einen Prozentpunkt ab und liegt nun bei 36 % Marktanteil.

Auch beim Marktanteilsverlust seiner Programmflotte in Summe kann der ORF 2014 keine Bremse einziehen. 2013 sank der Gesamtmarktanteil der ORF-Radios bei den 14- bis 49-jährigen Hörern auf 59 % und damit erstmals unter die Marke von 60 %. Im Jahr 2014 sind es nur noch 58 %.

Während sich das regionale ORF-Angebot „Radio Wien“ stabil bei 10 % Marktanteil behauptet, gibt „Ö1“ in Wien um einen Prozentpunkt auf 4 % Marktanteil nach und fällt damit auf den bisher schlechtesten Wert aus dem Jahr 2008 zurück.

Abbildung 16: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien 2010 bis 2014



Personen 14 bis 49 Jahre, Wien.

Quelle: Radiotest

Freuen können sich die Macher von „FM4“, die 2014 zum zweiten Mal in Folge einen Prozentpunkt dazugewinnen und damit einen Marktanteil von 6 % erreichen bzw. den Stand des Jahres 2010 zurückerobern.

Der genauere Blick auf die Privatradios in Wien zeigt, dass einmal mehr vor allem „KRONEHIT“ den Gesamtmarktanteil der Privatradios in Wien beflügelt. Dem Muster der vergangenen Jahre treu bleibend, verbessert „KRONEHIT“ auch im Jahr 2014 seinen Marktanteil wieder um zwei Prozentpunkte auf nun 16 %.

10.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband, Festnetz und Mietleitungen.

10.2.1 Generelle Marktentwicklung

In Tabelle 17 sind die Endkundenumsätze in den einzelnen Bereichen – Mobilfunk, Breitband, Festnetz, Mietleitungen – dargestellt. Während die Gesamtumsätze von 2012 auf 2013 noch um 4,3 % zurückgegangen sind, betrug der Rückgang von 2013 auf 2014 nur mehr 0,4 %. Zwar gab es im Jahr 2014 weiterhin deutliche Umsatzrückgänge in den Bereichen Festnetz und Mietleitungen, diese wurden aber durch Umsatzzuwächse in den wesentlich größeren Bereichen Mobilfunk und Breitband annähernd kompensiert.

Den größten Teil der Endkundenumsätze (62,8 %) machten 2014 Mobilfunkumsätze inkl. mobilem Breitband aus. Auf festes Breitband (inkl. Bündelprodukten mit Festnetz-Sprachtelefonie oder anderen Diensten) entfiel ein Anteil von 21,7 %, auf Festnetztelefonie (reine Festnetzanschlüsse und Verbindungsleistungen) 14,2 % und auf Mietleitungen 1,3 % der Gesamtumsätze.

Tabelle 17: Entwicklung der Endkundenumsätze 2012 bis 2014

	2012 in Mio. Euro	2013 in Mio. Euro	2014 in Mio. Euro	Änderung in % 2012–2013	Änderung in % 2013–2014	Anteil an Gesamt in % 2012	Anteil an Gesamt in % 2013	Anteil an Gesamt in % 2014
Mobilfunk	2.361	2.240	2.263	-5,1	1,0	62,5	61,9	62,8
Breitband*	731	769	782	5,3	1,7	19,3	21,3	21,7
Festnetz**	632	560	511	-11,5	-8,7	16,7	15,5	14,2
Mietleitungen	55	49	46	-10,1	-6,9	1,4	1,4	1,3
GESAMT	3.779	3.618	3.602	-4,3	-0,4	100,0	100,0	100,0

* Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilfunk enthalten.

** Umsätze enthalten Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Umsätze aus öffentlichen Sprechstellen. Sprachtelefonieumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt wurden, sind Breitband zugeordnet.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2013 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der Verkehrswerte und der Anschlusszahlen der einzelnen Geschäftsbereiche sind in Tabelle 18 dargestellt. Nach 2013 waren auch im Jahr 2014 sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk die Anzahl der Anschlüsse und die telefonierten Minuten rückläufig. Auch der sinkende Trend bei mobilem Breitband setzte sich weiter fort. Die Anzahl fester Breitbandanschlüsse stieg 2014 hingegen stärker als im Jahr davor. Eine weiterhin starke Zunahme gibt es beim Datenvolumen in mobilen Netzen.

Tabelle 18: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse bzw. Teilnehmer 2012 bis 2014

	Einheit	2012 in Mio.	2013 in Mio.	2014 in Mio.	Änderung in % 2012-2013	Änderung in % 2013-2014
Mobilfunk	Gesprächsminuten	22.831,97	22.513,68	21.814,70	-1,4	-3,1
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)*	13,59	13,27	12,95	-2,3	-2,4
Breitband	Anschlüsse Festnetz	2,12	2,23	2,35	4,8	5,5
	Anschlüsse Mobilnetz	2,21	2,20	2,17	-0,3	-1,3
	Up-/Downloadvolumen mobil** in Mio. GB	72,08	113,40	169,93	57,3	49,9
Festnetz	Gesprächsminuten***	4.235,91	3.867,88	3.584,62	-8,7	-7,3
	Anschlüsse	2,70	2,63	2,54	-2,5	-3,5
Mietleitungen	Anzahl 64-kbit/s- Äquivalente	5,50	6,39	7,18	16,3	12,3

* Anzahl aktivierter Teilnehmernummern (SIM-Karten).

** Mobiles Breitband inkl. Smartphone-Nutzung.

*** Minuten inkl. öffentlicher Sprechstellen, ohne Dial-in und Diensterufnummern.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2013 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

10.2.2 Mobilkommunikation

Die Anzahl der aktivierten SIM-Karten ist in Abbildung 17 dargestellt. Zwischen dem 1. Quartal 2010 und dem 4. Quartal 2014 nahm die Penetrationsrate um fast 16 Prozentpunkte zu. Die Penetrationsrate gemessen an der österreichischen Bevölkerung betrug demnach Ende 2014 rund 151 %. Der Rückgang der SIM-Karten-Anzahl seit 2013 ist primär auf betreiberseitige Datenbereinigungen zurückzuführen.

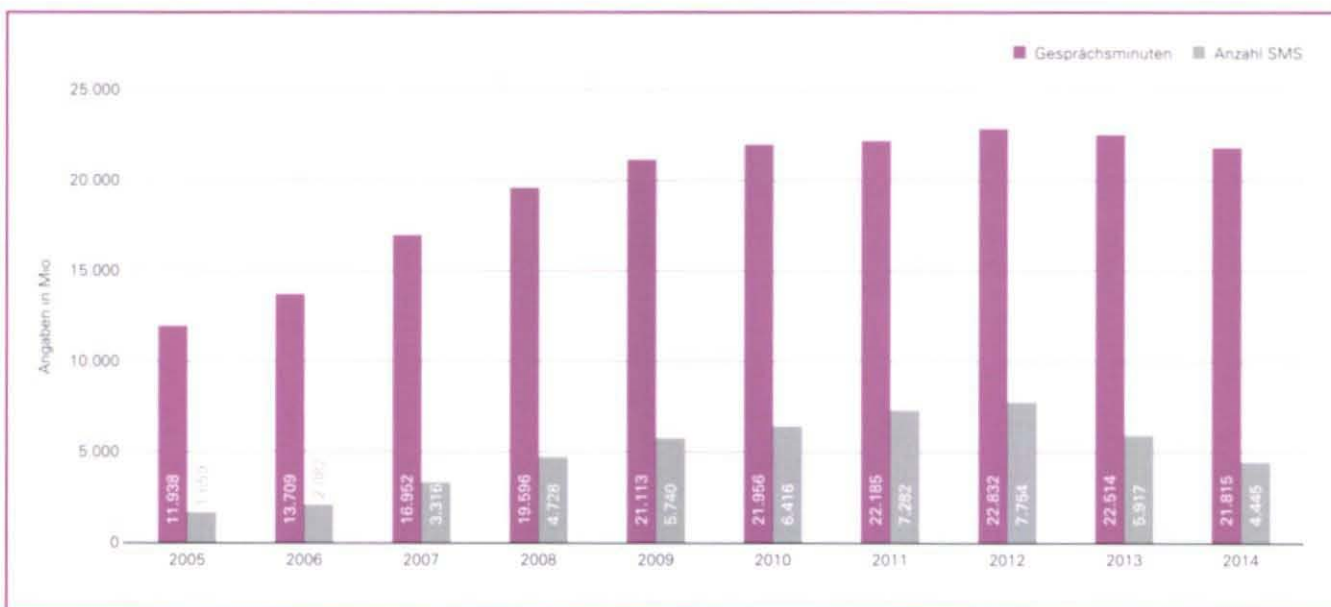
Abbildung 17: Entwicklung der SIM-Karten 2010 bis 2014



Quelle: RTR-GmbH

Im Jahr 2014 setzte sich der Trend rückläufiger Mengen fort. Sowohl die Anzahl der Gesprächsminuten als auch die Anzahl der versendeten SMS ist im Jahr 2014 gesunken. Abbildung 18 zeigt die Anzahl der technischen Gesprächsminuten und SMS am Mobilfunkendkundenmarkt. In Summe waren es im Jahr 2014 rund 21,8 Mrd. Minuten und 4,5 Mrd. SMS. Bedingt durch die Einführung von Pauschaltarifen erreichte die Wachstumsrate der Minuten und SMS im Jahr 2007 ihren Höhepunkt. In den Folgejahren nahm das Wachstum wieder ab und seit 2013 ist ein Rückgang zu beobachten. Der Rückgang bei den SMS ist auch auf die weitere Verbreitung von E-Mail- und Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp oder iMessage zurückzuführen, die durch ihre Möglichkeit zum Versand von Fotos und Videos für Smartphone-Nutzer eine attraktive Alternative zu klassischen SMS darstellen.

Abbildung 18: Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS (technisch gemessen)* am Mobilfunkendkundenmarkt 2005 bis 2014

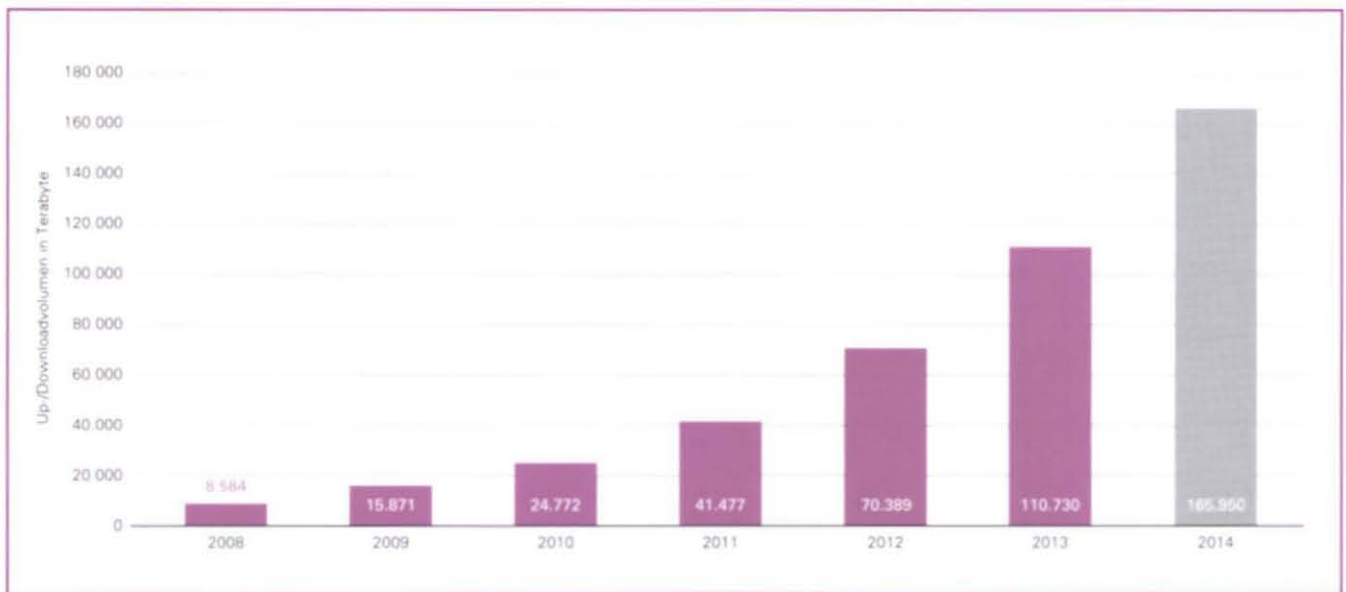


* Technisch gemessen bezeichnet die von österreichischen Endkundinnen und Endkunden tatsächlich geführten Gesprächsminuten bzw. SMS. Dagegen ist die fakturierte Anzahl an Minuten/SMS die Anzahl, die der Endkundin bzw. dem Endkunden verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

Beim Datenvolumen verläuft die Entwicklung in die gegenteilige Richtung. Die weiterhin steigenden Smartphone-Penetrationsraten und das immer größere LTE-Angebot führen zu starken Wachstumsraten im Datenbereich. Im Jahr 2008 betrug das Up-/Downloadvolumen 8.600 Terabyte, im Jahr 2014 wurden insgesamt rund 166.000 Terabyte up- bzw. downgeloadet – fast das 20-Fache des Datenvolumens von 2008 (siehe Abbildung 19).

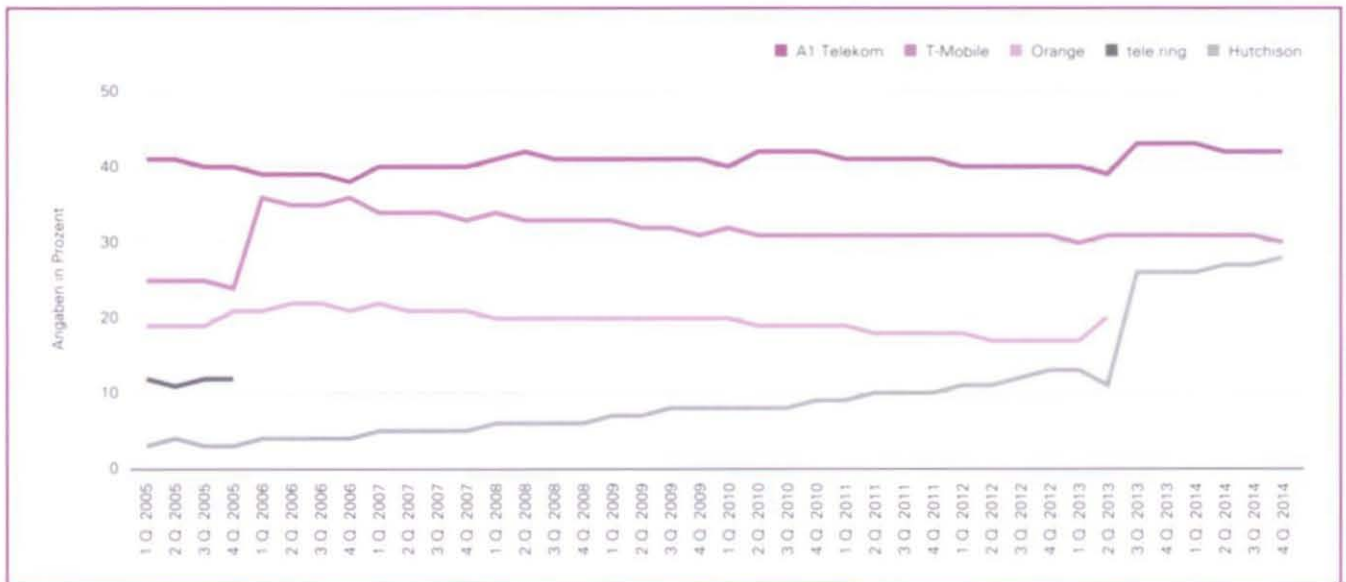
Abbildung 19: Entwicklung Datenvolumen am Mobilfunkendkundenmarkt 2008 bis 2014



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 20 zeigt die Entwicklung der Marktanteile, gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber. Eigentumsrechtlich verbundene Wiederverkäufer sind in den Angaben des Host-Netzbetreibers (jener Betreiber, von dem sie ihre Dienste beziehen) inkludiert. Ein wesentlicher Sprung im Marktanteil von T-Mobile ist durch die Übernahme von tele.ring im Jahr 2006 zu erklären. Ende 2006 waren die Marktanteile von T-Mobile und der A1 Telekom beinahe ident. Ende 2012 kam es erneut zu einer Marktkonsolidierung, die sich in der Grafik im 2. Quartal 2013 widerspiegelt. Der Marktanteil der A1 Telekom (inkl. yesss!) lag Ende 2014 gemessen an den Teilnehmern bei 42 % und jener der Hutchison (inkl. Orange) bei 28 %. T-Mobile wies Ende 2014 einen Marktanteil von 30 % auf und ist damit weiterhin der zweitgrößte Mobilfunkbetreiber.

Abbildung 20: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern 2005 bis 2014



Bis zum 2. Quartal 2013 wird Orange inkl. yesss! dargestellt. Ab dem 3. Quartal 2013 werden die A1 Telekom inkl. yesss! und Hutchison inkl. Orange dargestellt.

Quelle: RTR-GmbH

10.2.3 Breitband

Breitbandinternetzugänge werden in Österreich hauptsächlich mittels DSL, Kabelbreitband und mobilem Breitband erbracht. In Tabelle 19 sind die wichtigsten breitbandigen Zugangstechnologien sowie ihre Verfügbarkeit und die größten Anbieter dargestellt. Die in der Tabelle angeführten Anbieter stellen mehr als 95 % aller Breitbandzugänge bereit.

Tabelle 19: Breitbandige Zugangstechnologien

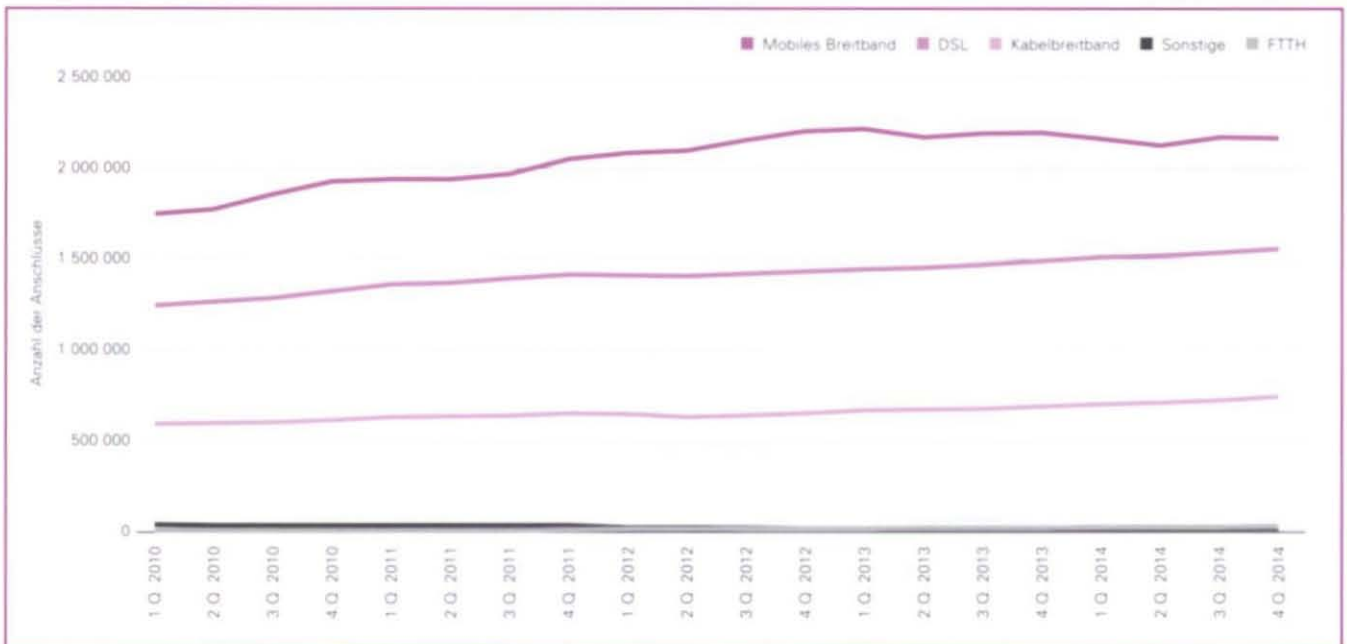
Zugangstechnologie	Größte Anbieter	Verfügbarkeit (in % der Bevölkerung)
(x)DSL: Übertragungstechnologie basierend auf Kupferdoppelader	A1 Telekom Tele2, UPC (Entbündelung)	> 99 % Entbündelung: ca. 65 %
Kabelbreitband: Übertragungstechnologie DOCSIS basierend auf Koaxialkabel	UPC, LIWEST, Salzburg AG, kabelplus	ca. 50 %
Mobiles Breitband: Übertragungstechnologie UMTS/HSPA/LTE in Mobilfunknetzen	A1 Telekom (inkl. bob und yess!), T-Mobile (inkl. tele.ring), Hutchison („Drei“)	ca. 95 % (HSPA+)
FTTH (Fibre to the Home) / Glasfaser	A1 Telekom	< 5 % (Schätzung)

Quelle: RTR-GmbH

Ende 2014 wurden ca. 48 % aller Breitbandanschlüsse über mobiles Breitband erbracht, ca. 34 % über DSL und ca. 16 % über Kabelbreitband. Bei mobilem Breitband wurden all jene mobilen Breitbandanschlüsse gezählt, bei denen zumindest ein Datenvolumen von 250 MB im monatlichen Grundentgelt inkludiert ist oder über die – im Fall von Wertkarten – im entsprechenden Quartal zumindest ein Internetzugriff erfolgt ist. Der Anteil von FTTH-Anschlüssen sowie der von anderen Technologien (Funk, Powerline, Satellit) liegt jeweils unter 1 %.

Aus Abbildung 21 ist ersichtlich, dass Anschlüsse über DSL und Kabelbreitband in den letzten beiden Jahren kontinuierlich zunahmen, während mobile Breitbandanschlüsse eine leicht sinkende Tendenz aufwiesen.

Abbildung 21: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2010 bis 2014



Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2013 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Auch im letzten Jahr wurde der Umbau der Zugangsnetze weiter fortgesetzt, um den Kundinnen und Kunden höhere Bandbreiten anbieten zu können. So schloss die A1 Telekom weitere Kabelverzweiger mit Glasfaser an („Fibre to the Curb/Cabinet“ – FTTC) und baute punktuell auch Glasfaser bis zum Gebäude („Fibre to the Building“ – FTTB) oder direkt zur Endkundin bzw. zum Endkunden („Fibre to the Home“ – FTTH) aus. In einer zunehmenden Anzahl von Kabelverzweigern wurde dabei VDSL-Vectoring eingesetzt, eine Technologie, die die Störungen zwischen benachbarten Kupferleitungen („Nebensprechen“) kompensiert und so die erzielbare Bandbreite erhöht. Die Mobilfunkbetreiber setzten den LTE-Rollout weiter fort und können inzwischen fast alle Ballungszentren mit dieser Technologie versorgen.

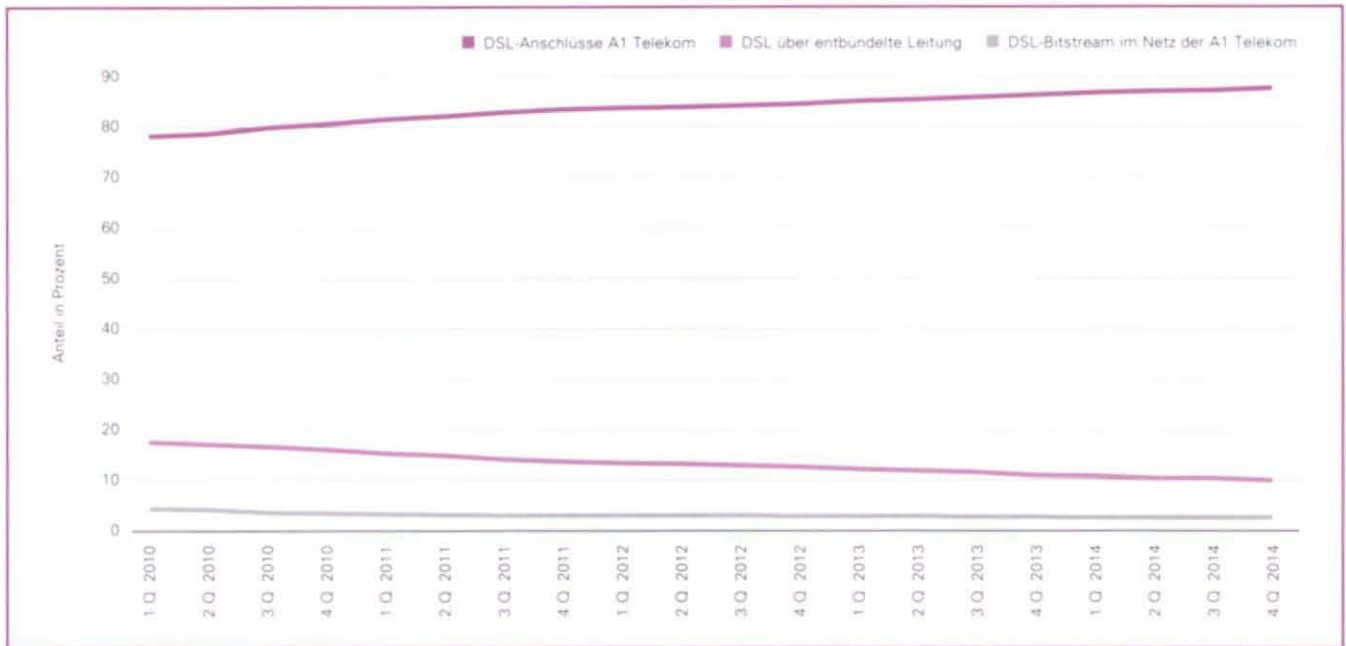
Alternativen Betreibern, die über kein eigenes Zugangsnetz verfügen, stehen Vorleistungen zur Verfügung, die es ihnen erlauben, Breitbandinternetzugänge an Endkundinnen und Endkunden anzubieten. Regulierte Vorleistungen sind die Entbündelung (Voll- und Teilentbündelung), die virtuelle Entbündelung (ein Ethernet-basierter Dienst, der wie die Vollentbündelung am Hauptverteiler übergeben wird) und Bitstreaming-(Bitstrom-)Dienste (die an zentralen Punkten in den Landeshauptstädten übergeben werden) im Netz der A1 Telekom. In geringem Ausmaß werden (nicht regulierte) Vorleistungsprodukte auch von Kabelnetzbetreibern und Entbündlern angeboten. Schließlich gibt es auch (nicht regulierte)¹⁴ Vorleistungen in Mobilfunknetzen, basierend auf denen alternative Betreiber als Wiederverkäufer oder virtuelle Betreiber (MVNOs) tätig werden können.

Abbildung 22 zeigt den Anteil der DSL-Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, die von der A1 Telekom selbst bzw. von alternativen Betreibern über Entbündelung oder Bitstreaming realisiert sind. Der sinkende Trend bei Bitstream und Entbündelung setzte sich auch 2014 fort. Hintergrund dieser Entwicklung sind die starken Preissenkungen der A1 Telekom Ende 2007, die wiederum eine Reaktion auf die Preissenkungen bei mobilem Breitband waren. Zwar wurden auch die Vorleistungsentgelte für Bitstream und Entbündelung stark reduziert, insgesamt ist es aber für alternative Betreiber, die diese Produkte nutzen, deutlich schwieriger geworden, die A1 Telekom bzw. Kabelnetzbetreiber und die Anbieter von mobilem Breitband so weit zu unterbieten, um deutlich wachsen zu können.

¹⁴ Das Vorleistungsangebot von Hutchison („Drei“) ist allerdings eine Verpflichtung aus dem Fusionsverfahren Hutchison/Orange.

Diese Entwicklungen können aber nicht automatisch mit einer Reduktion des Wettbewerbs am Breitbandenkundenmarkt gleichgesetzt werden, da dieser – zumindest im Privatkundenbereich – zu einem wesentlichen Teil von Kabelnetz- und Mobilfunkbetreibern ausgeht, die nicht auf Vorleistungsprodukte der A1 Telekom angewiesen sind.

Abbildung 22: Entwicklung der Anteile der DSL-Anschlüsse über Bitstream und Entbündelung 2010 bis 2014



Quelle: RTR-GmbH

10.2.4 Festnetztelekommunikation

Im Festnetzbereich können verschiedene Geschäftsmodelle beobachtet werden, die sich nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur unterscheiden. Die A1 Telekom verfügt als Incumbent als einziges Unternehmen über eine flächendeckende Netzinfrastruktur, während alternative Teilnehmernetzbetreiber nur im eingeschränkten Rahmen auf eine solche zurückgreifen können. Verbindungsnetzbetreiber und Reseller erbringen primär Verbindungsleistungen auf Grundlage von Call-by-Call (CbC) und Carrier Preselection (CPS).

Endkundenmärkte

Die Entwicklungen der letzten Jahre auf den Festnetzendkundenmärkten haben sich 2014 fortgesetzt. Die Marktanteile der A1 Telekom stagnieren auf hohem Niveau und der Anteil von CbC und CPS am Gesamtmarkt ist weiterhin rückläufig. Die fünf größten Anbieter am Festnetzendkundenmarkt vereinen zusammen über 80 % der Gesprächsminuten am Endkundenmarkt auf sich (Tabelle 20).

Tabelle 20: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt 2014

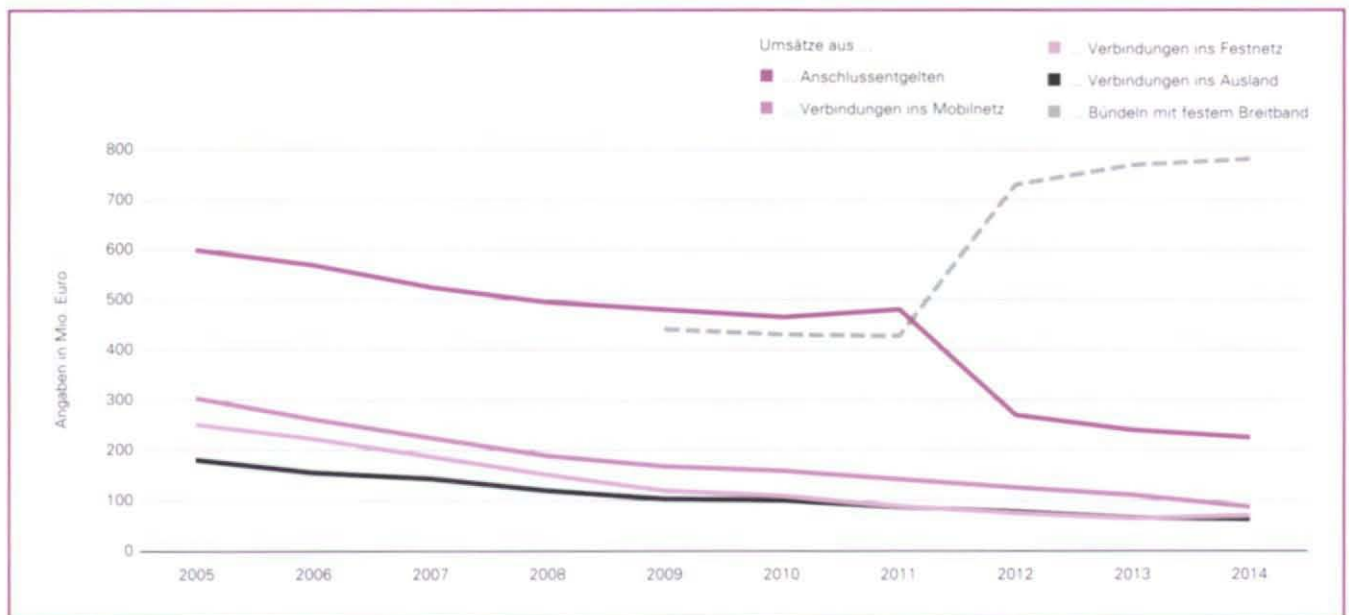
Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
A1 Telekom	> 50 %
Tele2	< 20 %
COLT	> 5 %
UPC	> 5 %
FINAREA	< 5 %

Quelle: RTR-GmbH

In Abbildung 23 wird die Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) dargestellt. Es zeigen sich dabei ähnliche Trends wie in den Jahren davor. Einzige Ausnahme davon sind die Umsätze bei Verbindungsleistungen ins Festnetz, welche, nach mehreren Jahren des Rückgangs, 2014 wieder einen Zuwachs von ca. 8 % erreichen konnten und somit ungefähr wieder auf dem Niveau von 2012 liegen. Erklärbar ist dies durch eine Tarifvereinheitlichung der A1 Telekom, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat und durch die Telefonate ins österreichische Festnetz teurer wurden. Trotz leichter Rückgänge bei den Gesprächsminuten führte dies im Ergebnis zu einer Umsatzsteigerung. Bei Entgelten für Verbindungen ins Mobilnetz und ins Ausland hat sich die seit mehreren Jahren andauernde sinkende Tendenz fortgesetzt. Bei Verbindungsentgelten ins Ausland beträgt das Minus ungefähr 4 % und bei Verbindungsentgelten aus Gesprächen ins Mobilnetz sind es ca. 22 %. Im Zuge der bereits erwähnten Tarifvereinheitlichung der A1 Telekom sanken die Verbindungsentgelte zu Mobilnetzen, was zu einem Umsatzrückgang geführt hat.

Der Umsatz aus Anschlussentgelten ging 2014 abermals um ca. 10 % zurück. Aufgrund der geänderten Datenabfrage im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV), die einen Teil der Entgelte exkludiert, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, sind die Umsätze im Jahr 2012 um 44 % eingebrochen, was den starken Abfall in diesem Jahr erklärt. Die Breitbandendkunderumsätze sind im Gegenzug dazu gestiegen, d.h. der Rückgang bei den Anschlussentgelten führt bei den Breitbandendkunderumsätzen zu einem Anstieg. In Abbildung 23 kann dieser Effekt anschaulich nachvollzogen werden.

Abbildung 23: Entwicklung der Festnetzendkunderumsätze nach Geschäftsbereichen 2005 bis 2014



Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2013 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH